

Fragen/Anfragen und Antworten

- Fragen (12) der Fraktion Bündnis90/Die Grünen - Schreiben vom 29.05.2017 -

Antwort des Kreises Wesel vom 05.07.2017

Frage 1:

Wann hat die Kreisverwaltung Kenntnis von der illegalen Entsorgung von Ölpellets in Gahlen erhalten?

Antwort:

Siehe Antwort zur Frage 3 meines Schreibens vom 05.07.2017.

Frage 2:

Hat die Kreisverwaltung unmittelbar nach Erhalten der entsprechenden Information oder zu einem späteren Zeitpunkt Recherchen in dieser Angelegenheit (Verursachung, Umfang, Eingangskontrolle etc.) angestellt? Falls ja, welches waren die Ergebnisse?

Falls nein, welches waren die Gründe für die Unterlassung? Hätte dies im Rahmen der Aufsichtspflicht als Landschaftsbehörde oder Untere Wasserbehörde erfolgen müssen?

Antwort:

Die Kreisverwaltung Wesel ist die zuständige Überwachungsbehörde für die Abgrabung mit Wiederverfüllung. Die Staatsanwaltschaft hat umfangreich ermittelt und den Behörden den Gesamtsachverhalt erläutert.

Die Kreisverwaltung hat unmittelbar nach den Informationen der Staatsanwaltschaft veranlasst, dass das Ingenieurbüro Asmus und Prabucki Ingenieure ein Gutachten über die Gefährdungsabschätzung zur Beurteilung einer Grundwassergefährdung durch den Einbau von KW-haltigen Stoffen vermischt mit Mineralien in der Verfüllung Mühlenberg fertigt. Weiterhin wurden umgehend eine unangemeldete Ortskontrolle durchgeführt und erste Schritte zum neuen Qualitätsmanagement umgesetzt.

Frage 3:

Hat die im Hause zuständige Aufsichtsbehörde- und Genehmigungsbehörde den Justiziar eingeschaltet, um mögliche rechtliche Schritte gegen den Verursacher oder den Betreiber zu prüfen und zeitnah einzuleiten? Ist ggf. externer juristischer Sachverstand angefordert worden?

Antwort:

Der FD Umwelt hat den FD Kreisjustizariat beteiligt. Externer juristischer Sachverstand war nicht erforderlich.

Frage 4:

Hat der Betreiber der Deponie bei den Eingangskontrollen eine hinreichende Sorgfalt walten lassen? Ist dies von der Kreisverwaltung überprüft worden?

Antwort:

Siehe Antworten zu den Fragen 4 und 6 meines Schreibens vom 05.07.2017.

49 Es handelt sich nicht um eine Deponie, sondern um eine Abgrabung mit
50 Wiederverfüllung.

51 Die Überwachungsbehörde überwacht regelmäßig, auch unangemeldet, die
52 Genehmigung inkl. deren Nebenbestimmungen.

53

54 **Frage 5:**

55 Bis heute wurde kein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die Firma Nottenkämper
56 eröffnet. Wer hat innerhalb der Kreisverwaltung entschieden, kein Verfahren zu
57 eröffnen?

58 Nach welchen Kriterien wurde diese Entscheidung getroffen? Falls die Frage noch
59 offen ist: Wann beabsichtigt die Kreisverwaltung ein Ordnungswidrigkeitsverfahren in
60 dieser Angelegenheit zu eröffnen?

61

62 **Antwort:**

63 Das Strafverfahren geht gesetzlich dem Ordnungswidrigkeitenverfahren vor.

64 Die Staatsanwaltschaft hat im Rahmen ihrer Ermittlungen seinerzeit festgestellt, dass
65 gegen die Geschäftsführung der Firma Nottenkämper kein Anfangsverdacht
66 bestanden hat. Da kein Anfangsverdacht bestanden hat, wurde und konnte auch kein
67 Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

68

69 **Frage 6:**

70 Liegt der Kreisverwaltung eine offizielle Stellungnahme der Staatsanwaltschaft
71 Bochum vor, in der die Firma Nottenkämper als Opfer krimineller Machenschaften
72 bezeichnet wird?

73

74 **Antwort:**

75 Diese Aussage erfolgte mündlich in einer gemeinsamen Sitzung mit den
76 verschiedenen beteiligten Behörden. Außerdem liegt der Kreisverwaltung ein Vermerk
77 des Umweltministeriums vom 15.12.2014 vor, aus dem hervorgeht, dass die
78 Staatsanwaltschaft laut einem „Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf aktuell davon
79 ausgeht, dass Nottenkämper ein Geschädigter, kein Beschuldigter sei.“

80

81 **Frage 7:**

82 Wenn ja, hat die Staatsanwaltschaft dargelegt, aufgrund welcher
83 Ermittlungsergebnisse sie zu diesem Urteil kommt?

84

85 **Antwort:**

86 Ja, siehe Antwort zur Frage 6.

87

88 **Frage 8:**

89 Wie hat sich der Kontrollmodus nach Entdeckung der illegalen Entsorgung aufgrund
90 des neuen Qualitätsmanagements geändert? Vorher-nachher?

91

92 **Antwort:**

93 Inzwischen wird auch das neue Qualitätsmanagement kontrolliert - siehe Antwort zur
94 Frage 5 meines Schreibens vom 05.07.2017.

95

96 **Frage 9:**

97 Die Einlagerung der Ölpellets verändert die Zusammensetzung der Verfüllung.
98 Erfordert das auch eine Veränderung der Betriebsgenehmigung, z.B. im Hinblick auf
99 die Abdeckung?

100 **Antwort:**
101 Es ist keine Veränderung der Abgrabungsgenehmigung aufgrund der Einlagerung
102 der Öpellets vorgesehen; die Oberflächenabdichtung wird technisch wie bei einer
103 Deponie der Klasse 1 vorgenommen.

104
105 **Frage 10:**
106 Was geschieht, wenn festgestellt wird, dass die Sickerwässer, die aus dem
107 Mühlenberg dringen, stark schadstoffbelastet sind?

108
109 **Antwort:**
110 Anfallendes Sickerwasser wird insgesamt entsprechend der Genehmigung in einer
111 externen Anlage entsorgt.

112
113 **Frage 11:**
114 Würde die Argumentation der Verwaltung in der Sitzung des Umwelt- und
115 Planungsausschusses, dass die mächtige Tonschicht eine Besorgung von Gefahren
116 für das Grundwasser auf lange Zeit ausschließt, der Tongrube Gahlen indirekt die
117 Eignung für die Einlagerung von Sondermüll attestieren? Wären dadurch zukünftig
118 weitere Versuche einer illegalen Entsorgung von Problemmüll zu befürchten?

119
120 **Antwort:**
121 Die Abgrabung bzw. Wiederverfüllung der Tongrube wurde zum 31.12.2016
122 abgeschlossen.
123 Der Betrieb einer Deponie auf der ehemaligen Abgrabung ist seitens der Firma
124 Nottenkämper weder beantragt, noch vorgesehen.
125 In der unmittelbaren Nachbarschaft der Abgrabung auf dem Gebiet der Gemeinde
126 Hünxe wurde eine Deponie der Klasse III (Sondermülldeponie) genehmigt - siehe
127 auch Vorbemerkungen zum Schreiben der Kreisverwaltung vom 05.07.2017.
128 Überall dort, wo kriminelle Energie vorhanden ist, kann auch eine illegale
129 Abfallentsorgung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

130
131 **Frage 12:**
132 Bei der Suche nach den Öpellets wurde auch Kronocarb gefunden. Sieht die
133 Betriebserlaubnis für die Verfüllung Mühlenberg auch die Einlagerung von Kronocarb
134 vor oder lässt das Vorhandensein dieses Stoffes auf weitere illegale Entsorgungen
135 schließen?

136
137 **Antwort:**
138 Kronocarb ist als Verfüllstoff der Abgrabung nicht genehmigt. Kronocarb wird seit
139 dem 12.04.2017 unter der Abfallschlüsselnummer 06 11 99 entsorgt, vorher war
140 dieser Stoff ein Produkt und fiel nicht unter das Abfallregime.

141
142 ---- **Ende Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 29.05.2017** ----

143 - **Fragen (20) der Fraktion Bündnis90/Die Grünen – Schreiben vom 21.06.2017 -**

144 **Antwort des Kreises Wesel vom 05.07.2017**

145 Sehr geehrter Herr Kück,

146
147 mit Schreiben vom 21.06.2017 bitten Sie mich um Beantwortung einiger Fragen zum
148 Verdacht der illegalen Entsorgung von Ölpellets in einer Tongrube in Hünxe.

149 Gerne komme ich Ihrer Anfrage nach.

150 Bevor ich jedoch auf die einzelnen Fragen eingehe, erlaube ich mir einige Vor-
151 bemerkungen zum Sachverhalt:

152
153 Die Verfüllung Mühlenberg weist eine Grundfläche von mehr als 200.000 qm auf und
154 wurde mit 6,3 Mio. cbm, entsprechend 10 - 12 Mio. Tonnen, mineralischer Reststoffe
155 verfüllt. Die geologischen Voraussetzungen, die Ausgestaltung und die technischen
156 Einrichtungen der Abgrabung erfüllen die an eine Deponie der Klasse 1 (Inert-deponie)
157 zu stellenden Anforderungen; in dem Bereich Basisabdichtung werden die
158 Anforderungen an eine Deponie der Klasse III (Sonderabfalldeponie) erfüllt.

159
160 Die Staatsanwaltschaft Bochum geht davon aus, dass im Zeitraum 2010 - 2013
161 vermutlich ca. 30.000 t Ölpellets illegal in die Abgrabung Mühlenberg abgelagert
162 worden sind. In dem o. a. Zeitraum sind ca. 4,8 Mio. t Material verschiedener
163 Lieferanten in die Tongrube eingebracht worden. Probenahmen durch die Eigen- und
164 Fremdüberwachung wurden veranlasst.

165
166 Nun komme ich zur Beantwortung der Fragen.

167

168 **Frage 1:**

169 Wer war die Genehmigungsbehörde für die Abgrabung und spätere Verfüllung?

170

171 **Antwort:**

172 Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat die ursprüngliche Abgrabungsgenehmigung
173 für die Fa. Idunahall AG vom 16.12.1980 und 31.10.1993 sowie die wasserrechtliche
174 Erlaubnis vom 24.02.1981 erteilt. Der Umschreibungsbescheid auf die Fa.
175 Nottenkämper oHG erfolgte am 06.12.1993. Die Kreisverwaltung Wesel hat den
176 Abgrabungsplan am 02.03.1999 aktualisiert und den rechtlichen Gegebenheiten
177 angepasst. Sie ist aktuell die zuständige Genehmigungsbehörde für die Abgrabung.
178 Die Abgrabung beinhaltet die Erlaubnis, das Abgrabungsgelände vollständig mit
179 bestimmten Materialien wieder aufzufüllen.

180

181 **Frage 2:**

182 Welche Behörde ist für die Aufsicht der Verfüllung zuständig?

183

184 **Antwort:**

185 Die Kreisverwaltung Wesel ist die zuständige Überwachungsbehörde für die
186 Abgrabung mit Wiederverfüllung.

187

188

189 **Frage 3:**

190 Wann und wodurch ist die offenbar illegale Einlagerung der Ölpellets aufgefallen?

191

192

193 **Antwort:**
194 Wie die Staatsanwaltschaft Bochum den Behörden mitgeteilt hat, soll die illegale
195 Entsorgung dadurch bemerkt worden sein, dass einem LKW-Fahrer aufgefallen war,
196 dass seine Ladefläche bei bestimmten Touren von einer Firma aus Bochum zur
197 Abgrabung Nottenkämper durch ölhaltige Schlieren verschmutzt war. Die
198 Staatsanwaltschaft hat strafrechtliche Ermittlungen veranlasst. Dadurch wurden erst
199 die näheren Tatumstände im Detail ermittelt.
200 Die Kreisverwaltung wurde Ende 2014 durch das MKULNV informiert, dass es um
201 eine mögliche illegale Entsorgung von Öpellets in einer Abgrabung in Hünxe geht
202 und die Staatsanwaltschaft ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet haben
203 soll. Die Staatsanwaltschaft Bochum hat in einer gemeinsamen Besprechung am
204 04.02.2015 die verschiedenen beteiligten Bezirksregierungen (Arnsberg, Münster,
205 Düsseldorf), das LANUV und die Kreisverwaltung informiert. Die Bitte der
206 Staatsanwaltschaft Bochum um Verschwiegenheit bezog sich auf die strafrechtlichen
207 Ermittlungen und auf die Sachverhaltsaufklärung, um eine Verschleierung der Taten
208 zu verhindern.
209 Nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft am 22.06.2017 konnte die
210 Kreisverwaltung ihre Erkenntnisse in der Sitzung des Umwelt- und
211 Planungsausschuss am 28.06.2017 mitteilen.

212
213 **Frage 4:**
214 Welche Gründe liegen vor, dass diese Einlagerung jahrelang vorgenommen werden
215 konnte?

216
217 **Antwort:**
218 Die Gründe liegen offenbar in der erheblichen kriminellen Energie der handelnden
219 Personen; welche diese sind, wird gerade vor dem Landgericht Bochum geklärt.

220
221 **Frage 5:**
222 Durch wen ist die Eingangskontrolle durchgeführt worden?

223
224 **Antwort:**
225 Angeliefert werden dürfen nur solche Verfüllstoffe, die von der
226 Abtragungsgenehmigung erfasst sind. Entsprechende Analyseergebnisse müssen
227 vor der Anlieferung der Fa. Nottenkämper übermittelt werden. Diese unterliegen dann
228 der Eingangskontrolle durch den Inhaber der Genehmigung über eine Waage, einer
229 Sichtkontrolle und der Entnahme einer Rückstellprobe. Nach Bekanntwerden der
230 illegalen Entsorgung wurde eine Anpassung der Annahme und Probenahme durch ein
231 neues Qualitätsmanagement in 2015 eingeführt und durch die Kreisverwaltung im
232 Einvernehmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf angeordnet.

233 **Einschubfrage:** Wie sieht das neue Qualitätsmanagement aus?
234 (Erfassung der Auftragsnummer, Abfallschlüsselnummer, Probennehmer, Probenahme
235 vor Ort, monatliche Auswertung der Messwerte je Abfallschlüsselnummer, Anpassung
236 an die Vorgaben der Annahmekontrolle aus der Deponieverordnung. Bei
237 Neuanlieferungen erfolgt vor Auftragsannahme eine Probenahme vor Ort, bei
238 Großkunden reicht die Vorlage einer qualifizierten Analytik. Unangemeldete
239 Fremdüberwachung alle 5.000 t (ca. einmal wöchentlich), Parameterumfang nach
240 LAGA 2004. Bei der Eigenüberwachung werden der pH-Wert, Leitfähigkeit, Sulfat und
241 Chlorid geprüft.)

242 **Frage 6:**
243 Wie ist diese Kontrolle dokumentiert und welcher Behörde sind die Prüfberichte der
244 Analysen zugeleitet worden?

245
246 **Antwort:**
247 Die Kontrolle inkl. der Prüfberichte und Analysen wird im Betriebstagebuch erfasst,
248 diese werden monatlich der Kreisverwaltung als Überwachungsbehörde zugesandt
249 und entsprechend kontrolliert auf genehmigte Verfüllstoffe und Parameter.

250
251 **Frage 7:**
252 Kann der Betreiber der Deponie verpflichtet werden, die Herkunft der zur Einlagerung
253 angenommenen Stoffe lückenlos nachzuweisen, damit in Zukunft derartige
254 „Beimischungen“ nicht mehr erfolgen können?

255
256 **Antwort:**
257 Der Betreiber dieser Abgrabung ist verpflichtet, die Herkunft der angenommenen
258 Stoffe lückenlos nachzuweisen. Hier ist jedoch nach dem Stand der strafrechtlichen
259 Ermittlungen mit krimineller Energie (Vermischung, Umdeklarierung von
260 Abfallschlüsseln) vorgegangen worden.

261
262 **Frage 8:**
263 Welche umweltrelevanten Folgen hat die Einlagerung dieser rund 30.000 Tonnen
264 Ölpellets?

265
266 **Antwort:**
267 Zwischen 2010 bis 2013 sollen Ölpellets, max. 30.000 t, und Kronocarb, max.
268 35.000 t, vermischt mit anderen Stoffen, insbesondere mit Flugaschen und
269 RCSanden, illegal in die Abgrabung eingelagert worden sein.

270 In Zusammenarbeit mit dem MKULNV, dem LANUV, der Bezirksregierung Düsseldorf,
271 der Kreisverwaltung und dem Gutachters haben wir uns gemeinsam entschieden, die
272 vermischten Ölpellets aufgrund der geringen zusätzlichen Umweltauswirkungen in der
273 Abgrabung zu belassen.

274 Zur Überwachung der Verfüllung wird die Sickerwasserbildung durch kontinuierliche
275 Messungen beobachtet. Das anfallende Sickerwasser wird vierteljährlich untersucht.
276 Aufgrund der unterhalb der Abgrabung befindlichen Tonmächtigkeit von mehr als 40
277 m mit einem kf-Wert (Durchlässigkeitswert) von bis zu 10·12 m/s bestehen für das
278 Grundwasser keine Gefahren. Deutlich über eine Million Jahre braucht ein
279 Wassertropfen, um eine 40 m Tonschicht mit einem kf- Wert = 10·12 Einheit [m/s] zu
280 passieren. In Abweichung von der ursprünglichen Befristung der Genehmigung bis
281 2023 hat die Kreisverwaltung verfügt, dass nach dem 31.12.2016 keine weiteren
282 Ablagerungen in dieser Abgrabung erfolgen dürfen. Diese Verfügung ist
283 bestandskräftig.

284 Die Abgrabung - ohne Rekultivierung - wurde abgenommen, weitere Verfüllungen
285 werden nicht genehmigt.

286
287 **Frage 9:**
288 Welche Stoffe, die nicht durch die Genehmigung abgedeckt sind, sind in welcher
289 Konzentration verbraucht worden?

290 **Antwort:**
291 Die Gesamtmengen der Ölpellets und des Kronocarbs wurden nicht in der Abgrabung
292 nachgewiesen; bei den Schürfen wurden jedoch Ölpelletgemische gefunden, bei einer
293 der Analysen wurden Titangehalte nachgewiesen.

294 Die Kreisverwaltung geht dennoch - auch in den vorliegenden Gutachten - und
295 aufgrund der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft von der unter Antwort 8
296 beschriebenen worst-case Betrachtung (max. 30.000 t Ölpellets) aus.

297
298 **Frage 10:**
299 Ist eine Brandgefahr durch Selbstentzündung zu besorgen?

300
301 **Antwort:**
302 Auf Bitten der beteiligten Behörden wurde durch den Gutachter auch eine Gasbildung
303 bzw. eine Brandgefahr durch Selbstentzündung untersucht. Ergebnis des Gutachters
304 ist, dass eine solche Gasbildung bzw. Brandgefahr nicht zu besorgen ist.

305
306 **Frage 11:**
307 Welche Gefahren bestehen für das Grundwasser?

308
309 **Antwort (aus Antwort zu Frage 8):**
310 Zur Überwachung der Verfüllung wird die Sickerwasserbildung durch kontinuierliche
311 Messungen beobachtet. Das anfallende Sickerwasser wird vierteljährlich untersucht.
312 Aufgrund der unterhalb der Abgrabung befindlichen Tonmächtigkeit von mehr als 40
313 m mit einem kf-Wert (Durchlässigkeitswert) von bis zu 10·12 m/s bestehen für das
314 Grundwasser keine Gefahren. Deutlich über eine Million Jahre braucht ein
315 Wassertropfen, um eine 40 m Tonschicht mit einem kf- Wert = 10·12 Einheit [m/s] zu
316 passieren. Im Übrigen s. Antwort zu Frage 8.

317
318 **Frage 12:**
319 Wie soll mit den eingelagerten Ölpellets verfahren werden?

320
321 **Antwort (aus Antwort zu Frage 8):**
322 In Zusammenarbeit mit dem MKULNV, dem LANUV, der Bezirksregierung Düsseldorf,
323 der Kreisverwaltung und dem Gutachters haben wir uns gemeinsam entschieden, die
324 vermischten Ölpellets aufgrund der geringen zusätzlichen Umweltauswirkungen in der
325 Abgrabung zu belassen.

326
327 **Frage 13:**
328 Ist eine Sanierungsmaßnahme vorzusehen? Der Presse war bereits zu entnehmen,
329 dass die illegalen Stoffe im Deponiekörper verbleiben sollen. Welche Probleme wären
330 mit einer Verbringung auf eine dafür vorgesehene Deponie verbunden?

331
332 **Antwort:**
333 Nein, eine Sanierung ist nicht vorgesehen – siehe Antwort zu Frage 8.

334
335 **Frage 14:**
336 Der Gutachter soll durch die beteiligten Behörden und Ministerien bestellt worden
337 sein. Normalerweise wird in Gerichtsverfahren der Gutachter durch das Gericht
338 beauftragt. Warum ist in diesem Fall anders vorgegangen worden?

339 **Antwort:**
340 Der Gutachter ahu wurde im Rahmen der Sachverhaltsermittlung im Hinblick auf die
341 illegale Entsorgung von Abfällen in einem ordnungsrechtlichen Verfahren durch das
342 MKULNV, das LANUV, die Bezirksregierung Düsseldorf und die Kreisverwaltung
343 Wesel einvernehmlich ausgesucht. Die Staatsanwaltschaft Bochum hat ebenfalls
344 einen Gutachter im Rahmen des Strafverfahrens beauftragt. Das Gutachten der ahu
345 wurde der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt.
346

347 **Frage 15:**
348 Seit wann sind die illegalen Einlagerungen dem Kreis und der Genehmigungsbehörde
349 bekannt?
350

351 **Antwort:**
352 Siehe Antwort zu Frage 3.
353

354 **Frage 16:**
355 Welche Maßnahmen sollen erfolgen, damit in Zukunft eine weitere Ablagerung von
356 illegalen Stoffen sicher ausgeschlossen werden kann?
357

358 **Antwort:**
359 Siehe Antwort zu Frage 8.
360

361 **Frage 17:**
362 Wer übernimmt die Kosten für Maßnahmen, die ggf. im Zusammenhang mit
363 Folgewirkungen und Sanierungsmaßnahmen entstehen?
364

365 **Antwort:**
366 Alle erforderlichen Maßnahmen inkl. deren Kosten hat und wird die Firma Hermann
367 Nottenkämper GmbH & Co.KG als Betreiberin der Anlage übernehmen. Im Übrigen
368 hat der Kreis Wesel eine Sicherheitsleistung von 321.268,00 DM vorliegen.
369 Sanierungsmaßnahmen sind nicht notwendig.
370

371 **Frage 18:**
372 Kann sichergestellt werden, dass nicht der Kreis Wesel - wie im Fall des Altöl-Lagers
373 bei einer ehemaligen Gärtnerei in Xanten - die Kosten der ggf. notwendigen
374 Sanierung und Entsorgung übernehmen muss?
375

376 **Antwort:**
377 Die Firma Hermann Nottenkämper GmbH & Co.KG hat bisher alle erforderlichen
378 Maßnahmen (Gutachten, Schürfungen, Beprobungen; Oberflächenabdichtung) in
379 Auftrag gegeben sowie die entstehenden Kosten gezahlt – siehe auch Antwort zur
380 Frage 17.
381

382 **Frage 19:**
383 Hat der Kreis Wesel wegen einer möglicherweise vorliegenden Ordnungswidrigkeit
384 zu handeln?
385

386 **Antwort:**
387 Nein, siehe § 21, Abs. 1 OWiG: „Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und
388 Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet.“ Wenn eine Strafe nicht
389 verhängt wird, kann die Ordnungswidrigkeit geahndet werden, Abs. 2.

390 **Frage 20:**
391 Im Umwelt- und Planungsausschuss ist hierfür kein Tagesordnungspunkt vorgesehen.
392 Ist dennoch geplant, zeitnah den zuständigen Fachausschuss über diesen Fall zu
393 informieren?

394
395 **Antwort:**
396 Der Umwelt- und Planungsausschuss hat die Dringlichkeit des Themas festgestellt, so
397 dass die Verwaltung die vorstehenden Antworten zur Anfrage der Fraktion Bündnis
398 90/Die Grünen vom 21.06.2017 in der Sitzung am 28.06.2017 vortragen konnte.

399
400 **---- Ende Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 21.06.2017 -----**

401 - **Fragen mehrerer Ratsmitglieder aus Schermbeck - Schreiben vom 05.09.2017 -**
402 **Antwort des Kreises Wesel vom 10.10.2017**

403

404 **Sachverhaltserfassung**

405 An welchen Stellen auf dem Mühlenberg wurden die Ölpellets eingebracht?

406 Auf welcher Höhe im Verhältnis zur umgebenden Geländeoberkante sind die Pellets
407 eingebaut?

408 Laut der Staatsanwaltschaft Bochum sind die Ölpellets wegen ihres Schwermetall-
409 und Kohlenwasserstoffgehalts geeignet, Gewässer und Böden zu gefährden.

410 Welche konkreten Gefahren gehen von dem eingebrachten Material auf Menschen
411 und Umwelt aus (ohne Berücksichtigung des derzeitigen Lagerortes)?

412 Welche konkreten Gefahren gehen unter- und oberirdisch von dem eingebrachten
413 Material auf Menschen und Umwelt aus (unter Berücksichtigung des derzeitigen
414 Lagerortes)?

415 Wie viele Probebohrungen wurden seit Bekanntwerden des Skandals gemacht? Wo?

416 Wer hat diese Bohrungen veranlasst? Wie sind die Ergebnisse?

417 Liegen die Produktsicherheitsdatenblätter der jeweils eingebrachten Materialien vor
418 und was sagen diese aus?

419 Welche Gutachten liegen bereits zur Beurteilung der Gefahrenlage vor? Mit welchen
420 Ergebnissen?

421

422 **Abtransport**

423 In den Medien kursiert eine Schätzung des Kreises Wesel über die Höhe der
424 möglicherweise anfallenden Sanierungskosten (ca. EUR 500 Mio.).

425 Wurden dazu verlässliche und von mehreren Sachverständigen Detailschätzungen
426 eingeholt? Oder handelt es sich bei der genannten Zahl um einen „Erfahrungswert“?

427 Angenommen die anfallenden Kosten würden in der prognostizierten Höhe wirklich
428 anfallen, stellt sich die Frage, wer dafür haftet (Zustands-/Verhaltensstörer,
429 Erzeugerhaftung) oder im Fall einer Insolvenz als Rechtsnachfolger aufkommt? (Den
430 Antragstellern ist bewusst, dass zum derzeitigen Zeitpunkt und mangels endgültiger
431 Ermittlungsergebnisse keine finalen Aussagen möglich sind. Hierbei geht es nur um
432 mögliche Szenarien.)

433 Der Kreis Wesel als Aufsichtsbehörde beabsichtigt zur Zeit nicht, die eingebrachten
434 Giftstoffe ausgraben zu lassen. Begründet wird dies u.a. damit, dass die Erdschichten
435 in der Tongrube eine weitere Gefährdung ausschließen.

436 Das dachten die Betreiber von Bohrschlammdeponien vor ca. 50 Jahren auch - aber
437 mit der Zeit ändern sich Gesetze, Verhältnisse und Politik, wie man z.B. an den
438 Bohrschlammdeponien Rühlermoor oder Erika in Niedersachsen sehen kann. Diese
439 werden nun nach 50 Jahren ausgekoffert und saniert - der Bohrschlamm Erika wurde
440 auf die AGR Sondermülldeponie Hünxe verbracht.

441

442 **Nachsorge**

443 Im Falle einer Nachsorge stellen sich weitere Fragen:

444 Wie ist die Übernahme der anfallenden Nachsorgekosten auch nach Jahrzehnten
445 sichergestellt?

446 Die DepV schreibt für eine DKIII eine kombinierte Basisabdichtung inkl. Sicker-
447 wasserfassung vor (z.B. Tonschicht unter Kunststoffolie und PEHD-Sickerwasser-
448 system aus Rohren und Schächten).

449 Durch die Ölpellets hat die Bodendeponie Mühlenberg den Rang einer DK III.

450 Welche Basisabdichtung ist realisiert worden bzw. wird realisiert?

451

452 Welche laufenden Kontrollen zur Funktion der Basisabdichtung gibt es?
453 Durch die Öpellets ist die Gefahr der Grundwasserverunreinigung grundsätzlich
454 gegeben - u.a. durch eventuellen Grundbruch oder Umläufigkeiten in der Tonsohle
455 (z.B. durch Bergschäden oder Erdbeben).
456 Wie hoch wurde das Risiko einer solchen Gefährdung eingeschätzt? Welche
457 Sicherungsmaßnahmen sind geplant?

458
459 Wie und von wem ist die Sickerwasserfassung bzw. die Bodendeponie in ihrer Form
460 geplant (z.B. Sägezahnprofil mit außen liegender kontrollierter und überwachter
461 Sickerwasserfassung)? Wie wird die Sickerwasseraufbereitung bzw. -abreinigung
462 durchgeführt? Wie ist gewährleistet, dass die Sickerwasserreinigung funktioniert,
463 obwohl außerplanmäßiger Müll (Öpellets) eingelagert wurde und somit eine völlig
464 andere Kontamination im Sickerwasser auftaucht? Wie ist sichergestellt, dass
465 dennoch das Abreinigungsziel des Sickerwassers erreicht wird? Wie wird das
466 Ablaufmedium der Reinigungsanlage kontrolliert?
467 Welches Monitoring der Sickerwasseraufbereitung (Fremdüberwachung) findet statt
468 bzw. ist geplant?

469
470 **Vermeidung des Wiederholungsfalles (Tongrube und Deponie Eichenallee)**

471 Welches Qualitätsmanagement (Eigenüberwachung/Fremdüberwachung) ist geplant,
472 um solche Vorkommnisse zukünftig zu vermeiden?

473 Wie wird die Einlagerung kontrolliert und dokumentiert? Anliefermengen und -
474 Zusammensetzungen, Einbautagebuch mit Feststellung des Einlagerungsortes der
475 entsprechenden Anlieferfraktion, etc.

476 Wie sind die behördlichen Überwachungsfunktionen und -intervalle?

477 Werden erhöhte Kontrollmaßnahmen auch auf der Deponie "Eichenallee"
478 durchgeführt?

479
480 Welche weiteren Maßnahmen/ Auflagen sind zur Vermeidung eines
481 Wiederholungsfalles geplant?

482 Verschiedentlich wurde auch über die Schaffung einer Aussichtsplattform auf dem
483 Mühlenberg berichtet. Würde die geplante Erhöhung der Mühlenbergdeponie um ca.
484 15 m mit ca. 600.000 Kubikmeter Abfällen vom Kreis Wesel genehmigt, wenn die
485 Firma Nottenkämper den entsprechenden Antrag stellt? Welche Einflussmöglich-
486 keiten hat die Gemeinde Schermbeck auf die Entscheidungsfindung des Kreises?

487
488 **Antwort:**
489 Die in der Anfrage gestellten Fragen beantworte ich im Folgenden.

490
491 Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich einerseits auf den Sachstandsbericht
492 vom 20.07.2017, die Antworten zu den Fragen der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die
493 Grünen (21.6. und 5.7 2017) sowie auf eine entsprechende Vorlage des Umwelt- und
494 Planungsausschusses vom 20.09.2017(**Anmerkung:** Die Vorlage ist nachfolgend
495 eingefügt.). Diese habe ich als Anlage beigefügt.

496
497 **Einschub der Vorlage:**

498
499 Sachlage:

500
501 Durch das von der Staatsanwaltschaft Bochum geführte Strafverfahren wegen
502 illegaler Verfüllung von Abfallstoffen („Öpellets“) ist die Tonababgrabung

503 „Mühlenberg“ der Firma Nottenkämper GmbH & Co. KG und der darüber
504 hinausgehende Abgrabungs- und Verfüll-bereich im „Gartroper Busch“ Gegenstand
505 der Berichterstattung in den örtlichen und überörtlichen Medien geworden.

506 Die Verwaltung berichtet daher, ergänzend zur Beantwortung der Fragenkataloge der
507 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.06.2017 und 05.07.2017, zum Sachverhalt
508 und zu den aktuellen Entwicklungen.

509
510 Der Tonabbau im „Gartroper Busch“ hat eine lange Tradition. Der dort gewonnene
511 Ton wurde durch die in Schermbeck ansässigen Hersteller von Tondachziegeln
512 (Dachziegel-werke Idunahall und Nelskamp) zur Herstellung ihrer Produkte
513 verwendet. Südlich an die Hünxer Straße angrenzend liegt heute noch das
514 Dachziegelwerk Nelskamp, in dem aber kein örtlich gewonnener Ton mehr verarbeitet
515 wird.

516 Der Bereich der Austonungen im „Gartroper Busch“ weist im Untergrund zwei
517 Grundwasserstockwerke auf, die durch die Tonlagerstätten voneinander getrennt
518 werden. Das obere Grundwasserstockwerk bilden die quartären Ablagerungen.
519 Aufgrund der sehr schlechten Wasserdurchlässigkeit des Geschiebelehms ist die
520 Wasserführung niederschlagsabhängig und gering.

521
522 Die unterlagernden tertiären Schichten – die tonigen bis schluffig-tonigen Lintforter
523 Schichten wie auch der Rater Ton – gelten aufgrund ihrer hohen Dichte als sog.
524 „Grundwassernichtleiter“. Sie weisen eine Mächtigkeit von mindestens 50 Metern auf.
525 Durch diese geologischen Gegebenheiten verfügt der Untergrund der Austonungen
526 über eine „natürliche Abdichtung“, die besonders günstige Ausgangsbedingungen für
527 eine nachfolgende Verfüllung der ausgetonten Bereiche schafft. Unterhalb der
528 Tonlagerstätte befinden sich die Walsumer Schichten. Sie bilden im Gebiet des
529 „Gartroper Busches“ mit den unterlagernden kreidezeitlichen Recklinghäuser
530 Schichten das zweite Grundwasserstockwerk mit einem gespannten
531 Grundwasserspiegel. Das Grundwasser im Vorhabenbereich wird nicht zur
532 Trinkwassergewinnung genutzt, so dass hier kein Trinkwasserschutzgebiet
533 ausgewiesen ist. Die sogenannten Halterner Sande, die ein bedeutendes
534 Grundwasservorkommen bergen und für zahlreiche Grundwasserentnahmen genutzt
535 werden, treten im Planungs-gebiet nicht auf. Ihr Verbreitungsgebiet beginnt erst weiter
536 nördlich.

537 Anfang der 80er Jahre begann die Firma Nottenkämper GmbH & Co. KG mit der
538 Verfüllung jenes Bereichs im „Gartroper Busch“, der heute als sogenannte
539 Aschealtablagerung bezeichnet wird. (ehemalige Tongrube der Fa. Dachziegelwerke
540 Nelskamp) Im Anschluss daran wurde die sog. Windwurflläche ausgetont, verfüllt und
541 bis Ende 2011 vollständig rekultiviert.

542 Südlich des Betriebsgeländes der Firma Nottenkämper befindet sich die
543 Sonderabfalldeponie der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR).

544

545 Darstellung im Regionalplan

546

547 Mit der 50. Änderung des Regionalplans (GEP 99) im Gebiet der Gemeinden Hünxe
548 und Schermbeck (Kreis Wesel) wurde im Jahre 2008 durch einen Flächentausch ein
549 „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB)
550 in der Gemeinde Hünxe neu aufgenommen.

551 Der neue Austonungsbereich wurde im Regionalplan als BSAB (ca. 34 ha) und
552 überlagernd als „Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen“ (BAA) mit dem
553 Symbol „Abfalldeponie“ und - wie bisher - mit den Folgenutzungen „Waldbereich“ und

554 „Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung“
555 (BSLE) dargestellt.

556 Da eine Erweiterung der Sonderabfalldeponie Hünxe u. a. im Bereich des geplanten
557 BSAB „Eichenallee“ nicht mehr weiter verfolgt wurde, konnte der hierfür im
558 Regionalplan dargestellte BAA um die den geplanten BSAB „Eichenallee“ und den
559 BSAB „Mühlenberg“ überlagernden Teilbereiche reduziert werden.

560 Der BAA wurde unter Beibehaltung des Symbols „Abfalldeponie“ an die tatsächlichen
561 Grenzen des Deponiestandortes angepasst. Im Tausch für den geplanten BSAB
562 „Eichenallee“ hat der Regionalrat die im Regionalplan dargestellte BSAB um einen
563 Teilbereich reduziert bzw. insgesamt gestrichen. Hierbei handelte es sich um die
564 Reduzierung eines Teilbereiches des BSAB „Mühlenberg“ (ca. 7 ha) in der Gemeinde
565 Schermbeck, der wegen fehlender Wiederverfüllungsmöglichkeiten nicht rentabel aus-
566 getont werden konnte. Der aufzugebende Bereich wurde entsprechend der
567 tatsächlichen Nutzung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“, „Waldbereich“
568 und überlagernd BSLE im Regionalplan dargestellt.

569 Bei dem im Regionalplan dargestellten BSAB „Faule Schladt“ (ca. 21 ha) handelte es
570 sich um einen Bereich mit bisher unbeeinträchtigtem, hochwertigem Waldbestand,
571 dessen Tonqualitäten zudem für den vom Vorhabenträger geplanten Einsatz nicht
572 geeignet waren. Er wurde deshalb zusätzlich aus dem Regionalplan gestrichen und
573 entsprechend der tatsächlichen Nutzung als „Waldbereich“ und überlagernd BSLE
574 dargestellt.

575
576 In der Summe erfolgte eine Erweiterung der BSAB-Darstellungen im Regionalplan um
577 ca. 6 ha, die regionalplanerisch unter Berücksichtigung der Lage und des Zuschnittes
578 des geplanten BSAB innerhalb eines bereits durch Austonungen, Aufschüttungen und
579 Deponien geprägten Raumes sinnvoll erschien und die zudem zu einer Konzentration
580 dieser Nutzungen führen sollte.

581
582 Austonung und Verfüllung Eichenallee

583
584 Durch die Abtragungsgenehmigung und den die Entsorgung betreffenden
585 Planfeststellungsbeschluss des Kreises Wesel aus dem Jahr 2014 wurde die neue
586 Austonung und Deponie „Eichenallee“ mit einer Größe von rund 37 ha und einem
587 Abbauvolumen von ca. 3,0 Mio. m³ genehmigt. Damit hat die Firma Nottenkämper
588 sowohl hinsichtlich der Gewinnung des Rohstoffs Ton als auch hinsichtlich des
589 Verfüllvolumens für nicht gefährliche mineralische Abfälle (sog. DK I-Materialien)
590 Planungssicherheit für lange Zeit. Unter Einbeziehung der genehmigten
591 Geländeerhöhung um ca. 25 m ergibt sich ein Gesamtverfüllvolumen von ca. 10 Mio.
592 m³. Die Abtragung und nachfolgende Rekultivierung soll 2044 abgeschlossen sein.
593 Bislang erfolgt der Transport von Abbau- und Verfüllmaterial mittels LKW über eine
594 Zufahrt mit grundbuchlich gesichertem Wegerecht. Insbesondere für die benötigten
595 Verfüllmassen soll jedoch am nahen Wesel-Datteln-Kanal zusätzlich der Hafen
596 „Egbert Constantin“ mit Be- und Entlademöglichkeit entstehen, der die Anlieferung
597 größerer Mengen von Verfüllmaterial, wie z.B. Böden, Schlacken und Aschen,
598 erleichtern wird. Eine eigene Zuwegung, die zwischen Hafen und Deponie verläuft,
599 wird eine möglichst kurze Transportstrecke zum Verfüllpunkt gewährleisten.

600 Austonung und Verfüllung Mühlenberg

601
602 Die Tonababgrabung „Mühlenberg“ der Firma Nottenkämper wurde in den
603 vergangenen 20 Jahren mit insgesamt 6,3 Mio. m³, entsprechend 10 – 12 Mio. t,
604 mineralischer Rest-stoffe verfüllt.

605 Die Austonung im Bereich des sogenannten Mühlenbergs begann im Jahr 1982, ging
606 bis in eine Tiefe von rund 15 m unter Geländeoberkante und ist wie auch die
607 Verfüllung zum 31.12.2016 abgeschlossen worden. Seitdem werden die
608 Oberflächenabdichtung aufgebracht und die Rekultivierung durchgeführt. Große
609 Flächen werden bereits seit dem Jahr 2013 mit heimischem Laubholz wie Eichen und
610 Buchen bestockt.

611
612 Richtigstellung zu den Presseartikeln vom 29.06.2017 und 18.07.2017

613
614 Der Kreis Wesel hatte, nachdem die abgrabungsrechtliche Zuständigkeit im Jahr 1994
615 von der Bezirksregierung Düsseldorf auf den Kreis Wesel übergegangen war, im März
616 1999 einen Änderungsbescheid zur bestehenden Abgrabungsgenehmigung aus dem
617 Jahr 1993 erlassen (zusammenfassender Abgrabungsplan). In diesem Bescheid
618 wurde der Tonabbau der Firmen Idunahall und Nottenkämper und die anschließende
619 Verfüllung zusammenfassend geregelt.

620 Diese Genehmigung sah zunächst die Ableitung des Niederschlags- und gereinigten
621 Sickerwassers in das vorhandene Grabensystem im „Gartroper Busch“ vor. Die
622 Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde vertrat hierzu eine andere Rechtsauffassung.
623 Daher wurde mit Schreiben vom 13.12.1999 die erteilte Genehmigung insoweit
624 widerrufen und das an-fallende Sickerwasser, wie bisher, gesammelt und einer
625 Kläranlage zugeführt. Sickerwasser wurde nicht in den Steinbach eingeleitet.

626 Auch der durch den Kreis Wesel zunächst genehmigte Abfallkatalog, der im übrigen
627 durch die Festlegung von Grenzwerten in der Originalsubstanz und im Eluat weiter
628 eingeschränkt war und somit keine „gefährlichen Abfälle“ zur Ablagerung vorsah,
629 wurde eben-falls neu gefasst und es wurden nur Materialien zugelassen, die nach
630 Auffassung der Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, für eine
631 Verwertung in einer Tongrube geeignet sind (inerte Abfallstoffe).

632 Da die Tonabgrabung der Fa. Nottenkämper nach den Vorgaben des Regionalplanes
633 zwingend wieder zu verfüllen ist, handelt es sich um eine Verwertungsmaßnahme, bei
634 der das Abfallrecht nicht zur Anwendung kommt. Trotzdem wurden im
635 Genehmigungsbescheid Anforderungen für den Verfüllbetrieb definiert, die denen des
636 Abfallrechtes beim Betrieb von Deponien der Klasse I entsprechen (Basis - und
637 Oberflächenabdichtung).

638 Die Entstehung eines "Hügels" beruht auf der Forderung der Bezirksregierung
639 Düsseldorf. Die zunächst genehmigte uhrglasförmige Gestaltung der Oberfläche
640 wurde wegen der notwendigen Niederschlagsentwässerung nicht für ausreichend
641 erachtet. Die Betreiberin wurde daher verpflichtet, nach den Vorgaben der
642 Deponieverordnung eine ausreichend dimensionierte Überhöhung anzulegen. Die
643 Betreiberin hatte seinerzeit bereits zu einem Viertel der Verfüllfläche die
644 Rekultivierung abgeschlossen. Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der
645 BZR Düsseldorf, der Firma Nottenkämper und der Kreisverwaltung wurde in 2005
646 geschlossen. Eine Änderung des Herrichtungsplanes wurde entsprechend genehmigt.
647 Die Betreiberin hat die Herkunft aller Materialien im Rahmen der
648 genehmigungsrechtlichen Vorgaben dem Kreis nachgewiesen. Das in Rede stehende
649 Material (Öpellets) ist illegal und – nach Lage der staatsanwaltlichen Ermittlungen -
650 ohne Kenntnis der Fa. Nottenkämper in den Verfüllbereich gelangt. Der Kreis Wesel

651 hat bei der gesamten Verfülltätigkeit die Betriebstagebücher sowie die monatlichen
652 Abfallanlieferungen kontrolliert, sowie Proben der Stoffe genommen und analysieren
653 lassen.

654 Festzuhalten bleibt in diesem Zusammenhang, dass der Kreis Wesel im Rahmen der
655 gesetzlichen Garantenstellung seiner Aufsichts- und Kontrollpflicht umfassend
656 nachgekommen ist und auch weiterhin nachkommt.

657

658 **--- Ende Einschub ---**

659

660 **Sachstandsbericht:**

661

662 Die Staatsanwaltschaft Bochum geht davon aus, dass im Zeitraum 2010 - 2013
663 vermutlich ca. 30.000 t Öpellets und Kronocarb, max. 35.000 t, vermischt mit anderen
664 Stoffen, insbesondere mit Flugaschen und RC-Sanden, illegal in die Abgrabung
665 Mühlenberg abgelagert worden sind. Die Gesamtmengen der Öpellets und des
666 Kronocarbs wurden nicht in der Abgrabung nachgewiesen; bei den insg. vier Schürfen
667 wurden jedoch Öpelletgemische gefunden; es handelt sich um versprengt
668 eingelagerte Brocken in sehr unterschiedlichen Tiefen unter- und oberhalb der
669 Geländeoberkante im sog. Verfüllabschnitt 5.

670 Bei einer Gesamtanlieferung von ca. 4,3 Mio Tonnen im o. a. Zeitraum entspricht dies
671 ca. 0,8% des Gesamtabfalls. Die Probebohrung wurde durch den Kreis Wesel
672 veranlasst. Bei den Schürfen und der Bohrung war neben dem Gutachter teilweise
673 auch die Staatsanwaltschaft anwesend. Bei der Bohrung wurden bis zur Bohrend-
674 teufe keine Stauwasserhorizonte und kein freier Wasserspiegel innerhalb des
675 verfüllten Beckens angetroffen.

676

677 Dem LANUV wurde eine Probe von Öpellets übergeben, die bei einer weiteren Firma
678 sichergestellt wurden und von der Firma Ruhr Oel GmbH stammen. Bei der
679 Schwerölvergasung in der Raffinerie Gelsenkirchen entsteht ein mit Ruß
680 verunreinigtes Synthesegas, welches durch Einspritzen von Quenchwasser vom Ruß
681 befreit wird. Das rußhaltige Wasser wird dann mit Schweröl (Rückstand aus der
682 Rohöldestillation) versetzt. Dabei entstehen Ruß-Öl-Pellets. Bei der Firma, wo die
683 Öpellets sichergestellt worden sind, werden diese mit gebrauchter Aktivkohle
684 und/oder Bleicherde sowie Schwarzmasse (Batteriepulver) versetzt. Das Original-
685 material setzte sich durch hohe Gehalte an Nickel und Vanadium sowie Kohlen-
686 wasserstoffe zusammen.

687 PAK-Gehalte sind unauffällig. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft bzw. der
688 Bezirksregierung wird dieses Produkt nach Konditionierung als Brennstoff im
689 Kraftwerk verwendet. Eine Deponierung im Originalzustand ist nicht möglich.

690 Das im Mühlenberg eingebaute Material wurde durch mehrere Anlagen gestreckt,
691 sodass die ursprünglichen Öpellets nicht mehr zu identifizieren waren. Die
692 Entsorgung - bei Rückbau der Verfüllung - müsste auf einer Deponie der Klasse III
693 oder IV erfolgen. Eine Deponie der Klasse IV (Untertagedeponie) gibt es nicht in
694 NRW. Auf Nachfrage wurden Entsorgungskosten von 50,00 bis 70,00 €/t benannt.
695 Aufnahme und Transport verursachen zusätzliche Kosten von ca. 20,00 €/t.

696 Abgrabungsrecht ist ein Sonderordnungsrecht. Daher haftet grds. der Verhaltens-
697 störer. Sollte es diesen nicht geben, so wird der Eigentümer pflichtig. Sollte der
698 Eigentümer Privatinsolvenz anmelden, fällt voraussichtlich das belastete Grundstück
699 aus der Insolvenzmasse und wäre nach Abschluss des Insolvenzverfahrens
700 herrenlos.

701 Würde danach zukünftig eine akute Gefahr von dem Grundstück ausgehen, muss die

702 dann zuständige Umweltbehörde die Gefahr beseitigen.

703

704 Hinweis zu den Bohrschlammdeponien in Niedersachsen:

705 Bei diesen Deponien fehlte es an der erforderlichen Basisabdichtung und dort drohte
706 eine Grundwasserverunreinigung; unterhalb der Bohrschlammdeponien sind andere
707 hydrologische Verhältnisse vorhanden (keine so mächtige wasserundurchlässige
708 Tonschicht).

709 Die hydrogeologischen Bedingungen im Bereich der Verfüllungen und Deponien im
710 Gartroper Busch stellen sicher, dass eine Beeinflussung von Grundwasserschutz-
711 gebieten nicht erfolgt. Dieser Sachverhalt wurde in mehreren Genehmigungs-
712 verfahren überprüft und durch ein fortlaufendes Monitoring des vorhandenen Pegel-
713 systems bestätigt.

714 Im Bereich des Gartroper Busches sind keine Bergsenkungen zu erwarten, da es
715 sich nicht um ein Bergsenkungsgebiet handelt. Der Gartroper Busch liegt nicht in
716 einem aktiven Erdbebengebiet.

717 Für die Überwachung der Deponie Eichenallee ist die Bezirksregierung in Düsseldorf
718 zuständig. Daher kann ich keine Aussage zu den Überwachungsintervallen dieser
719 DK 1 Deponie tätigen.

720 Hinsichtlich der Schaffung einer Aussichtsplattform auf dem Mühlenberg wurde der
721 Kreisverwaltung und dem Naturschutzbeirat dieses Projekt vorgestellt. Allerdings
722 liegt der Kreisverwaltung kein Antrag zur Schaffung einer Aussichtsplattform vor.
723 Sollte dieser eingereicht werden, wird der Antrag nach den gesetzlichen Vorgaben
724 geprüft und anschließend entschieden.

725

726

727 --- Ende Fragen mehrerer Ratsmitglieder aus Schermbeck vom 05.09.2017 ----

728 **--- Anfrage des Gahlener Bürger Forums – Schreiben vom 10.10.2017 ---**
729 **Antwort des Kreises Wesel vom 20.10.2017**

730
731 Sehr geehrter Damen und Herren,

732
733 mit Schreiben vom 10.10.2017 bitten Sie mich um Überlassung von Analysewerten
734 bzgl. der illegalen Entsorgung von Ölpellets in die Abgrabung Mühlenberg der Firma
735 Nottenkämper GmbH & Co.KG.

736
737 Das die Analysenergebnisse enthaltene Gutachten ist Bestandteil des von der
738 Staatsanwaltschaft Bochum geführten Strafverfahrens. Da durch die Herausgabe des
739 Gutachtens negative Auswirkungen auf dieses Verfahren nicht auszuschließen sind,
740 kann ich Ihnen aufgrund des § 8 Abs.1 Nr. 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG)
741 diese Informationen nicht vor Abschluss des Strafverfahrens zur Verfügung stellen.

742
743 Im Weiteren bitten Sie mich um die Teilnahme an einer von Ihnen am 30.11.2017
744 geplanten Informationsveranstaltung.

745
746 Das Thema „Abgrabung Mühlenberg/Ölpellets“ wurde bereits mehrfach in den für die
747 politische Kontrolle der Arbeit der Kreisverwaltung zuständigen Gremien des Kreises
748 umfangreich behandelt. Ich bitte daher um Verständnis, dass ich von einer Teilnahme
749 von Mitarbeitenden der Kreisverwaltung an Ihrer Informationsveranstaltung absehe.

750
751 Die seitens der drei Ratsmitglieder und eines sachkundigen Bürgers aufgeworfenen
752 Fragen habe ich mit Schreiben vom 12.10.2017 an den Bürgermeister der Gemeinde
753 Schermbeck beantwortet.

754
755 **--- Ende Anfrage des Gahlener Bürger Forums vom 10.10.2017 ---**

756 - **Ergänzende Fragen (5) eines Ratsmitgliedes der Gemeinde Schermbeck –**
757 **E-Mail vom 09.11.2017 -**
758 **Antwort des Kreises Wesel vom 22.11.2017 auch an BM Rexforth**
759

760 **Frage 1:**

761 Welchen Turnus und welchen Standard sah bzw. sieht die abgrabungsrechtliche
762 Genehmigung bzgl. der Probenentnahme (Anlieferung, Rückstellprobe,
763 Elutatanalyse) vor?
764

765 **Antwort:**

766 Hierzu aus der Genehmigung 1999:

767 Die zur Verfüllung zugelassenen Reststoffe ergeben sich aus der Anlage 1 sie
768 müssen die in der Anlage 2 genannten Grenzwerte einhalten.

769 Bei der Anlieferung der Reststoffe sind diese einer organoleptischen Kontrolle
770 (Aussehen, Farbe und Geruch) zu unterziehen. Auffälligkeiten ist unverzüglich
771 nachzugehen.
772

773 Vom angelieferten Stoff sind der pH-Wert, die Leitfähigkeit sowie die aufgrund der
774 vorliegenden Analyseergebnisse als kritisch anzusehenden produktspezifischen Parameter
775 zu untersuchen
776

777 Von den angelieferten Reststoffen ist pro Anlieferung eine Rückstellprobe zu
778 entnehmen. Diese sind nach ihrer Herkunft getrennt über 60 Tage zu sammeln, zu
779 mischen und als Durchschnittsprobe auf die als kritisch festgestellten Parameter zu
780 untersuchen.
781

782 Diese Untersuchungen sind von einem anerkannten Untersuchungsinstitut
783 durchführen zu lassen und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert
784 vorzulegen.
785

786 Zur Kontrolle der eingebrachten Reststoffe ist alle 1.000 t mindestens
787 jedoch einmal jährlich eine Eluatanalyse auf die in der Anlage 2
788 aufgeführten Parameter von einem anerkannten Institut durchführen zu
789 lassen und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

790 2014 wurde die Annahmekontrolle verdichtet.
791

792 **Frage 2:**

793 Ist die LAGA PN 98 Bestandteil der Genehmigung?
794

795 **Antwort:**

796 PN 98 wurde mit der verdichteten Annahmekontrolle für verbindlich erklärt. Die PN 98
797 wurde jedoch bereits vor diesem Termin angewandt, da die Fremdüberwachung durch
798 anerkannte Institute durchgeführt wurde und PN 98 die Grundlage einer
799 ordnungsgemäßen Bearbeitung darstellt.
800

801 **Frage 3:**

802 Dass man eine Probe einfach "von oben" nimmt, ist durch die Genehmigung
803 ausgeschlossen?
804
805

806 **Antwort:**
807 Die Probenahme (LKW) erfolgt mittels Einstiche (Bohrstock) in die Ladung.
808 Im Weiteren erfolgt eine visuelle Kontrolle der Ladung durch den Anweisenden an der
809 Kippstelle.

810
811 **Frage 4:**
812 Welche Abbautiefe sah bzw. sieht die abgrabungsrechtliche Genehmigung bzgl. der
813 Abbautiefe über NN vor?

814
815 **Antwort:**
816 Die Abbautiefe maximale darf am tiefsten Punkt 15 m unter GOK nicht überschreiten.

817
818 **Frage 5:**
819 Muss bzw. musste der Betreiber ein Betriebstagebuch führen, aus dem hervorgeht,
820 wo und wann welche Anlieferungen verfüllt worden sind?

821
822 **Antwort:**
823 Das vom Betreiber zu führende Betriebstagebuch liegt vor Ort zur jeder-
824 zeitigen Einsichtnahme durch die Genehmigungsbehörde bereit.
825 Inhaltlich werden Stoffart, -mengen und Herkunft sowie das Verfüll-datum
826 erfasst. Die chemischen Untersuchungen sind Bestandteil des
827 Betriebstagebuches.
828 Ein punktgenaues Wo wird nicht erfasst, die Ladungen der Fahrzeuge
829 werden im jeweiligen Verfüllabschnitt abgeladen und dort genehmigungs-
830 konform flächig verdichtet eingebaut.

831
832 **--- Ende ergänzender Fragen eines Ratsmitgliedes der Gemeinde Schermbeck**
833 **vom 09.11.2017 ---**

834
835
836
837
838
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
880

- Anfrage des Herrn Dr. Steinkühler im UPA am 29.11.2017 -

Antwort des Kreises Wesel vom 22.12.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Steinkühler,

im Rahmen des UPA (**Anmerkung:** Umwelt- und Planungsausschuss) am 29.11.2017 baten Sie um schriftliche Beantwortung der Frage, warum keine Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Fa. Nottenkämper als auch gegen die handelnden Personen eingeleitet worden sind.

Eine Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens kommt zurzeit nicht in Betracht, da weder der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt ist, noch der Kreis Wesel zuständig ist.

Da in der Angelegenheit zurzeit ein Strafverfahren anhängig ist, ist die Staatsanwaltschaft im Rahmen des Strafverfahrens auch für die Ordnungswidrigkeiten zuständig, da es sich um eine einheitliche Handlung handelt. Im Strafverfahren ist gern . § 40 OWiG die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung der Tat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit zuständig, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Nach § 21 OWiG wird nur das Strafgesetz angewendet, wenn eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist. Hier ist auf die Tat im prozessualen Sinn abzustellen (s. BeckOK OWiG, Graf§ 40 Rn.3). Diese umfasst - beurteilt nach natürlicher Lebensauffassung – einen einheitlichen geschichtlichen Vorgang, der sich von anderen ähnlichen oder gleichartigen Vorgängen unterscheidet, dessen aufgespaltene Verfolgung und Beurteilung als unnatürlich empfunden würde (BeckOK OWiG, Graf§ 19 Rn 7 m.w.N).

Hier ist bei natürlicher Lebensauffassung das „Aufbereiten“ und Ablagern der Ölpellets in der Abgrabung Mühlenberg in Hünxe/Schermbeck als einheitlicher Sachverhalt anzusehen. Die Frage der Pflichtverletzung der Fa. Nottenkämper im Zusammenhang mit der Ablagerung der Ölpellets in der Abgrabung Mühlenberg wird somit von der Tat im Sinne von§ 21 OWiG erfasst und die Staatsanwaltschaft ist zuständig. Die Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass kein Anfangsverdacht gegen die Fa. Nottenkämper besteht, ist somit bindend für den Kreis Wesel. Die Staats-anwaltschaft hat deshalb auch nicht den Kreis gern. § 43 Abs. 1 OWiG aufgefordert, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Fa. Nottenkämper einzuleiten.

Neben der fehlenden Zuständigkeit des Kreises ist kein Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllt, weder eine Bußgeldvorschrift aus dem KrWG (§ 69) noch nach dem AbgrG NRW (§ 13), noch aus dem OWiG selber (einzelne Ordnungswidrigkeiten §§ 111 bis 129). Eine Pflichtverletzung durch die Fa. Nottenkämper ist nicht fest-stellbar. Die Pflichten der Eigenkontrollen und die Anforderung, welche Unter-suchungen von ihr in welchem zeitlichen Rahmen durchzuführen sind, sind in der abgrabungsrechtlichen Genehmigung abschließend geregelt. Diese Pflichten hat die Fa. Nottenkämper erfüllt. Sie hat auch jederzeit Zutritt zu den betroffenen Grundstücken gewährt und Einsicht in die Unterlagen und Prüfungen gestattet.

--- Ende Frage des Herrn Dr. Steinkühler vom 29.11.2017 ---

883 **Antworten (2) des Kreises Wesel, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,**
884 **Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und der**
885 **Bezirksregierung Düsseldorf**
886

887 **A. Antwort des Kreises Wesel**
888

889 **Radioaktivität**
890

891 **Frage 1:**

892 Existiert bei der Deponie Nottenkämper eine Eingangskontrolle hinsichtlich
893 radioaktiver Belastung von angeliefertem Bauschutt vergleichbar der am Asdonkshof?
894

895 **Antwort:**

896 Eine Kontrolle radioaktiver Belastungen bei der Anlieferung auf der Abgrabung erfolgt
897 nicht und wurde in den Vorläufiger Genehmigungen der Bezirksregierung und in den vom
898 Kreis erteilten Genehmigungen nicht gefordert.

899 Nach Auskunft von Herrn Haeming (Vorsitzender der „Interessengemeinschaft
900 deutsche Deponiebetreiber“) besitzen nur einige wenige Deponien eine derartige
901 Messeinrichtung. Diese Deponien sind aber auch gerade zur Annahme von aus dem
902 Atomrecht entlassenen und freigemessenen radioaktiven Rückständen zugelassen.

903 Die Verbrennungsanlage Asdonkshof wird mit Haus- und Gewerbemüll
904 unterschiedlichster Herkunft beliefert. Bei dem im Presswagen angelieferten Gemisch
905 ist eine nähere Bestimmung von Einzelabfällen (z.B. Behältnisse aus der Radiologie)
906 nicht möglich. Hierin ist der Grund für die Installation einer Messeinrichtung zur
907 Bestimmung radioaktiver Belastung begründet, die über die gesetzlichen
908 Anforderungen hinausgeht und längst nicht in allen Verbrennungsanlagen Standard
909 ist.
910

911 **Frage 2:**

912 Falls keine Überwachung der Radioaktivität, warum hält die Aufsichtsbehörde eine
913 solche Eingangskontrolle für entbehrlich?
914

915 **Antwort**

916 Aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage kann i. d. R. auf keiner Deponie der
917 Klassen 0 bis III eine Messeinrichtung zur Bestimmung radioaktiver Belastung
918 gefordert werden.
919

920 **Frage 3:**

921 Wie wäre in diesem Fall sichergestellt, dass eine radioaktive Belastung angelieferter
922 Materialien auszuschließen ist?
923

924 **Antwort:**

925 Durch die vorgeschriebene Annahmekontrolle sind Herkunft und Qualität des
926 Verfüllmaterials bekannt. Eine relevante radioaktive Belastung kann hierdurch
927 weitgehend, aber für den Fall krimineller Handlungen nicht gänzlich, ausgeschlossen
928 werden.
929

931 **Halde**

932

933 **Frage 4:**

934 Zur Wiederverfüllung der Abgrabung wurde eine Halde von ca. 70 m Höhe vom Kreis
935 genehmigt. Was waren die Grundlagen oder Kriterien für diese Genehmigung,
936 insbesondere unter Berücksichtigung, dass diese Halde ein massiver Eingriff in Natur
937 und Landschaftsbild ist?

938

939 **Antwort:**

940 Die im Jahr 1997 durch die Bezirksregierung Düsseldorf erteilte Genehmigung
941 forderte die Wiederverfüllung der Austonung mit einer geringen Überhöhung der
942 Geländeoberkante.

943 Seitens der Bezirksregierung wurde aus wasserrechtlicher Sicht die Unterbindung der
944 Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in den Füllkörper und die
945 gezielte Ableitung gefordert.

946 Diese Anforderung an eine Oberflächenabdichtung wurde im Jahr 2005 durch die
947 Vereinbarung zwischen Bezirksregierung Düsseldorf, Kreis Wesel und Fa.
948 Nottenkämper umgesetzt. Die Vereinbarung erklärt die Anpassung der
949 Oberflächenabdichtung an den Standard einer Deponie der Klasse I für verbindlich.

950 Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entwässerung fordert dieser Standard
951 ein Gefälle von mindestens 5 % und somit eine Endhöhe der Verfüllung von 60 m ü.
952 N.N. bzw. 12 m über Gelände (GOK ca. 48,00 m ü. NN).

953 Im Jahr 2009 wurde vom Kreis Wesel eine Endhöhe von 75 m ü. N.N./ 27,00 m über
954 Gelände genehmigt. Diese Erhöhung beruht auf dem Konzept einer zukünftigen
955 landschaftlichen und freizeitlichen Nutzung der Verfüllungen und deren Umfeld im
956 Interesse der Gemeinden Hünxe und Schermbeck sowie im Einklang mit den Zielen
957 des naturbezogenen Tourismus durch den Naturpark Hohe Mark. Durch die Erhöhung
958 wird eine freie Sichtlinie über die angrenzende ZD Hünxe mit einer Endhöhe von 72 m
959 ü.NN. / 24,00 m über Gelände hinweg ermöglicht.

960 In diesem Rahmen verzichtete die Firma Nottekämper zugleich auf die Austonung des
961 zwischen dem südlichen und nördlichen Teil des Mühlenbergs gelegenen
962 naturschutzrechtlich wertvollen Teiches. Die Austonungs- und Verfüllfläche wurde
963 hierdurch um ca. 20.000 m² bzw. 300.000 m³ Austonung und ca. 150.000 m³
964 Aufhöhung reduziert.

965

966 **Frage 5:**

967 Welcher Fachdienst war maßgeblich in dieses Genehmigungsverfahren involviert?

968

969 **Antwort:**

970 Diese Anpassung der Verfüllung wurde unter Mitwirkung des damaligen Dezernenten
971 zwischen dem Fachbereich 63, dem Landesbetrieb Wald und Holz und den
972 Gemeinden Schermbeck und Hünxe abgestimmt und dem Landschaftsbeirat
973 (08.09.2009) bei einem Ortstermin vorgestellt. Aufgrund der positiven Stellungnahme
974 des Landschaftsbeirates stimmte die untere Landschaftsbehörde der Erhöhung zu.

975 Hinweis zur Vollständigkeit (mit Bezug auf die in der Anlage beigefügte
976 Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf) :

977 Mit Änderungsbescheid vom 29.03.2012 wurde eine Erhöhung auf 82 m ü.NN / 34,00
978 m über Gelände genehmigt, gleichzeitig wurde als Ersatzmaßnahme die
979 Renaturierung des Gartroper Mühlenbaches als Nebenbestimmung festgelegt.

980 Die Bezirksregierung hat der Kreisverwaltung am 23.06.2012 eine Anhörung zur
981 Stellungnahme zur Erhöhung auf 82 m ü. NN zugesandt. Ihre Auffassung war, dass

982 der Bescheid vom 29.03.2012 rechtswidrig sei. Aufgrund mehrerer Gespräche erklärte
983 die Fa. Nottenkämper mit Schreiben vom 03.08.2012 den Verzicht auf Rechtsmittel
984 bei Rücknahme des Änderungsbescheides vom 29.03.2012. Die Kreisverwaltung hob
985 den Änderungsbescheid vom 29.03.2012 mit Bescheid vom 07.08.2012 auf. Die
986 Endhöhe blieb somit bei 75 m ü. N.N. / 27,00 m über Gelände.

987

988 **Boden- und Wasserbelastungen**

989

990 **Frage 6 und 7:**

991 Welche Schadstoffe wurden bei der Begutachtung im Sickerwasser gefunden?

992

993 Bei welchen Schadstoffen gab es eine Grenzwertüberschreitung?

994

995 **Antwort:**

996 Im Sickerwasser wurden die nachfolgend aufgelisteten Parameter untersucht:

997 Hydrogencarbonat, Säurekapazität pH 4,3, Säurekapazität pH 8,2, Chrom(VI),
998 Chlorid, Nitrat, Nitrat-Stickstoff, Sulfat, Kohlenwasserstoffe, Summe BTEX (Abkürzung
999 für die aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol und die Xylole) /
1000 TMB (Tetramethylbenzidin), Arsen, Blei, Cadmium, Calcium, Chrom gesamt, Eisen
1001 gesamt, Kalium, Kupfer, Magnesium, Mangan, Natrium, Nickel, Quecksilber, Titan,
1002 Vanadium, Zink, Ammonium, Ammonium-Stickstoff, DOC (gelöster organisch
1003 gebundener Kohlenstoff), TOC (gesamter organischer Kohlenstoff),
1004 Wassertemperatur, pH-Wert (Maß für den sauren oder basischen Charakter einer
1005 wässrigen Lösung), elektrische Leitfähigkeit und Sauerstoffgehalt, GCMS-Screening
1006 (Gaschromatographie mit Massenspektrometrie-Kopplung ist die Kopplung eines Gas-
1007 Chromatographen mit einem Massenspektrometer) leicht- und schwerflüchtiger Stoffe.

1008

1009 Vorgenannte Parameter listen Stoffe geogener und technischer Herkunft auf. Erst
1010 nach Interpretation der Gehalte und unter Beiziehung von Randbedingungen
1011 (Gefährdungspfade) kann deren Schadwirkung auf Schutzgüter bestimmt werden.

1012 Zitat aus dem AHU-Gutachten

1013 **„Das Sickerwasser der Verfüllung ist hoch mit Salzen belastet, v.a. mit Chlorid,**
1014 **Sulfat und Ammonium. Die Schwermetallgehalte liegen vereinzelt höher als der**
1015 **max. Grenzwert gem. Einbaubescheid (Chrom ges. , Nickel, Zink). Auch**
1016 **Vanadium ist einmalig in hoher Konzentration an B2 gemessen worden. Die**
1017 **Kohlenwasserstoffgehalte liegen bei den aktuellen Messungen unterhalb der**
1018 **Bestimmungsgrenze. Die BTEX-Gehalte sind mit max. 46 µg/l relativ gering.**
1019 **Dagegen sind die CSB-Gehalte (Messungen Nottenkämper 609 mg/l) sowie die**
1020 **TOC/DOC-Gehalte (bis 760/740 mg/l) erheblich. Wir gehen nicht davon aus, dass**
1021 **die Pellets hierfür die Hauptursache sind.**

1022

1023 **Der Anteil der Belastung mit Stoffen, die aus den Pellets kommen können**
1024 **(Kohlenwasserstoffe, BTEX, Titan, Vanadium, ggf. auch Zink bei der Mischung**
1025 **mit Batterieschlamm), führt u.E. im Vergleich zu der Belastung mit anderen**
1026 **gemessenen Parametern, die aus abgelagerten, genehmigten Abfällen stammen**
1027 **(Schwermetalle, Salze, DOC, CSB, Ammonium), nicht zu einer höheren**
1028 **Gesamtgefährdung.“**

1029 Unter Verweis auf die Antwort zur folgenden Fragestellung ist sichergestellt, dass das
1030 Sickerwasser an der Verfüllbasis gestaut wird und somit eine Gefährdung des
1031 Grundwassers auszuschließen ist. Das Sickerwasser wird zu einer hierfür
1032 zugelassenen Kläranlage entsorgt.

1033 **Frage 8:**
1034 Wie wurde die Sohldichtigkeit dokumentiert?

1035
1036 **Antwort:**
1037 Auf dem Mühlenberg wurde von Anfang der 1990er Jahre bis 2010 Ton in
1038 verschiedenen Abbauabschnitten abgegraben. Nach Erreichen der Grubensohle
1039 wurde jeweils die Sohldichtung in Anwesenheit des Kreises überprüft und danach zur
1040 Verfüllung freigegeben. Dabei wurden in verschiedenen Tiefen mehrere
1041 unterschiedliche Durchlässigkeitsversuche durch unabhängige Gutachter und
1042 Erdbaulabors durchgeführt.

1043
1044 - 1994 bis 2000: Wasserauffüllversuche i.d.R. 2 bis 3 m tief,
1045 - Ab 2002 wurden ungestörte Proben (0 bis 2 m Tiefe unter Sohle) entnommen und
1046 auf ihre vertikale hydraulische Durchlässigkeit in einer Triaxialzelle (geotechnisches
1047 Geräte zur Messung der Durchlässigkeit bindiger Materialien unter veränderlichem
1048 hydraulischem Gefälle) überprüft.

1049
1050 **Frage 9:**
1051 Ist die Sohldichtigkeit ohne Zweifel festgestellt worden?

1052
1053 **Antwort:**
1054 Der Durchlässigkeitsbeiwert der Sohle der Verfüllung liegt gemäß den Versuchen in
1055 der Größenordnung von 10^{-9} m/s (Minimum) und 10^{-11} m/s (Maximum). Die
1056 Sohldichtigkeit ist durch Untersuchungen dokumentiert und erfüllt die an eine
1057 geologische Barriere zu stellenden Anforderungen.

1058 Die geologische Formation in diesem Bereich erlaubt die Genehmigung einer, im
1059 Verhältnis zur Verfüllung Mühlenberg, mit einer erheblich höheren Beaufschlagung an
1060 Schadstoffen versehene Deponie der Klasse III. Dieser Tatsache schlägt sich im
1061 Betrieb der angrenzenden, von der Abfallbeseitigungsgesellschaft Ruhr (AGR)
1062 betriebenen Zentraldeponie mit ihrem Hausmüll- und Kassettenbereich (Sonderabfall)
1063 nieder.

1064
1065 **Frage 10:**
1066 Kann eine Verflüssigung der Öpellets ausgeschlossen werden?

1067
1068 **Antwort:**
1069 Eine Verflüssigung der Öpellets, wie sie im Originalzustand (Raffinerie) auftreten
1070 kann, ist nach der Vermischung der Öpellets mit einem überwiegenden Anteil
1071 mineralischer Zuschlagstoffe aufgrund des Rückhaltevermögens dieser Stoffe nicht
1072 möglich.

1073
1074
1075 **Gutachten**

1076
1077
1078 **Frage 11:**
1079 Laut Auskunft der Kreisverwaltung ist das in der Presse zitierte Gutachten der AHU
1080 GmbH von der Kreisverwaltung in Rücksprache mit LANUV, MULNV und
1081 Bezirksregierung in Auftrag gegeben worden. Warum ist auf dem Gutachten selbst die
1082 Firma Nottenkämper als Auftraggeber angegeben?

1083

1084 **Antwort:**
1085 Das Aufgabenbuch für den Gutachter wurde in Abstimmung mit MKULNV, LANUV,
1086 Bezirksregierung Düsseldorf und dem Kreis definiert und letztlich vollständig durch die
1087 AHU Aachen umgesetzt.

1088
1089 Zur Beschleunigung der Untersuchung wurde die Beauftragung und Abrechnung
1090 durch die Firma Nottenkämper unmittelbar veranlasst. Dieses Vorgehen ersetzt den
1091 ansonsten erforderlichen Erlass einer Ordnungsverfügung und wurde mit allen
1092 beteiligten Behörden abgestimmt.

1093
1094 Eine Einflussnahme auf den Inhalt des Gutachtens war hiermit nicht verbunden. Die
1095 Endfassung des AHU – Gutachtens wurde erst nach Prüfung und Freigabe durch die
1096 beteiligten Behörden erstellt.

1097
1098 **Frage 12:**
1099 Aus welchem Grund wird das Gutachten nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

1100
1101 **Antwort:**
1102 „Die Staatsanwaltschaft Bochum (StA) habe mitgeteilt, dass eine Einsichtnahme in die
1103 Gutachten nicht möglich sei, so lange das Verfahren nicht abgeschlossen sei. Der
1104 Kreis sei an diese Vorgabe der StA gebunden und dürfe folglich die ihm vorliegenden
1105 Gutachten ebenfalls nicht öffentlich machen. Hinzu käme, dass dem Landgericht
1106 Bochum ein von der StA beauftragtes weiteres Gutachten des Büros „Borchardt“
1107 vorliege, von welchem der Kreisverwaltung bekannt sei, dass es existiere und welche
1108 Zielrichtung es habe, jedoch nicht als Text vorliege. Eine entsprechende Anfrage der
1109 Verwaltung bei Gericht sei abschlägig beschieden worden.“

1110
1111 Ferner hat das Landgericht Bochum auf meine Initiative zur Freigabe der Gutachten in
1112 seiner Antwort vom 31.01.2018 erklärt, dass das Gericht es begrüßt, wenn die
1113 Gutachten noch nicht veröffentlicht werden. Sobald vom Landgericht grünes Licht
1114 gegeben wird, wird der Kreis die Gutachten Asmus und Prabucki und AHU in
1115 geeigneter Form auf seiner Homepage öffentlich zugänglich machen.

1116
1117 **Frage 13:**
1118 In Ihrer Antwort auf unserer Anfrage vom 05.07.2017 geben Sie an, dass Sie das
1119 Ingenieurbüro Asmus und Prabucki mit einem Gutachten zur Gefährdungs-
1120 abschätzung des Grundwassers beauftragt haben. Wann wurde dieses Gutachten
1121 und wann das der AHU GmbH erstellt?

1122
1123 **Antwort:**
1124 Am 04.12.2014 wurde das Gutachten vom Asmus und Prabucki sowie am 01.12.2015
1125 das der ahu GmbH erstellt.

1126
1127 **Frage 14:**
1128 Kommen die Gutachter von Asmus und Prabucki und AHU GmbH in der Ein-
1129 schätzung der Grundwassergefährdung zum gleichen Ergebnis?

1130
1131 **Antwort:**
1132 Die Gutachter kommen in ihren Beurteilungen im Wesentlichen zur gleichen
1133 Bewertung.

1134

1135 **B. Gesonderte Antwort des Kreises zur Veröffentlichung vom 23.02.2018:**
1136

1137 Sehr geehrte Damen und Herren,
1138 sehr geehrter Herr Kück,
1139

1140 ich bitte um Verständnis, dass die Beantwortung so lange Zeit in Anspruch
1141 genommen hat, da ich für einige Antworten Stellungnahmen weiterer Stellen
1142 einholen musste.

1143 Mit Schreiben vom 30.11.2017 bitten Sie um Beantwortung weiterer Fragen zum
1144 Thema Abgrabung Mühlenberg. Gerne komme ich Ihrer Anfrage nach. Als Anlage
1145 habe ich die Stellungnahme des **Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
1146 und Verbraucherschutz (Anmerkung: Anlage 1)** vom 15.02.2018 und der
1147 **Bezirksregierung Düsseldorf (Anmerkung: Anlage 2)** vom 16.01.2018 beigefügt.
1148

1149 **1. Radioaktivität**

1150 *Existiert bei der Deponie Nottenkämper eine Eingangskontrolle hinsichtlich*
1151 *radioaktiver Belastung von angeliefertem Bauschutt vergleichbar der am Asdonkshof?*
1152

1153 Eine Kontrolle radioaktiver Belastungen bei der Anlieferung auf der Abgrabung
1154 konnte in den Vorläufergenehmigungen der Bezirksregierung und in den vom Kreis
1155 erteilten Genehmigungen nicht gefordert werden, weil hierzu eine Rechtsgrundlage
1156 nicht bestand.

1157 Nach Auskunft von Herrn Haeming (Vorsitzender der „Interessengemeinschaft
1158 deutsche Deponiebetreiber“) besitzen nur einige wenige Deponien eine derartige
1159 Messeinrichtung. Diese Deponien sind aber auch gerade zur Annahme von aus dem
1160 Atomrecht entlassenen und freigemessenen radioaktiven Rückständen zugelassen.
1161 Die Verbrennungsanlage Asdonkshof wird mit Haus- und Gewerbemüll unter-
1162 verschiedenster Herkunft beliefert. Bei dem im Presswagen angelieferten Gemisch ist
1163 eine nähere Bestimmung von Einzelabfällen (z.B. Behältnisse aus der Radiologie)
1164 nicht möglich. Hierin ist der Grund für die freiwillige Installation einer Messein-
1165 richtung zur Bestimmung radioaktiver Belastung begründet, die über die gesetzlichen
1166 Anforderungen hinausgeht und längst nicht in allen Verbrennungsanlagen Standard
1167 ist.

1168
1169 *Falls nicht, warum hält die Aufsichtsbehörde eine solche Eingangskontrolle für*
1170 *entbehrlich?*
1171

1172 Aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage kann i. d. R. auf keiner Deponie der
1173 Klassen 0 bis 111 eine Messeinrichtung zur Bestimmung radioaktiver Belastung
1174 gefordert werden.
1175

1176 *Wie wäre in diesem Fall sichergestellt, dass eine radioaktive Belastung angelieferter*
1177 *Materialien auszuschließen ist?*
1178

1179 Durch die vorgeschriebene Annahmekontrolle sind Herkunft und Qualität des Verfüll-
1180 materials bekannt. Eine relevante radioaktive Belastung kann hierdurch weitgehend,
1181 aber für den Fall krimineller Handlungen nicht gänzlich, ausgeschlossen werden.
1182

1183 **2. Halde**

1184 *Zur Wiederverfüllung der Abgrabung wurde eine Halde von ca. 70 m Höhe vom Kreis*
1185 *genehmigt. Was waren die Grundlagen oder Kriterien für diese Genehmigung,*

1186 *insbesondere unter Berücksichtigung, dass diese Halde ein massiver Eingriff in Natur*
1187 *und Landschaftsbild ist?*

1188
1189 Die im Jahr 1997 durch die Bezirksregierung Düsseldorf erteilte Genehmigung
1190 forderte die Wiederverfüllung der Austonung mit einer geringen Überhöhung der
1191 Geländeoberkante.

1192 Seitens der Bezirksregierung wurden aus wasserrechtlicher Sicht die Unterbindung
1193 der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in den Füllkörper und die
1194 gezielte Ableitung gefordert.

1195 Diese Anforderung an eine Oberflächenabdichtung wurde im Jahr 2005 durch die
1196 Vereinbarung zwischen Bezirksregierung Düsseldorf, Kreis Wesel und Fa. Notten-
1197 kämpfer umgesetzt. Die Vereinbarung erklärt die Anpassung der Oberflächen-
1198 abdichtung an den Standard einer Deponie der Klasse 1 für verbindlich.

1199
1200 Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entwässerung fordert dieser Standard
1201 ein Gefälle von mindestens 5 % und somit eine Endhöhe der Verfüllung von 60 m ü.
1202 N.N. bzw. 12 m über Gelände (GOK ca. 48,00 m ü. NN).

1203 Im Jahr 2009 wurde vom Kreis Wesel eine Endhöhe von 75 m ü. N.N./ 27,00 m über
1204 Gelände genehmigt. Diese Erhöhung beruht auf dem Konzept einer zukünftigen
1205 landschaftlichen und freizeitlichen Nutzung der Verfüllungen und deren Umfeld im
1206 Interesse der Gemeinden Hünxe und Schermbeck sowie im Einklang mit den Zielen
1207 des naturbezogenen Tourismus durch den Naturpark Hohe Mark. Durch die Erhöhung
1208 wird eine freie Sichtlinie über die angrenzende ZD Hünxe mit einer End-höhe von 72
1209 m ü.NN. / 24,00 m über Gelände hinweg ermöglicht.

1210 In diesem Rahmen verzichtete die Firma Nottekämpfer zugleich auf die Austonung
1211 des zwischen dem südlichen und nördlichen Teil des Mühlenbergs gelegenen natur-
1212 schutzrechtlich wertvollen Teiches. Die Austonungs- und Verfüllfläche wurde hier-
1213 durch um ca. 20.000 m² bzw. 300.000 m³ Austonung und ca. 150.000 m³ Aufhöhung
1214 reduziert.

1215
1216 *Welcher Fachdienst war maßgeblich in dieses Genehmigungsverfahren involviert?*

1217
1218 Diese Anpassung der Verfüllung wurde unter Mitwirkung des damaligen Dezernenten
1219 zwischen dem Fachbereich 63, dem Landesbetrieb Wald und Holz und den
1220 Gemeinden Schermbeck und Hünxe abgestimmt und dem Landschaftsbeirat
1221 (08.09.2009) bei einem Ortstermin vorgestellt. Aufgrund der positiven Stellung-nahme
1222 des Landschaftsbeirates stimmte die untere Landschaftsbehörde der
1223 Erhöhung zu.

1224 Hinweis zur Vollständigkeit (mit Bezug auf die in der Anlage beigefügte Stellung-
1225 nahme der Bezirksregierung Düsseldorf):

1226 Mit Änderungsbescheid vom 29.03.2012 wurde eine Erhöhung auf 82 m ü.NN / 34,00
1227 m über Gelände genehmigt, gleichzeitig wurde als Ersatzmaßnahme die
1228 Renaturierung des Gartroper Mühlenbaches als Nebenbestimmung festgelegt.

1229
1230 Die Bezirksregierung hat der Kreisverwaltung am 23.06.2012 eine Anhörung zur
1231 Stellungnahme zur Erhöhung auf 82 m ü. NN zugesandt. Ihre Auffassung war, dass
1232 der Bescheid vom 29.03.2012 rechtswidrig sei. Aufgrund mehrerer Gespräche erklärte
1233 die Fa. Nottenkämpfer mit Schreiben vom 03.08.2012 den Verzicht auf
1234 Rechtsmittel bei Rücknahme des Änderungsbescheides vom 29.03.2012. Die Kreis-
1235 verwaltung hob den Änderungsbescheid vom 29.03.2012 mit Bescheid vom
1236 07.08.2012 auf. Die Endhöhe blieb somit bei 75 m ü. N.N. / 27,00 m über Gelände.

1237 **3. Boden- und Wasserbelastungen**

1238 *Welche Schadstoffe wurden bei der Begutachtung im Sickerwasser gefunden?*

1239 *Bei welchen Schadstoffen gab es eine Grenzwertüberschreitung?*

1240
1241 Im Sickerwasser wurden die nachfolgend aufgelisteten Parameter untersucht:
1242 Hydrogencarbonat, Säurekapazität pH 4,3, Säurekapazität pH 8,2, Chrom(VI),
1243 Chlorid, Nitrat, Nitrat-Stickstoff, Sulfat, Kohlenwasserstoffe, Summe BTEX
1244 (Abkürzung für die aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol und
1245 die Xylole) / TMB (Tetramethylbenzidin), Arsen, Blei, Cadmium, Calcium, Chrom
1246 gesamt, Eisen gesamt, Kalium, Kupfer, Magnesium, Mangan, Natrium, Nickel,
1247 Quecksilber, Titan, Vanadium, Zink, Ammonium, Ammonium-Stickstoff, DOC
1248 (gelöster organisch gebundener Kohlenstoff), TOC (gesamter organischer Kohlen-
1249 stoff), Wassertemperatur, pH-Wert (Maß für den sauren oder basischen Charakter
1250 einer wässrigen Lösung), elektrische Leitfähigkeit und Sauerstoffgehalt, GCMS-
1251 Screening (Gaschromatographie mit Massenspektrometrie-Kopplung ist die Kopplung
1252 eines Gas-Chromatographen mit einem Massenspektrometer) leicht- und
1253 schwerflüchtiger Stoffe.

1254 Vorgenannte Parameter listen Stoffe geogener und technischer Herkunft auf. Erst
1255 nach Interpretation der Gehalte und unter Beiziehung von Randbedingungen
1256 (Gefährdungspfade) kann deren Schadwirkung auf Schutzgüter bestimmt werden.
1257 Zitat aus dem AHU-Gutachten

1258 *„Das Sickerwasser der Verfüllung ist hoch mit Salzen belastet, v.a. mit Chlorid,*
1259 *Sulfat und Ammonium. Die Schwermetallgehalte liegen vereinzelt höher als der*
1260 *max. Grenzwert gem. Einbaubescheid (Chrom ges. , Nickel, Zink). Auch*
1261 *Vanadium ist einmalig in hoher Konzentration an B2 gemessen worden. Die*
1262 *Kohlenwasserstoffgehalte liegen bei den aktuellen Messungen unterhalb der*
1263 *Bestimmungsgrenze. Die BTEX-Gehalte sind mit max. 46 µg/l relativ gering.*
1264 *Dagegen sind die CSB-Gehalte (Messungen Nottenkämper 609 mg/l) sowie die*
1265 *TOC/DOC-Gehalte (bis 760fl 40 mg/l) erheblich. Wir gehen nicht davon aus,*
1266 *dass die Pellets hierfür die Hauptursache sind.*

1267 *Der Anteil der Belastung mit Stoffen, die aus den Pellets kommen können*
1268 *(Kohlenwasserstoffe, BTEX, Titan, Vanadium, ggf. auch Zink bei der Mischung*
1269 *mit Batterieschlamm), führt u.E. im Vergleich zu der Belastung mit anderen*
1270 *gemessenen Parametern, die aus abgelagerten, genehmigten Abfällen*
1271 *stammen (Schwermetalle, Salze, DOC, CSB, Ammonium), nicht zu, einer*
1272 *höheren Gesamtgefährdung.“*

1273
1274 Unter Verweis auf die Antwort zur folgenden Fragestellung ist sichergestellt, dass
1275 das Sickerwasser an der Verfüllbasis gestaut wird und somit eine Gefährdung des
1276 Grundwassers auszuschließen ist. Das Sickerwasser wird zu einer hierfür
1277 zugelassenen Kläranlage entsorgt.

1278

1279

1280 *Wie wurde die Sohldichtigkeit dokumentiert?*

1281

1282 Auf dem Mühlenberg wurde von Anfang der 1990er Jahre bis 2010 Ton in
1283 verschiedenen Abbauabschnitten abgegraben. Nach Erreichen der Grubensohle
1284 wurde jeweils die Sohldichtung in Anwesenheit des Kreises überprüft und danach
1285 zur Verfüllung freigegeben. Dabei wurden in verschiedenen Tiefen mehrere
1286 unterschiedliche Durchlässigkeitsversuche durch unabhängige Gutachter und
1287 Erdbaulabors durchgeführt.

1288 - 1994 bis 2000: Wasserauffüllversuche i.d.R. 2 bis 3 m tief,
1289 - Ab 2002 wurden ungestörte Proben (0 bis 2 m Tiefe unter Sohle) entnommen und
1290 auf ihre vertikale hydraulische Durchlässigkeit in einer Triaxialzelle (geotechnisches
1291 Gerät zur Messung der Durchlässigkeit bindiger Materialien unter veränderlichem
1292 hydraulischem Gefälle) überprüft.

1293

1294 *Ist die Sohldichtigkeit ohne Zweifel festgestellt worden?*

1295

1296 Der Durchlässigkeitsbeiwert der Sohle der Verfüllung liegt gemäß den Versuchen in
1297 der Größenordnung von 10^{-9} m/s (Minimum) und 10^{-11} m/s (Maximum). Die
1298 Sohldichtigkeit ist durch Untersuchungen dokumentiert und erfüllt die an eine
1299 geologische Barriere zu stellenden Anforderungen.

1300 Die geologische Formation in diesem Bereich erlaubt die Genehmigung einer, im
1301 Verhältnis zur Verfüllung Mühlenberg, mit einer erheblich höheren Beaufschlagung
1302 an Schadstoffen versehene Deponie der Klasse III. Dieser Tatsache schlägt sich im
1303 Betrieb der angrenzenden, von der Abfallbeseitigungsgesellschaft Ruhr (AGR)
1304 betriebenen Zentraldeponie mit ihrem Hausmüll- und Kassettenbereich
1305 (Sonderabfall) nieder.

1306

1307 *Kann eine Verflüssigung der Ölpellets ausgeschlossen werden?*

1308

1309 Eine Verflüssigung der Ölpellets, wie sie im Originalzustand (Raffinerie) auftreten
1310 kann, ist nach der Vermischung der Ölpellets mit einem überwiegenden Anteil
1311 mineralischer Zuschlagstoffe aufgrund des Rückhaltevermögens dieser Stoffe nicht
1312 möglich.

1313

1314 **4. Gutachten**

1315 *D Laut Auskunft der Kreisverwaltung ist das in der Presse zitierte Gutachten der AHU*
1316 *GmbH von der Kreisverwaltung in Rücksprache mit LANUV, MULNV und*
1317 *Bezirksregierung in Auftrag gegeben worden. Warum ist auf dem Gutachten selbst die*
1318 *Firma Nottenkämper als Auftraggeber angegeben?*

1319

1320 Das Aufgabenbuch für den Gutachter wurde in Abstimmung mit MKULNV, LANUV,
1321 Bezirksregierung Düsseldorf und dem Kreis definiert und letztlich vollständig durch
1322 die AHU Aachen umgesetzt.

1323 Zur Beschleunigung der Untersuchung wurde die Beauftragung und Abrechnung
1324 durch die Firma Nottenkämper unmittelbar veranlasst. Dieses Vorgehen ersetzt den
1325 ansonsten erforderlichen Erlass einer Ordnungsverfügung und wurde mit allen
1326 beteiligten Behörden abgestimmt.

1327 Eine Einflussnahme auf den Inhalt des Gutachtens war hiermit nicht verbunden. Die
1328 Endfassung des AHU - Gutachtens wurde erst nach Prüfung und Freigabe durch die
1329 beteiligten Behörden erstellt.

1330 Bzgl. der Gutachtenvergabe an AHU verweise ich auf die Niederschrift zur UPA-
1331 Sitzung vom 29.11 .2017, TOP 4.

1332

1333 *In Ihrer Antwort auf unsere Anfrage vom 05.07.2017 geben Sie an, dass Sie das*
1334 *Ingenieurbüro Asmus und Prabucki mit einem Gutachten zur Gefährdungs-*
1335 *abschätzung des Grundwassers beauftragt haben. Wann wurde dieses Gutachten*
1336 *und wann das der AHU GmbH erstellt?*

1337

1338 Das Gutachten des Ingenieurbüros Asmus und Prabucki wurde am 04.12.2014

1339 fertiggestellt und floss voll inhaltlich in das am 01.12.2015 fertiggestellte AHU -
1340 Gutachten ein.

1341
1342 *Aus welchem Grund wird das Gutachten nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?*
1343

1344 Bezüglich der Frage nach Herausgabe des Gutachtens und der weiteren Frage-
1345 stellung verweise ich ergänzend auf die Niederschrift zur UPA-Sitzung vom
1346 29.11 .2017, TOP4. Ich zitiere daraus:

1347 *„Die Staatsanwaltschaft Bochum (StA) habe mitgeteilt dass eine Einsichtnahme in die*
1348 *Gutachten nicht möglich sei, so lange das Verfahren nicht abgeschlossen sei. Der*
1349 *Kreis sei an diese Vorgabe der StA gebunden und dürfe folglich die ihm vorliegenden*
1350 *Gutachten ebenfalls nicht öffentlich machen. Hinzu käme, dass dem Landgericht*
1351 *Bochum ein von der StA beauftragtes weiteres Gutachten des Büros „Borchardt“*
1352 *vorliege, von welchem der Kreisverwaltung bekannt sei, dass es existiere und welche*
1353 *Zielrichtung es habe, jedoch nicht als Text vorliege. Eine entsprechende Anfrage der*
1354 *Verwaltung bei Gericht sei abschlägig beschieden worden.“*

1355
1356 Ferner hat das Landgericht Bochum auf meine Initiative zur Freigabe der Gutachten
1357 in seiner Antwort vom 31.01.2018 erklärt, dass das Gericht es begrüßt, wenn die
1358 Gutachten noch nicht veröffentlicht werden. Sobald vom Landgericht grünes Licht
1359 gegeben wird, wird der Kreis die Gutachten Asmus und Prabucki und AHU in
1360 geeigneter Form auf seiner Homepage öffentlich zugänglich machen.

1361
1362 *Kommen die Gutachter von Asmus und Prabucki und AHU GmbH in der Einschätzung*
1363 *der Grundwassergefährdung zum gleichen Ergebnis?*
1364

1365 Die Gutachter kommen in ihren Beurteilungen im Wesentlichen zur gleichen
1366 Bewertung.

1367
1368 *Wir bitten darüber hinaus um eine Darstellung, wie es zur Erstellung beider Gutachten*
1369 *gekommen ist?*
1370

1371 Das Gutachterbüro Asmus und Prabuki wurde unmittelbar nach Bekanntwerden der
1372 illegalen Einlagerung der Öpellets nach Abstimmung mit dem Kreis Wesel durch die
1373 Firma Nottenkämper beauftragt. Asmus und Prabucki gilt als erfahrener Sach-
1374 verständiger in den Bereichen Neubau, Untersuchung und Sanierung von Deponien.

1375
1376 Nach erfolgter Prüfung des Gutachtens durch Umweltministerium, Bezirksregierung
1377 und LANUV ergaben sich weitergehende Fragestellungen. In Abstimmung mit den
1378 Beteiligten wurde, auch um eine weitere sachverständige Meinung zu erhalten, die
1379 AHU Aachen beauftragt.

1380
1381 *und welche Schlüsse die Kreisverwaltung daraus gezogen hat?*
1382

1383 Alle den Gutachten zugrundeliegenden Untersuchungen auf den Standorten Mühlen-
1384 berg, Eichenallee, Windbruch und Zentraldeponie wurden auf einer Fläche von ca.
1385 113 ha durchgeführt. Alle Standorte nutzen die geologischen Eigenschaften der
1386 Lintforter Schichten und der unterlagernden Ratinger Tone. Diese besondere geo-
1387 logische Formation wurde erstmals 1991 zur Genehmigung der Zentraldeponie Hünxe
1388 durch das Büro Düllmann untersucht. In seinem Gutachten bestätigt der

1389 Sachverständige die Eignung des Untergrundes. Basierend auf dem Gutachten wurde
1390 die Genehmigung zum Betrieb einer Deponie der Klasse III (Hausmüllbereich
1391 und Kassettenbereich für Sondermüll) erteilt.

1392 Die Ergebnisse des Büros Düllmann wurden bei den fortlaufenden Untersuchungen
1393 zur Sohldichtigkeit bei den Standorten Mühlenberg und Windbruch bestätigt.

1394 2011 erstellte das Büro CDM das hydrogeologische Gutachten zur Beurteilung des
1395 Standortes Eichenallee. Auch hier wurden die v.g. Erkenntnisse bestätigt und der
1396 Standort als Deponie der Klasse 1 genehmigt.

1397
1398 Zur Optimierung des Grundwassermessnetzes beauftragten die Betreiber der
1399 Zentraldeponie und des Mühlenberges/der Deponie Eichenallee 2015 das Büro
1400 Consulaqua mit der Funktionsprüfung des bestehenden Pegelnetzes und der
1401 Erarbeitung eines Optimierungs- und Sanierungskonzeptes. Die hierbei gewonnenen
1402 Erkenntnisse bestätigen die Beurteilung der v.g. Gutachten.
1403 zusammenfassend bestätigen alle geologischen Untersuchungen dem Standort
1404 Gartroper Busch die Eignung als Deponiestandort. Die Eigenschaften lassen den
1405 Betrieb einer Deponie der höchsten oberirdischen Klasse, wie er in der Zentral-
1406 deponie der AGR realisiert wurde, zu. Die Erkenntnisse werden auch vom geo-
1407 logischen Dienst NRW geteilt.

1408 Ergänzend wurde die Oberflächenabdichtung der Verfüllung Mühlenberg zur
1409 Vermeidung einer weiteren Durchsickerung auf den Stand einer Deponie der Klasse
1410 1 (5 % Gefälle, 2-lagige Tondichtung, Drainage, Kulturschicht) gebracht.

1411
1412 In Kenntnis der v.g. Untersuchungen führten die Gutachter AHU und Asmus/Prabucki
1413 ihre Gefährdungsabschätzungen durch.

1414 Zusammenfassend wird von den Gutachtern festgestellt:

1415
1416 1. Durch die illegal eingebrachten Ölpellets wird keine relevante Beaufschlagung des
1417 Sickerwassers durch Schadstoffe verursacht.

1418
1419 2. Durch die Oberflächenabdichtung reduziert sich die Versickerung von
1420 Niederschlagswasser auf ca. 18mm/a. Zur Einhaltung der in der Genehmigung
1421 geforderten maximalen Einstauhöhe sind unter Beachtung der nach Fertigstellung der
1422 Oberflächenabdichtung erwarteten Reduzierung bis auf weiteres einige tausend
1423 Kubikmeter Sickerwasser pro Jahr zu entnehmen.

1424
1425 3. Das hydrogeologische System
1426 - Das unter dem als Grundwasserstauer Ratinger Tone fließende Grundwasser ist
1427 gespannt.
1428 - Wasser, das in der Verfüllung angetroffen wird, kommt i.W. aus Niederschlägen und
1429 gelangt auf schnellen Fließwegen zur Basis der Verfüllung.
1430 - Eine relevante Durchsickerung der Tondichtung von unten in die Verfüllung ist
1431 aufgrund der hydraulischen Bedingungen unwahrscheinlich/allenfalls gering.
1432 - Unter der Verfüllung stehen die Lintforter Schichten mit einer Durchlässigkeit von k_f
1433 10^{-9} bis 10^{-11} m/s an.

1434
1435 4. Die Untersuchungen des Flammpunktes einer Pelletprobe zeigen, dass erst bei
1436 über 100 °C eine Entzündung möglich ist. Da in der Verfüllung diese Temperaturen
1437 nicht festgestellt wurden und die Pellets nur vereinzelt als Knollen in gering mächtigen
1438 Lagen vorliegen, ist eine Selbstentzündung nach unserer Kenntnis nicht
1439 möglich.

1440 5. Die Kohlenwasserstoffgehalte liegen unterhalb der Bestimmungsgrenze.
1441 Eine relevante Gefährdung durch die illegale Einlagerung der Ölpellets wird von den
1442 Gutachtern verneint und in Folge dessen wurde durch die beteiligten Behörden
1443 entschieden, die Pellets wegen der geringen zusätzlichen Umweltauswirkungen in der
1444 Verfüllung zu belassen. Die einzig technisch realistische Möglichkeit der Entfernung
1445 der Pellets wäre die komplette Umlagerung der Verfüllung auf eine hierfür
1446 zugelassene Deponie. Die hieraus erwachsende Belastung der Umwelt durch
1447 Verladung und Transport steht ökologisch gesehen in keinem akzeptablen Verhältnis
1448 zu den geringen Umweltauswirkungen beim Belassen der Pellets in der Verfüllung.
1449 Die Annahme von Abfällen auf dem Mühlenberg Süd wurde im Dezember 2016
1450 eingestellt. Die Fertigstellung der Oberflächenabdichtung zur Verringerung des
1451 Sickerwasseranfalls wird in 2018 erfolgen.
1452 Die Sickerwasserbildung wird durch automatische Wasserstandsmesser erfasst, die
1453 abgefahrenen Sickerwassermengen und Wasserstände werden dokumentiert. Das
1454 Sickerwasser in den Schächten und Messstellen ist wie bisher vierteljährlich auf
1455 folgende Parameter zu untersuchen:
1456 - Vor-Ort-Parameter,
1457 - Sulfat, Chlorid, Ammonium, Natrium,
1458 - Schwermetalle gem. Klärschlammverordnung., zzgl. Titan und Vanadium,
1459 Kohlenwasserstoffe, BTEX, PAK,
1460 - DOC, CSB.
1461
1462 Das Messstellennetz im Umfeld der Verfüllung wird für Langzeitmessungen ertüchtigt.
1463 Hierzu sind Messstellen mit geringen Filterlängen in definierten Schicht-einheiten zu
1464 errichten. Die relevanten Schichteinheiten, in denen Messstellenausbau werden
1465 sollen, sind die Oberen Lintforter Schichten (oberhalb der tonigen Zwischenlage), die
1466 basalen Sande (30 bis ca. 35 m tief) und die WalsumerMeeres-sande (ca. 50 m tief).
1467 Das Grundwasser ist jährlich zunächst nur auf Salze als Tracer (ein sich bevorzugt
1468 im Medium ausbreitender Indikator; Salze erfüllen diese Voraussetzung, da sie sich
1469 besonders gut mit dem Grundwasser ausbreiten) zu untersuchen.
1470 Alle fünf Jahre oder beim Auftreten von Auffälligkeiten bei v.g. Untersuchung ist der
1471 erweiterte Untersuchungsumfang der Sickerwasseranalyse durchzuführen.
1472 Die sich aus dem AHU Gutachten ergebenden Anforderungen wurden im öffentlich-
1473 rechtlichen Vertrag vom 01.09.2016 zwischen der Firma Nottenkämper und dem Kreis
1474 Wesel für verbindlich erklärt und durch die Firma umgesetzt.

1475
1476 Mit freundlichen Grüßen

1477
1478 Dr. Müller

1479

1480

1481

1482 **Anlage 1**

1483

1484 **Schreiben des MULNV vom 15.02.2018**

1485

1486 Kreis Wesel

1487 Der Landrat

1488 z.Hd. Herrn Brandtstaeter

1489 Reeser Landstraße 31

1490 46483 Wesel

1491 **Anfrage der Fraktionen der CDU, SPD, FDPNWG, Linke, Gruppe AfD sowie von**
1492 **Herrn Schramm zur Fa. Nottenkämper in Schermbeck vom 30.11.17**

1493

1494 Anlage: Bericht des LANUV vom 02.02.2018, 32-373-1.10

1495

1496 Sehr geehrter Herr Brandtstaeter,

1497

1498 mit Schreiben vom 13.12.17 übermitteln Sie eine Anfrage im Kreistag mit der Bitte um
1499 Stellungnahme.

1500 Hierzu führe ich aus, dass die Fragen zu Nr.1 und Nr.2 die Eingangskontrollen und
1501 Genehmigungsverfahren betreffen. Diese Themen liegen in Ihrem Zuständigkeits-
1502 bereich.

1503 Der Gutachter ahu ist den Fragen zu Nr.3 ausführlich nachgegangen.

1504 Zur Frage des Schadstoffnachweises im Sickerwasser und zu den Fragen der
1505 Sohleabdichtung verweise ich auf das Gutachten der ahu und empfehle Ihnen bei
1506 Bedarf, hierzu mit dem Gutachter der ahu (Herrn Lieser) in Kontakt zu treten.

1507 Zur Frage 3.5, ob eine Verflüssigung der Ölpellets ausgeschlossen werden kann,
1508 gebe ich Ihnen auf Grundlage des vorliegenden Sachverhalts folgende Hinweise:

1509

1510 Die Möglichkeit einer Verflüssigung hängt von der Art und Weise ab, wie die Ölpellets
1511 tatsächlich in der Tongrube abgelagert wurden (konzentriert oder vermischt, flächen-
1512 haft einplaniert o.ä.). Da dies im Gutachten von Asmus + Prabucki unklar war, hat das
1513 LANUV die Frage der Möglichkeit einer Verflüssigung in seiner Stellungnahme vom
1514 02.02.2015 gestellt und empfohlen, Nachuntersuchungen zur Klärung der Art des
1515 Einbaus der Ölpellets durchzuführen.

1516 Dieser Frage der Art des Einbaus ist ahu im Rahmen der Nachuntersuchungen nach-
1517 gegangen und hat damit indirekt die Frage der Verflüssigungsmöglichkeit beantwortet.
1518 Ahu beschreibt in seinem Gutachten vom 01.12.2015, dass die Pellets nach den
1519 vorgenommenen Untersuchungen vereinzelt in relativ dünnen Lagen als Knollen im
1520 Verfüllungskörper einplaniert nachweisbar sind. Daraus ist zu schließen, dass die
1521 Gefahr einer Verflüssigung nicht grundsätzlich gegeben ist. Als zusätzliche Sicherheit
1522 besteht die Forderung einer dauerhaften Fassung des Sickerwassers, sollte es
1523 aufgrund von Heterogenitäten vereinzelt zu einem konzentrierten Einbau gekommen
1524 sein.

1525 Auch zu den Fragen zu Nr.4 im Zusammenhang mit der Beauftragung und den
1526 Ergebnissen des ahu-Gutachten weise ich auf Ihre Zuständigkeit als Untere Boden-
1527 schutzbehörde hin. Da das ahu-Gutachten wesentlich auf eine Stellungnahme des
1528 LANUV eingeht, gebe ich Ihnen zu den Fragen 4.1 und 4.3 zusätzlich folgende
1529 Hinweise:

1530

1531 Durch "Asmus + Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH" wurde am
1532 04.12.2014 im Auftrag der Fa. Nottenkämper eine Gefährdungsabschätzung
1533 vorgelegt, zu der das LANUV im Auftrag des MULNV Stellung genommen hatte
1534 (LANUV-Stellungnahme vom 02.02.2015). Das LANUV hatte in seiner Stellungnahme
1535 weitergehende Untersuchungen zur abschließenden Gefahrenbeurteilung empfohlen.
1536 Auf einer Besprechung mit dem Kreis Wesel, der Bezirksregierung Düsseldorf, dem
1537 MULNV und dem LANUV am 06.05.2015 wurde es als zielführend angesehen, für die
1538 erforderlichen weitergehenden Untersuchungen und Beurteilungen einen
1539 Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (Sachgebiet 2) auszuwählen. Der Auftrag an
1540 den Sachverständigen (ahu) wurde von der Fa. Nottenkämper als Verpflichtetem in
1541 Abstimmung mit dem Kreis als zuständige Behörde erteilt.

1542 Das ahu-Gutachten wurde am 01.12.2015 vorgelegt. Die durchgeführten Nachunter-
1543 suchungen waren an dem Bedarf ausgerichtet, der in der LANUV-Stellungnahme vom
1544 02.02.2015 formuliert worden war.

1545 Zusammenfassend stellt die ahu fest, dass sowohl aktuell als auch nach Fertig-
1546 stellung der Oberflächenabdichtung belastetes Sickerwasser in der Verfüllung
1547 Mühlenberg anfällt. Wenn dieses Sickerwasser abgeführt wird, besteht keine
1548 Gefährdung für das Grundwasser. Der Gutachter empfiehlt daher eine regelmäßige
1549 Überwachung und Abfuhr des Sickerwassers einschließlich von Maßnahmen zur
1550 Sickerwasserquantifizierung sowie ein Grundwassermonitoring. Weiterhin
1551 befürwortete der Gutachter die möglichst schnelle Fertigstellung der Oberflächen-
1552 abdichtung zur Verringerung des Sickerwasseranfalls. Das LANUV schloss sich den
1553 grundsätzlichen Empfehlungen des Gutachters ahu an. Zur Klärung noch offener
1554 Fragen hat das LANUV fachliche Empfehlungen formuliert, die am 20.05.2016 in
1555 einem gemeinsamen Behördengespräch erörtert wurden.

1556
1557 Weiterhin fragen die Fraktionen im Kreistag nach dem Grund, warum das Gutachten
1558 noch nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Hierzu teile ich mit, dass
1559 seitens des MULNV keine Bedenken bezüglich einer Veröffentlichung der Gutachten
1560 der Firma Asmus + Prabucki sowie der ahu AG bestehen, soweit die Zuständigkeits-
1561 bereiche des MULNV und des LANUV betroffen sind und durch Bekanntgabe der
1562 Informationen keine laufenden Gerichtsverfahren oder laufende strafrechtliche
1563 Ermittlungen beeinträchtigt werden können.

1564 Anträge auf den Zugang zu Umweltinformationen können aufgrund von § 2 Satz 3
1565 UIG NRW i.V.m. §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) abgelehnt
1566 werden. Gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 3 UIG ist ein Antrag auf Veröffentlichung von
1567 Umweltinformationen dann abzulehnen, soweit die Bekanntgabe der Informationen
1568 nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahren
1569 hat. Ferner können sich durch die Bekanntgabe der Informationen Ablehnungsgründe
1570 aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 UIG wegen Beeinträchtigung von Interessen
1571 Betroffener (personenbezogene Daten) oder wegen Preisgabe von Betriebs- und
1572 Geschäftsgeheimnissen ergeben. Bei entsprechenden UIG-Anträgen sind diese
1573 Hinderungsgründe zu beachten und die elektronischen Unterlagen entsprechend zu
1574 prüfen. Dies betrifft insbesondere die verschiedenen Anlagen zum Gutachten.

1575
1576 Zudem ist zu berücksichtigen, dass selbst bei deren Vorliegen die Ablehnungsgründe
1577 zunächst durch Einwilligung der Betroffenen oder - auch bei Nichterteilung der
1578 Einwilligung - durch überwiegendes öffentliches Interesse überwunden werden
1579 können. Im Fall des Ablehnungsgrundes wegen laufender Gerichts-
1580 verfahren/laufender strafrechtlicher Ermittlungen wäre ein überwiegendes öffentliches
1581 Interesse am Informationszugang wohl zu verneinen, da es sich hierbei um einen -
1582 bis zum Abschluss des Verfahrens - befristeten Ablehnungsgrund handelt und dem
1583 Antragsteller zugemutet werden kann, den Abschluss des jeweiligen Verfahrens
1584 abzuwarten.

1585 Ich bitte in diesem Zusammenhang, den beigefügten Bericht des LANUV vom
1586 02.02.18 zur Bekanntgabe von Umweltinformationen zu beachten.

1587
1588
1589
1590
1591
1592
1593
1594
1595
1596
1597
1598
1599
1600
1601
1602
1603
1604
1605
1606
1607
1608
1609
1610
1611
1612
1613
1614
1615
1616
1617
1618
1619
1620
1621
1622
1623
1624
1625
1626
1627
1628
1629
1630
1631
1632
1633
1634

Anlage des MULNV zum Schreiben vom 15.02.2018

LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz NRW
per E-Mail
Bodenschutz, Abfallwirtschaft;

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Gutachten zur Illegalen Beseitigung von Ölpellets in der Tongrube der Firma Nottenkämper

Ihre Mail vom 19. Januar 2018

Im Zusammenhang mit der illegalen Ablagerung von Ölpellets in der Tongrube der Fa. Nottenkämper wurden Gutachten

1) durch die Fa. Asmus + Prabucki sowie

2) durch die ahu AG

angefertigt.

Zu beiden Gutachten hat das LANUV auf Bitte des MULNV Stellungnahmen erarbeitet:

Zu 1) .Stellungnahme vom 02.02.,2015 (Anlage)

Zu 2) Stellungnahme vom 27.01.2016 (Anlage)

In Ihrer o.g. Mail bitten Sie das LANUV um Prüfung, ob - soweit der Zuständigkeitsbereich des LANUV betroffen ist - Bedenken gegen eine Veröffentlichung der Gutachten, einschließlich der Anhänge, bestehen. Dabei sollten insbesondere die Belange des Umweltinformationsgesetzes und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW berücksichtigt werden.

Vom LANUV bestehen auch unter Berücksichtigung der Belange des Umweltinformationsgesetzes keine Ablehnungsgründe gegen die Herausgabe der o.g. Gutachten soweit der Zuständigkeitsbereich des LANUV betroffen ist.

Ich rege an, die o.g. Stellungnahmen des LANUV ebenfalls zur Veröffentlichung freizugeben.

Gem. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Umweltinformationsgesetz (UIG) dürfen Stellungnahmen, die ein aktuell laufendes Strafverfahren beeinträchtigen könnten, nicht herausgegeben werden. Hiervon betroffen sind im Rahmen des laufenden Strafverfahrens beim Landgericht Bochum z.B. die LANUV Stellungnahmen von Herrn Dr. Malorny an die Staatsanwaltschaft Bochum aus den Jahren 2013 und 2014 sowie ggf. weitere Dokumente in den Anlagen des ahu-Gutachtens.

1635 **Anlage 2**

1636

1637

1638 **Bezirksregierung Düsseldorf**, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf
1639 per elektronischer Post

1640

1641 Kreis Wesel

1642 Fachdienst 66 Umwelt

1643 Reeser Landstr. 31

1644 46483 Wesel

1645 mailto: post@kreis-wesel.de

1646

1647 **Nottenkämper Schermbeck**

1648

1649 Ihre Anfrage zum Auskunftsersuchen der Kreistagsfraktion Bündnis 90 /
1650 Die Grünen vom 30.11.2017, Ihr Zeichen 66-1 /nottenkämper

1651

1652 Mit Schreiben vom 13.12.2017 bitten Sie um Stellungnahme der Bezirksregierung
1653 Düsseldorf im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem als Anlage beigefügten
1654 Auskunftsersuchen der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen des Kreises Wesel
1655 zur Abgrabung Nottenkämper Schermbeck. Entsprechend nehme ich im Folgenden
1656 Stellung.

1657 Grundsätzlich besteht für keinen der vier aufgezählten Fragenkomplexe eine
1658 Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf. Die Beantwortung der Fragen obliegt
1659 dem Kreis Wesel. Dennoch möchte ich unterstützend und zum besseren Verständnis
1660 folgende Punkte anmerken:

1661

1662 **Zum Aspekt Haldenhöhe (Fragenkomplex 2 Halde)**

1663 Der Änderungsbescheid Ihres Hauses vom 07.08.2007 setzt die vertragliche
1664 Regelung vom 18.04.2005 zwischen der Firma Nottenkämper, dem Kreis Wesel und
1665 der Bezirksregierung Düsseldorf, nach der die Verfüllung eine der Deponieklasse 1
1666 entsprechende Oberflächenabdichtung erhält, um. Der Detailplan zur Oberflächen-
1667 morphologie (Punkt 1 der Genehmigung) legte damals eine Endhöhe von 60 m fest.
1668 Er berücksichtigt die Belange des Landschaftsschutzes und - wegen der technischen
1669 Vergleichbarkeit - der Deponietechnik.

1670 Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass weitere Erhöhungen vorab nicht mit der
1671 Bezirksregierung abgesprochen wurden und nach Auffassung der Bezirksregierung
1672 auch nicht genehmigungsfähig waren. Ich verweise hierzu auf die Weisung aus 2012
1673 zur Rücknahme der bereits von Ihnen erteilten Genehmigung vom 29.03.2012 zur
1674 Erhöhung auf 82 m und die in diesem Zusammenhang erfolgten Diskussionen auch
1675 mit dem damaligen MKULNV zur ordnungsgemäßen Verwertung.

1676 Die Zuständigkeit lag und liegt beim Kreis Wesel, die Bezirksregierung Düsseldorf
1677 wurde hier in mehreren Fällen fachaufsichtlich tätig.

1678

1679

1680

---- **Ende Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 30.11.2017** ----

1681 **- Ergänzende Anfrage des Herrn Rittmann – E-Mail vom 13.12.2017 -**

1682 **Antwort des Kreises Wesel vom 01.02.2018**

1683

1684 Sehr geehrter Herr Rittmann,

1685
1686 in meiner E-Mail vom 13.11.2017 habe ich Ihnen den Sachstand bezüglich der
1687 Beantwortung Ihrer Anfrage mitgeteilt. Aus meiner Sicht bin ich den Anforderungen
1688 des § 3 Abs. 3 UIG nachgekommen.

1689
1690 Zwischenzeitlich liegt mir die schriftliche Stellungnahme der Bezirksregierung
1691 Düsseldorf und die mündliche Auskunft des Richters der 2. großen Strafkammer beim
1692 Landgericht Bochum vor. Hier ist die Aussage des Landgerichtes ausschlaggebend,
1693 dass dieses die Freigabe von Gutachten aus einem laufenden Verfahren generell
1694 ablehnt.

1695
1696 Den in den Gutachten benannten Firmen und Personen sind diese Gutachten nicht
1697 bekannt, und sie können aufgrund der oben wiedergegebenen Aussage des
1698 Landgerichtes auch nicht bekannt gemacht werden.

1699
1700 In der Präsentation des Gutachtens bei der Veranstaltung der Firma Nottenkämper
1701 wurden nach meiner Kenntnis die rein fachlichen Erkenntnisse und Beurteilungen in
1702 Bezug auf den Mühlenberg dargestellt. Für den Schutz des Strafverfahrens relevante
1703 Informationen, wie sie die Anlagen zum Gutachten enthalten, wurden nach meiner
1704 Kenntnis nicht veröffentlicht.

1705
1706 Bezüglich des nicht eingeleiteten Bußgeldverfahrens gegen die Firma Nottenkämper
1707 bin ich meiner Zusage nachgekommen und habe Herrn Dr. Steinkühler eine
1708 schriftliche Stellungnahme übersandt.

1709
1710 Der Überlassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Firma
1711 Nottenkämper und dem Kreis Wesel kann ich aus o.g. Gründen ebenfalls nicht
1712 zustimmen. Der Vertrag setzt alle sich aus dem Gutachten der AHU ergebenden
1713 Anforderungen um. Dieser im Einvernehmen mit dem Störer geschlossene Vertrag
1714 ersetzt die anderenfalls durch die Aufsichtsbehörde zu erlassende
1715 Ordnungsverfügung.

1716 Der Klarheit halber stelle ich fest, dass es zu diesem Vertrag keine der von Ihnen in
1717 Ihrer E-Mail angesprochenen „etwaigen Nebenabreden“ gibt.

1718
1719 Sobald mir im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen eine Beantwortung Ihrer
1720 Anfrage möglich ist, werde ich unaufgefordert auf Sie zukommen.

1721

1722 **---Ende Ergänzende Anfrage des Herrn Rittmann vom 13.12.2017 ---**

1723 - Fragen (5) der Fraktion Bündnis90/Die Grünen – Schreiben vom 21.12.2017-

1724 Antwort des Kreises Wesel vom 05.03.2018

1725

1726

1727 **Abfallwirtschaft / anlagenbezogener Immissionsschutz- Entsorgung von**
1728 **Kronocarb**

1729 **hier: Ihr Schreiben vom 21.12.2017**

1730

1731

1732

1733

1734 Sehr geehrter Herr Kück,

1735

1736

1737 ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 21.12.2017, mit dem Sie mich bitten, die
1738 nachfolgenden Fragen über die weitere Verarbeitung von Kronocarb im Kreis Wesel
1739 zu beantworten. Gerne komme ich Ihrer Anfrage nach.

1740

1741 **Vorbemerkungen**

1742

1743 Kronocarb entsteht als Produktionsrückstand bei der Herstellung von Titandioxid
1744 (TiO₂) nach dem Chloridverfahren. Dabei werden titanhaltiges Erz (z. B. Ilmenit) und
1745 kalzinierter Petrolkoks bei hoher Temperatur in einem Wirbelbettoven mit Chlorgas zur
1746 Reaktion gebracht. Das hierbei entstehende leichtflüchtige Titantetrachlorid wird
1747 destillativ abgetrennt und zu Titandioxid weiterverarbeitet; der feste Rückstand wird
1748 gewaschen und enthält nicht umgesetzte Ausgangsstoffe.

1749 Es ist festzuhalten, dass der Stoff Kronocarb erst seit dem 28.03.2017 durch eine
1750 Ordnungsverfügung der Bezirksregierung Köln, AZ: 52.02.05.01-E31600043-15-b1,
1751 als Abfall, und zwar als nicht gefährlicher Abfall eingestuft wird.

1752 Die nicht abreagierten Bestandteile von Kronocarb können mit physikalischen
1753 Methoden zurückgewonnen werden. Ein solches Recycling ist bisher nicht erfolgt, wird
1754 aber jetzt mit einem Verfahren der Fa. Techno-Agrar als machbar und wirtschaftlich
1755 dargestellt. Das Aufbereitungsverfahren nutzt die Nass-Sortier- und Klassieranlage
1756 der Fa. Techno-Agrar Rohstoffhandel GmbH, die mit Bescheid vom Juni 1988 vom
1757 Staatlichen Umweltamt Duisburg genehmigt worden ist (Az.: 2221-G451-1566/88-
1758 vdF/ka). Die Genehmigung erfolgte gemäß der §§ 4 und 6 des BImSchG i.V.m. mit
1759 der Ziffer 2.2 Spalte 2 des Anhangs der 4.BImSchV vom Februar 1975 in der Fassung
1760 vom Juli 1985 (Brech-, Mahl- und Klassieranlagen für natürliches oder künstliches
1761 Gestein einschließlich Schlacken). In der damaligen Fassung der Nr. 2.2 waren auch
1762 Einsatzstoffe zulässig, die nach heutiger Rechtsauffassung als Abfälle gelten. Infolge
1763 der Erweiterung des Abfallbegriffes in den darauffolgenden Jahren musste die 4.
1764 BImSchV angepasst werden, wodurch hinsichtlich genehmigter Abfall-Stoffe
1765 bestehende Anlagen der Nr. 2.2 gleichzeitig auch Abfallbehandlungsanlagen der
1766 (neuen) Nummern 8.11.2.4 (V) (Hauptanlage) in Verbindung mit 8.12.2 (V)

1767 (Nebenanlage) wurden. Diese Entwicklung ist durch den Bundesgesetzgeber
1768 vorgegeben worden und war durch die Kreisverwaltung als untere Vollzugsbehörde
1769 umzusetzen.

1770 Die für solche nachträglichen Rechtsänderungen vorgeschriebene Anzeige nach § 67
1771 Abs. 2 BImSchG zur Überführung der Nass-Sortier- und Klassieranlage sowie der
1772 zeitweiligen Lagerung in die aktuell gültigen Nummern der 4. BImSchV wurde am
1773 17.05.2017 mit dem Aktenzeichen 66-AZ241/17 durch den Kreis Wesel bestätigt, da
1774 sie vor dem Hintergrund der geänderten Bestimmungen zu akzeptieren war.

1775
1776 Weiterhin hat die Kreisverwaltung eine Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG der
1777 Techno-Agrar Rohstoffhandel GmbH für eine zeitweilige Lagerung und Behandlung
1778 von Kronocarb (nicht gefährlicher Abfall mit der ASN 06 11 99) mit Bescheid vom
1779 31.05.2017 mit dem Aktenzeichen 66-AZ320/17 bestätigt.

1780 Die Anzeige war zu bestätigen, da die Fa. Techno-Agrar in ihrer Anzeige nachge-
1781 wiesen hat, dass durch die Aufarbeitung des Stoffes Kronocarb in ihrer Anlage keine
1782 nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu erwarten sind.

1783
1784

1785 **Frage 1**

1786 **Trifft es zu, dass die Kreisverwaltung zugestimmt hat, die Firma Techno-Agrar**
1787 **Rohstoffhandel in Rheinberg mit Kronocarb zu beliefern? Wenn ja, nach**
1788 **welchem Verfahren hat die Kreisverwaltung ihre Zustimmung bzw.**
1789 **Genehmigung erteilt?**

1790 Zur Genehmigungslage siehe Vorbemerkungen.

1791

1792 **Frage 2**

1793 **Wie sind in diesem Fall die Anlieferungskontrollen? Durch wen wird die**
1794 **Einhaltung der Kontrollen überwacht?**

1795 Ab dem 31.05.2017 sind die Entsorgungswege von Kronocarb durch die Fa. Techno-
1796 Agrar Rohstoffhandel GmbH mit entsprechenden Entsorgungsnachweisen zu
1797 belegen. Der Nachweis über den Verbleib von Kronocarb, der durch die o. g.
1798 Ordnungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 28.03.2017 angeordnet wurde,
1799 wird mittels der abfallwirtschaftlichen Behördensoftware ASYS geführt und durch die
1800 Kreisverwaltung überwacht. Die Nachweisführung über ASYS erfolgt ausschließlich
1801 aus dem Grund, die Nachvollziehbarkeit des Entsorgungsweges sicherzustellen und
1802 nicht, weil der Stoff Kronocarb als gefährlicher Abfall gesehen wäre.

1803 **Frage 3**

1804 **Laut der Presse ist die Anlage der Techno-Agrar Rohstoffhandel GmbH eine**
1805 **Nassaufbereitungsanlage zur Trennung von Erz-Kohle-Gemischen. Kronocarb**
1806 **ist aber als Abfall einzustufen. Hat die Kreisverwaltung die Nutzung der Anlage**
1807 **als Abfallentsorgungs- oder -aufbereitungsanlage genehmigt?**

1808 Siehe hierzu die Darstellung in den Vorbemerkungen.

1809

1810 **Frage 4**

1811 **In bisherigen Fällen bei der Verarbeitung von Kronocarb wurde vermehrt auf die**
1812 **Gefahr hingewiesen, die von in Kronocarb enthaltenen Nickel- und**
1813 **Vanadiumverbindungen ausgeht.**

1814 **Unseren Informationen nach ist es möglich, dass bei der Abtrennung der**
1815 **Kohlenstofffraktion aus dem Kronocarb die Reststoffe mit eben diesen**
1816 **Schadstoffen angereichert werden. Kann die Kreisverwaltung ausschließen,**
1817 **dass bei der Anreicherung in der Restfraktion die erlaubten Grenzwerte, für z.B.**
1818 **Vanadiumpentoxid, nicht überschritten werden?**

1819 Dem Kreis Wesel liegen Analysen des Landesamtes für Natur, Umwelt und
1820 Verbraucherschutz NRW (LANUV) aus dem Jahre 2015 vor. Die Analysen zeigen
1821 geringe Konzentrationen von Nickel und Vanadium. Das LANUV NRW bewertet diese
1822 Analyseergebnisse als „unauffällig“. Grenzwerte für den genannten Stoff
1823 Vanadiumpentoxid existieren nicht, was aber im Zusammenhang mit dem oben
1824 beschriebenen Verarbeitungsprozess irrelevant ist, da Oxide des Vanadiums in der
1825 Oxidationsstufe +5 unter den genannten Reaktionsbedingungen (Gegenwart des
1826 Reduktionsmittels Kohlenstoff bei hoher Temperatur und Luftabschluss) nicht
1827 beständig sind und ihr Vorkommen im Reaktionsprodukt daher sehr unwahrscheinlich
1828 ist.

1829 Darüber hinaus enthalten die Antragsunterlagen Prüfberichte der Biomar GmbH,
1830 Labor für biologisch chemische Analysen. Der Stoff Kronocarb wurde nach
1831 Deponieverordnung und nach Kriterien der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall für
1832 Boden als Eingangsmaterial der Fa. Techno-Agrar Rohstoffhandel GmbH untersucht.

1833 Es ist festzuhalten, dass den Prüfberichten keine Hinweise auf schädliche
1834 Verunreinigungen des Eingangsmaterials zu entnehmen sind. Negative
1835 Umweltauswirkungen sind auf Grundlage der vorliegenden Analysen und durch den
1836 Aufbereitungsprozess des Kronocarbs durch die Fa. Techno-Agrar Rohstoffhandel
1837 GmbH nicht anzunehmen.

1838 **Frage 5**

1839 **Auf welche Art und Weise und durch wen wird die Restfraktion bei der**
1840 **Kronocarb aufbereitung entsorgt?**

1841 Innerhalb der Nass-Sortier- und Klassieranlage wird der Stoff Kronocarb vollständig zu
1842 drei verschiedenen Output-Fractionen aufbereitet. Zum einen wird Petrolkoks
1843 zurückgewonnen und zum anderen die beiden titandioxidhaltigen Materialien Feinrutil
1844 (ASN 06 11 99) und Rutilsand (ASN 19 12 09). Dieser Aufbereitungsprozess
1845 entspricht den Zielen der Kreislaufwirtschaft, der Vermeidung von Abfällen und dem
1846 Schutz von Ressourcen.

1847 Der Petrolkoks wird ohne weitere Bearbeitungsprozesse zur thermischen Nutzung in
1848 Kraft-, Zement- oder Stahlwerken eingesetzt.

1849 Die titandioxidhaltige Fraktion „Feinrutil“ wird an die Fa. Mineralmahlwerk C. Welsch
1850 GmbH in Wesel zur Trocknung abgegeben. Nach dem Trocknungsprozess wird das
1851 Material mit einem TiO₂-Gehalt von über 90 % dem Ursprungserzeuger zurückgeführt.

1852 Die Output-Fraktion „Rutilsand“ wird unter dem Abfallschlüssel 19 12 09 von der Fa.
1853 Laresta als Entsorgungsfachbetrieb in Spelle angenommen. Nach weiteren
1854 Aufbereitungsschritten wird das Material u. a. für Rekultivierungszwecke im
1855 Haldenbereich verwendet.

1856

1857 Mit freundlichen Grüßen

1858

1859 Dr. Müller

1860

1861 **- Ende der Fragen (5) der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 21.12.2017 -**

1862
1863
1864
1865

**- Fachaufsichtsbeschwerde des GahlenerBürgerForums – Schreiben vom
04.02.2018 -
Antwort der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16.04.2018**

Sehr geehrte Frau Radermacher,

der Umweltskandal auf dem Mühlenberg in Schermbeck-Gahlen/Hünxe ist Ihrem Haus bekannt. Im Folgenden beschweren wir uns gegen den Kreis Wesel im Hinblick auf die beiden folgenden Punkte:

1. Gutachten werden nicht zur Verfügung gestellt

Das Gahlener BürgerForum möchte, wie andere Organisationen/Parteien/Privatpersonen auch, dass Ihnen Gutachten, die dem Kreis Wesel – und im Übrigen auch Ihrem Hause vorliegt – zur Verfügung gestellt werden.

Der Kreis Wesel missachtet unseren Informationsanspruch aus dem Umweltinformationsgesetz! Zu den Details verweisen wir auf den anliegenden Schriftwechsel mit dem Kreis Wesel (Anlage A).

In diesem Sinne überdenken Sie bitte auch Ihre Antwort an uns vom 24.10.2017. In Ihrem Schreiben verweisen Sie auch nur pauschal auf den Ablehnungsgrund gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 UIG.

Wir bitten neben den (notfalls zu separierenden) Analyseergebnissen insgesamt um Zurverfügungstellung der Gutachten der Ingenieurbüros „**Asmus und Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH**“ aus Essen und **ahu AG** aus Aachen. Interessant sind vor allem die Ausführungen zur Dichtigkeit der Tongrube (notfalls ebenfalls zu separieren).

Nach dem Wortlaut des Gesetzes muss die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung iSv § 8 Abs. 1 UIG positiv geprüft („Soweit ...nachteilige Auswirkungen hätte“) werden. Der Ablehnungstatbestand ist dabei restriktiv auszulegen (Götze/Engel, UIG, § 8 Rz. 26). Vor allem bedarf es einer Prognose, die in Ihrem Schreiben nicht erkennbar ist. Sie haben hierzu die ernsthafte und konkrete Möglichkeit einer nachteiligen Auswirkung darzulegen (OVG Koblenz, NVwZ, 351 (353)).

Wir sind zudem der Auffassung, dass die Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen auf das Strafverfahren iSv § 8 Abs. 1 S. 1 UIG haben kann, da es sich bei den Proben um feststehende und nicht angezweifelte Tatsachen handelt, die anscheinend auch mehrfach bestätigt worden sind. Selbiges gilt für die Ausführungen zur Dichtigkeit. Informationen, die sich zum jeweiligen Verfahren neutral verhalten, wie z.B. Informationen über den unstreitigen Sachverhalt, sind daher nicht von dem Versagungsgrund erfasst (Schrader, in: Schlacke/Schrader/Bunge, Arhus-Handbuch, 2010, § 1 Rz. 106).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 8 Abs. 1 aE UIG, wonach selbst nachteilige Auswirkungen hinzunehmen sind, wenn das öffentliche Interesse überwiegt. Insofern ist in Ihrer Antwort keine nachgeschaltete Abwägung erkennbar.

1866

Das Produktblatt der BP kennzeichnet die Öpellets mit folgenden Gefahren:

- kann Krebs durch Einatmen erzeugen
- kann in Brand geraten
- kann allergische Reaktionen durch Einatmen erzeugen
- kann die Organe schädigen bei längerer und wiederholter Exposition

Es ist anscheinend auch noch gar nicht eindeutig belegt, wo überall auf dem Mühlenberg die illegalen Abfälle entsorgt wurden.

Wenn nicht hier das öffentliche Interesse (Schutz der Gesundheit, des Bodens und des Grundwassers) überwiegt, wann dann? Und wir beziehen uns hier bisher nur auf das Produkt der BP (besagte 30.000t Öpellets) und nicht auf die möglichen Gefahren der anderen Stoffe (Kronocarbs), die bei der RZB-Recycling GmbH in Bochum vermischt und dann auf dem Mühlenberg illegal abgelagert wurden.

2. Kein Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit bei Nottenkämper

Der Kreis Wesel sah bzw. sieht keinen Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit bei der Firma Nottenkämper und Verantwortliche als erfüllt an. Diesbzgl. verweisen wir ebenfalls auf den anliegenden Schriftwechsel (Anlage B).

Mit freundlichen Grüßen

Hamlet Schöpgens

Matthias Rittmann

1867
1868
1869
1870
1871

Antwort der Bezirksregierung vom 16.04.2018

1872
1873
1874

Wie ich Ihnen mit Schreiben vom 15.02.2018 bereits mitgeteilt habe, hat das Gahlener BürgerForum mit Datum vom 04.02.2018 eine Fachaufsichtsbeschwerde gegen Sie zu folgenden Punkten eingereicht:

1877
1878

- Gutachten werden nicht zur Verfügung gestellt
- Kein Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit bei Nottenkämper

1879
1880
1881

Nach Auswertung und Prüfung der mir vorliegenden Informationen, der vom Gahlener BürgerForum im Rahmen der Fachaufsichtsbeschwerde vorgelegten Dokumente sowie der mir von Ihnen mit Schreiben vom 27.02.2018 vorgelegten Dokumente komme ich zu folgendem Ergebnis:

1884
1885

1. Gutachten werden nicht zur Verfügung gestellt

1886
1887
1888

Mit Schreiben vom 20.10.2017 haben Sie dem Gahlener BürgerForum gegenüber die Herausgabe der Gutachten der Ingenieurbüros Asmus und Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbh aus Essen und der ahu AG aus Aachen auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG abgelehnt, da durch die Herausgabe dieser beiden Gutachten negative Auswirkungen auf das am Landgericht Bochum geführte Strafverfahren nicht auszuschließen seien.

1889
1890
1891
1892
1893
1894

1895 Ich teile Ihre Auffassung, dass durch die Herausgabe der beantragten Gutachten oder
1896 bestimmten Teilen aus diesen das laufende gerichtliche Strafverfahren beeinträchtigt
1897 oder beeinflusst werden könnte.

1898
1899 Die Effektivität staatlicher Gerichtsverfahren soll nicht durch die Bekanntgabe
1900 bestimmter Informationen erschwert werden.

1901 Der Ablehnungsgrund zur Einsichtnahme von Unterlagen nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3
1902 UIG wegen eines laufenden Gerichtsverfahrens setzt aber immer die Ausübung einer
1903 Ermessensentscheidung durch die zuständige Behörde voraus. Der Tatbestand des §
1904 8 Abs. 1 S. 1 UIG setzt mit der Formulierung am Ende dieses Satzes „*es sei denn,*
1905 *das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt*“ eine Abwägung durch die
1906 zuständige Behörde voraus.

1907 Vorliegend ist als Ergebnis festzuhalten, dass Sie als zuständige Behörde das Ihnen
1908 zum damaligen Zeitpunkt eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt haben. Bei Ihrer
1909 Ermessensausübung im Rahmen des § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG hätten Sie
1910 berücksichtigen müssen, dass für die Nichtherausgabe der beantragten Unterlagen
1911 nicht allein der Umstand ausreicht, dass die Herausgabe der begehrten Informationen
1912 nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens
1913 haben könnte. Sie hätten als zuständige Behörde in diesem Zusammenhang prüfen
1914 müssen, ob eventuell das öffentliche Interesse an der
1915 Bekanntgabe dieser Informationen überwiegt.

1916 Diese Abwägung haben Sie damals nicht vorgenommen bzw. nicht dokumentiert.

1917 Ich bitte Sie daher, diese Ermessensentscheidung noch einmal neu vorzunehmen
1918 bzw. gegenüber dem Antragsteller zu dokumentieren. Insoweit verweise ich auch auf
1919 den an Sie gerichteten Erlass des MULNV vom 15.02.2018, den Sie als Anlage 2
1920 Ihrem Schreiben vom 27.02.2018 beigefügt haben. In diesem Erlass teilt Ihnen das
1921 MULNV mit, dass im Fall des Ablehnungsgrundes wegen laufender Gerichts-
1922 verfahren nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG ein überwiegendes öffentliches
1923 Interesse am Informationszugang wohl zu verneinen wäre, da es sich hierbei um
1924 einen – bis zum Abschluss des Verfahrens – befristeten Ablehnungsgrund handele
1925 und dem Antragsteller zugemutet werden könnte, den Abschluss des jeweiligen
1926 Verfahrens abzuwarten.

1927 Außerdem hätten Sie die Ablehnung des UIG-Antrags in Ihrem o.g. Schreiben vom
1928 20.10.2017 mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen müssen.

1929
1930 In dieser Rechtsbehelfsbelehrung ist auch auf die Möglichkeit eines Widerspruchs-
1931 verfahrens hinzuweisen, vgl. § 6 UIG.

1932
1933 Abschließend möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass im Falle der
1934 Herausgabe der o.g. Gutachten bzw. von Teilen dieser Gutachten diese Informationen
1935 in jedem Fall auf personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
1936 nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 UIG zu überprüfen sind. Diesbezüglich verweise ich
1937 wiederum auf den o. g. Erlass des MULNV sowie auf meine an Sie gerichtete
1938 Verfügung vom 07.12.2017.

1939 1940 **2. Kein Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit bei Nottenkämper**

1941
1942 Bezüglich der Frage des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit stimme ich Ihnen
1943 insoweit zu, als Sie darlegen, dass für den Fall, dass eine Handlung gleichzeitig
1944 Straftat und Ordnungswidrigkeit darstellt, nur das Strafgesetz angewendet wird. Dies
1945 ergibt sich bereits aus der Regelung in § 21 Abs. 1 OWiG. Erst für den Fall, dass eine

1946 Strafe im weiteren Verlauf nicht verhängt wird, kann dieselbe Handlung nach § 21
1947 Abs. 2 OWiG dann auch wieder als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
1948 Unabhängig von der Regelung des § 21 Abs. 1 OWiG könnte indes im Hinblick auf die
1949 Firma Nottenkämper vorliegend der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 130
1950 OWiG i.V.m. einer Vorschrift nach dem KrWG erfüllt sein, für deren Ahndung Sie -
1951 anders als Sie in Ihrem Schreiben vom 22.12.2017 behaupten - auch zuständig
1952 wären.
1953 Im Ergebnis kommt es auf diese Fehleinschätzung hinsichtlich der Zuständigkeit nicht
1954 an, da Sie die Prüfung nach § 130 OWiG - das Vorliegen einer Aufsichts-
1955 pflichtverletzung durch die Firma Nottenkämper – auch tatsächlich vorgenommen
1956 haben. In dem Schreiben vom 22.12.2017 teilten Sie dem Gahlener BürgerForum mit,
1957 dass eine solche Pflichtverletzung nicht feststellbar sei.
1958 Sie führten aus, dass die Firma Nottenkämper die Pflichten der Eigenkontrollen und
1959 die Anforderung, welche Untersuchungen von der Firma in welchem zeitlichen
1960 Rahmen durchzuführen seien, erfüllt habe. Dieses Ergebnis ist nicht zu beanstanden.
1961
1962 Das Gahlener BürgerForum als Absender der Fachaufsichtsbeschwerde wird von mir
1963 über den Inhalt dieses Schreibens informiert.
1964
1965
1966 **[Anmerkung:** Mit Schreiben vom 24.05.2018 hat der Kreis Wesel die entsprechenden
1967 Korrekturen vorgenommen.]
1968
1969 **--- Ende Fachaufsichtsbeschwerde des GBFs vom 04.02.2018 ---**

--- Erlass nebst Anhang des MULNV an das LANUV vom 07.03.2018 ---

1970
1971
1972
1973
1974
1975
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019

Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Illegale Ablagerung von Ölpellets in der Tongrube der Fa. Nottenkämper

Durch "Asmus + Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH" wurde am 04.12.2014 im Auftrag der Fa. Nottenkämper eine Gefährdungsabschätzung vorgelegt, zu der das LANUV im Auftrag des MULNV Stellung genommen hatte (LANUV-Stellungnahme vom 02.02.2015). Das anschließend erstellte ahu-Gutachten wurde am 01.12.2015 vorgelegt.

Die durchgeführten Nachuntersuchungen waren am Bedarf ausgerichtet, der in der LANUV-Stellungnahme vom 02.02.2015 formuliert worden war. Zum ahu-Gutachten hatte das LANUV am 27.01.2016 Stellung genommen.

Zusammenfassend stellt ahu fest, dass sowohl aktuell als auch nach Fertigstellung der Oberflächenabdichtung belastetes Sickerwasser in der Verfüllung Mühlenberg anfällt. Wenn dieses Sickerwasser dauerhaft abgeführt wird, besteht keine Gefährdung für das Grundwasser.

Die Staatsanwaltschaft Bochum hat im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen den Sachverständigen Dipl.-Ing. Borchardt aus Hennef um ein zusätzliches Gutachten gebeten. Sie hat dem MULNV eine Kopie des Gutachtens von Hr. Borchardt zur Kenntnis gegeben. Das Gutachten ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Herr Borchardt wurde insbesondere um die Beantwortung von Fragen zur Verunreinigung von Böden und Gewässern gebeten.

Hr. Borchardt führt in seinem Gutachten aus, dass die Genehmigungsvorgaben des Kreises Wesel nicht Stoffe, wie Molybdän und Vanadium umfassen. Er wirft die Frage auf, ob insbesondere Vanadium durch die Verbringung des Sickerwassers in die Kläranlage Schermbeck geeignet sei, über den Abstrom der Kläranlage ein Gewässer oder den Klärschlamm zu verunreinigen oder nachteilig zu verändern.

Er führt aus, dass generell die Möglichkeit gegeben sei, dass die Tongrube nach „Komplettverfüllung“ und dem Aufbringen der Oberflächenabdichtung sich selbst überlassen werden könnte. Somit könnte das Abpumpen des Sickerwassers eingestellt werden und der Sickerwasserpegel daraufhin ansteigen. Aus der Sickerwasserprognose der ahu ist zu folgern, dass eine dauerhafte Fassung und Entsorgung des Sickerwassers auch nach Abdichtung erforderlich ist. Dies wird durch die LANUV-Stellungnahme vom 27.01.2016 bestätigt.

Ich bitte das LANUV um Prüfung, ob aufgrund der Erkenntnisse aus dem Gutachten des Herrn Borchardt zusätzlich zu den Empfehlungen des ahu-Gutachtens und den weiteren Empfehlungen aus der LANUV-Stellungnahme vom 27.01.2016 Überwachungsmaßnahmen bedingt durch die illegale Einbringung der Ölpellets in die Tongrube der Fa. Nottenkämper durchgeführt werden sollten.

Der Gutachter ahu sowie das LANUV (Stellungnahme 27.01.2016) empfehlen, das Sickerwasser dauerhaft auch auf Vanadium zu untersuchen.

Ich bitte das LANUV im Rahmen der Stellungnahme auch um Beurteilung, ob das Sickerwasser, der Klärschlamm sowie der Ablauf der Kläranlage Schermbeck auf zusätzliche Stoffe turnusgemäß untersucht werden sollen.

2020 Ich bitte ggfs. um konkrete Formulierungen für zusätzliche Überwachungsmaß-
2021 nahmen und um Bericht bis zum 18.04.18.

2022

2023

2024 **--- Ende Erlass nebst Anhang des MULNV an das LANUV vom 07.03.2018 ---**

2025 **- Anfrage der Grünen KT-Fraktion - Schreiben vom 25.04.2018 -**
2026 **Antwort des Kreises Wesel vom 29.06.18**

2027
2028 **Abfallwirtschaft / anlagenbezogener Immissionsschutz - Kronocarb**
2029 **hier: Ihr Schreiben vom 25.04.2018**

2030
2031 Sehr geehrter Herr Kück,

2032
2033 ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 25.04.2018, mit dem Sie Auskünfte nach § 3
2034 Umweltinformationsgesetz (UIG) beantragen. Die nachfolgenden Fragen zum
2035 Umgang mit Kronocarb und der Überwachung der Fa. Techno-Agrar Rohstoffhandel
2036 GmbH im Kreis Wesel kann ich Ihnen wie folgt beantworten.

2037
2038 **Anfrage 1**

2039 **Bitte senden Sie uns folgende Dokumente, gerne auch elektronisch, zu:**

- 2040 • **Genehmigungsbescheid der Fa. Techno-Agrar Rohstoffhandel GmbH in**
2041 **Rheinberg von 1988 (Az: 2221-G451-1566/88-vdF/ka)**
2042 • **Änderungsbescheide gemäß §§ 15 und 16 BImSchG, inklusive der dort**
2043 **genehmigten ASN**

2044
2045 Bei der Überwachung der Firma Techno-Agrar Rohstoffhandel GmbH durch die
2046 Kreisverwaltung Wesel konnten keine Abweichungen vom bestimmungsgemäßen
2047 Betrieb, sowohl bei der Annahme, Behandlung als auch bei der Weitergabe der
2048 einzelnen Fraktionen des Kronocarbs festgestellt werden.

2049
2050 **Anfrage 4**

2051 **Gibt es im Kreis Wesel weitere Unternehmen, die mit Kronocarb umgehen?**
2052 **Wenn ja, welche?**

2053
2054 Dem Kreis Wesel liegen keine Informationen darüber vor, dass andere Unternehmen
2055 im Kreisgebiet Wesel mit Kronocarb umgehen (Entsorgung, Behandlung oder
2056 Recycling).

2057
2058 **- Ende Anfrage der Grünen KT-Fraktion vom 25.04.2018 -**
2059

--- Bericht der Bundesregierung vom 05.06.2018 ---



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Ausschussdrucksache

19(16)47

TOP11 d. 10. Sitzung am 06.06.18

05.06.2018

05. Juni 2018

**Bericht der Bundesregierung zu TOP 11 der 10. Sitzung des Bundestags-
Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

**Bericht der Bundesregierung zu den Vorgängen bei BP und der Ruhr Öl
GmbH in Gelsenkirchen bezüglich der Entsorgung gefährlicher Abfälle
(Petrolkoks) und den daraus zu ziehenden Konsequenzen**

Die Überwachung der Entsorgung von Abfällen liegt ausschließlich in der Vollzugs-
kompetenz der Länder.

Insoweit liegen dem Bundesumweltministerium keine eigenen Erkenntnisse über die
in Rede stehende Entsorgung von Ölpellets in Nordrhein-Westfalen vor. Der vorge-
legte Bericht beruht ausschließlich auf Informationen des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

I. Sachverhalt/Kontext

Am Landgericht Bochum ist derzeit ein Verfahren zur illegalen Entsorgung von Ölpel-
lets anhängig. Laut der Staatsanwaltschaft Bochum sollen im Zeitraum April 2010 bis
Anfang September 2013 ca. 30.000 t eines Gemisches aus Ölpellets mit anderen Ab-
fällen in eine Tongrube in Schermbeck/Hünxe verbracht worden sein. Laut den Anga-
ben der Staatsanwaltschaft arbeiteten Abfallmakler und Entsorgungsfirmen gemein-
sam mit dem Ziel der illegalen Entsorgung von Abfallgemischen zusammen.

Bei der Schwerölvergasung in einer Raffinerie in Gelsenkirchen-Scholven fallen pro
Tag bis zu 100 t Ölpellets an. Diese bestehen aus Ruß und einem Rückstand aus der
Rohöldestillation. Spezifikationsgerecht hergestellte Ölpellets wurden in Abstimmung
mit der zuständigen Bezirksregierung – Nebenprodukte/Nichtabfall vermarktet. Nach
Angaben der in Rede stehenden Raffinerie können die Ölpellets als Brennstoffbeimi-
schung eingesetzt werden, da sie einen hohen Brennwert aufweisen. Nach Angaben
der zuständigen Bezirksregierung wurden die anfallenden Ölpellets nahezu vollstän-
dig verbrannt.

- 1 -

Referat Kabinett und Parlament
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Stresemannstr. 128 -130
10117 Berlin



Nicht im Kraftwerk mitverbrannte Öpellets wurden an eine Behandlungsanlage in Moers geliefert, die für die Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen genehmigt ist. In dieser Anlage erfolgte die Vermischung der Öpellets mit Aktivkohle und/oder Industrieruß. Nach Angaben des Landes NRW erreichte ein Teil des Gemisches das Ende der Abfalleigenschaft und wurde vermarktet. Der Teil, der nicht vermarktet werden konnte, wurde der Abfallart 19 12 12 (sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen) zugeordnet. Die Anlage in Moers lieferte u.a. ein Gemisch aus Öpellets und kohlenstoffhaltigen Abfällen an eine weitere Behandlungsanlage für mineralische Abfälle in Bochum. In dieser Anlage werden im Wesentlichen Schlacken, Bauschutt und Straßenaufbruch aufbereitet. Das Material dieser Anlage soll nach einer weiteren Behandlung unter der Abfallart 19 12 09 (Mineralien, z. B. Sand, Steine) in die Tongrube bei Schermbeck/Hünxe verbracht worden sein.

Die Tongrube in Schermbeck/Hünxe wurde nach der Austonung mit mineralischen Abfällen verfüllt. Nach Angaben des Landes NRW sind zur Verfüllung der Tongrube ausschließlich nicht-gefährliche, mineralische Abfälle, z. B. Flugaschen, Schlacken und Bauschlacken genehmigt. Aus diesen Angaben geht ebenfalls hervor, dass die Anlage in Bochum im Zeitraum von 2010 bis 2013 ca. 700.000 t Material an die Tongrube geliefert hat. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass diese Lieferungen ca. 30.000 t Öpellets enthielten. Sofort nach Bestätigung des Verdachts der illegalen Verfüllung durch die Analyse von Proben hat die für die Tongrube zuständige untere Umweltbehörde den Betreiber aufgefordert, eine Abschätzung zu Gefährdungen relevanter Schutzgüter zu erstellen sowie die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Sickerwassererfassung und Oberflächenabdichtung zu prüfen.

Nach Angaben des Landes NRW wurde 2016 von den dafür zuständigen Umweltbehörden geprüft, ob die Öpellets ausgekoffert werden müssen. Nach Schätzungen der zuständigen Umweltbehörde betragen die Kosten für die Auskoffertung etwa 540 Mio. €. und werden daher als unverhältnismäßig eingeschätzt. Zur Gefahrenabwehr sind nach den Angaben des von den zuständigen Behörden beauftragten Gutachters und der dazu erstellten Stellungnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) ein regelmäßiges Abpumpen des Sickerwassers auf Grundlage eines Sickerwasser- und Grundwassermonitorings sowie ein schneller Abschluss der Oberflächenabdichtung zur Gefahrenabwehr ausreichend. Die Verfüllung der Tongrube ist nach Auskunft des Landes NRW inzwischen beendet und seit Anfang 2018 soll die Oberflächenabdeckung vollständig aufgebracht werden.

II. Fachliche Bewertung

Sowohl die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung als auch die gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen ist die originäre Pflicht des Abfallerzeugers oder –



besitzers (§ 7 Absatz 3 und § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Die Überwachung der Entsorgung fällt ausschließlich in die Vollzugskompetenz der Länder.

a) Einstufung von Ölpellets als Nebenprodukt

Nach Einschätzung des Landes NRW sind die Voraussetzungen für die spezifikationsgerechten Ölpellets nach § 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erfüllt. Laut § 4 Abs. 1 Nr. muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass die Gesamtmenge der Ölpellets weiterverwendet wird. Das Land NRW verweist auf die Entscheidung des EUGH C-114/01 „AvestaPolarit“, dass, wenn nur ein Teil des anfallenden Materials weiterverwendet werden kann, auch nur die entsprechende Teilmenge als Nebenprodukt weiterverwendet werden kann. Dieser Anteil ist eindeutig zu kennzeichnen und von den nicht verwertbaren Gegenständen separat zu halten. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die Entsorgung der verbleibenden Abfälle ausreichend überwacht und dokumentiert wird.

Nach Ansicht des Landes NRW können die in der Schwerölvergasung anfallenden Ölpellets, die zur Verbrennung an das Kraftwerk Scholven geliefert werden, als Nebenprodukt der Raffinerie in Gelsenkirchen anerkannt werden, sofern die zuständige Bezirksregierung die Eignung der Qualitätssicherungssysteme und die Wirksamkeit der abfallrechtlichen Überwachung für Ölpellets, die nicht im Kraftwerk Scholven eingesetzt werden, als gefährlicher Abfall bestätigt. So wurden nach Angaben der zuständigen Bezirksregierung 2015 ca. 77 % der Ölpellets im Kraftwerk Scholven eingesetzt und 23 % wurden unter der Abfallart 07 01 08* als gefährlicher Abfall entsorgt.

b) Einsatz von Ölpellets im Kraftwerk Scholven

Das Kraftwerk Scholven erfüllt nach Angaben des Landes NRW die Anforderungen der Verordnung zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) für Mitverbrennungsanlagen. Als spezifikationsgerecht können Ölpellets gelten, die die von der Genehmigungsbehörde festgelegten Eingangsparameter und bei der Verbrennung die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV einhalten. Darüber hinaus dürfen die Ölpellets nicht miteinander verkleben (verklumpen).

Die Genehmigung des Kraftwerks Scholven zum Einsatz der Ölpellets wurde Ende 2016 geändert. Dadurch ist nach Angaben des Landes NRW die künftige Entsorgung der gesamten anfallenden Menge an Ölpellets im Kraftwerk Scholven möglich, sofern die genehmigten Spezifikationen – insbesondere bezüglich der Eingangsparameter – eingehalten werden. Die Begrenzung des Einsatzes der Ölpellets auf 5 % des Kohle-massestroms (12,5 Tonnen/Stunde) ist dafür ausreichend und übersteigt die Menge, in der die Pellets anfallen. Im Genehmigungsbescheid wurden folgende Regelungen bezüglich der Entsorgung von Ölpellets getroffen:



Vor Annahme der Ölpellets muss eine Eingangsanalyse (Tagesprobe) vorliegen. Sowohl der Vanadium- als auch der Nickelgehalt wurde beschränkt. Überschreitungen dieser Eingangsparameter sind der zuständigen Behörde zu melden, die Annahme zu stoppen und die Ursache zu analysieren.

Die Einhaltung der festgelegten Eingangsparameter wird durch Proben sowohl in der Raffinerie (Tagesmischprobe) als auch im Kraftwerk (Wochenmischprobe) sichergestellt. Nach Angaben des Landes NRW war im Versuchsbetrieb eine Erhöhung der luftseitigen Emissionen nicht feststellbar. Auch bei erhöhter Einsatzmenge zeigten sich nur die üblichen Schwankungen, die durch die Inhaltsstoffe der Kohle bedingt sind.

Nach Mitteilung der zuständigen Behörde werden die Nickel- und Vanadiumbelastungen teilweise in der Grobasche und überwiegend in der Flugasche abgeschieden. Diese Aschen sind monatlich von einer zugelassenen Messstelle auf ihre Nickel- und Vanadiumgehalte untersuchen zu lassen. Bei Überschreitung der in den gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen festgelegten Grenzwerte für Nickel und Vanadium ist die zuständige Behörde zu informieren. In diesem Fall sind diese Aschen als Abfall zu entsorgen und dürfen nicht als Nebenprodukt abgegeben werden. Um die Vermarktbarkeit der Aschen weiterhin zu gewährleisten, sind gestaffelte Einsatzmengen vorgesehen. Je höher die Ölpellets belastet sind, desto stärker muss die Einsatzmenge vermindert werden.

c) Einstufung der Ölpellets als gefährlicher Abfall

Als Abfallerzeuger hat die Raffinerie Gelsenkirchen die Pflicht, nicht spezifikationsgerechte Ölpellets nach der Abfallverzeichnis-Verordnung zu bezeichnen und einzustufen. Nach der Abfallverzeichnis-Verordnung erfolgt dies herkunftsbezogen. Nach Angaben des Landes NRW ordnete der in Rede stehende Abfallerzeuger die nicht spezifikationsgerechten Ölpellets als nicht-gefährlicher Abfall der Abfallart 06 13 03 (Industrieruß) zu. Da es sich hierbei um eine eindeutige Abfallart handelt, ist keine weitere Untersuchung des Abfalls notwendig.

Aus mehreren Untersuchungen der Ölpellets des LANUV NRW geht dagegen hervor, dass diese insbesondere aufgrund des hohen Gehaltes an Mineralölkohlenwasserstoffen sowie der Gehalte an Nickel und Vanadium als gefährlicher Abfall einzustufen sind.

Nach Angaben des Landes NRW bestätigte die zuständige Bezirksregierung Anfang 2015, dass Ölpellets, die nicht im Kraftwerk Scholven verbrannt werden, unter der Abfallart 07 01 08* (andere Reaktions- und Destillationsrückstände) als gefährlicher Abfall entsorgt werden sollen. Nach Angaben der zuständigen Bezirksregierung werden die Ölpellets unter der oben genannten Abfallart als gefährlicher Abfall in dafür zugelassenen Anlagen verbrannt.



d) Verfüllung der Tongrube in Hünxe Schermbeck

Der Betreiber der Tongrube in Hünxe Schermbeck ist in der Tongewinnung, Verfüllung mit mineralischen Abfällen und in der Rekultivierung tätig. Nachdem die Austonung abgeschlossen war, sollte die Grube nach den Angaben des Landes NRW mit mineralischen, nicht-gefährlichen Abfällen (z. B. Flugaschen, Schlacken und Bauschutt) verfüllt werden. Aufgrund des Organikgehaltes und des Schwermetallgehaltes ist die Verfüllung der Tongrube mit dem Gemisch aus mineralischen Abfällen und den Ölpellets und der daraus zu befürchtenden Gefährdung des Grundwassers weder eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung noch eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung.

III. Fazit

Aus abfallrechtlicher Sicht besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Abfallverzeichnis-Verordnung bieten im Zusammenspiel mit den Regelungen des Bundesimmissionsschutzrechtes einen ausreichenden Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.

Die Überwachung der Entsorgung von Abfällen liegt ausschließlich in der Vollzugskompetenz der Länder.

Ob bei der Verfüllung der Tongrube in Hünxe-Schermbeck illegal gehandelt wurde, ist Gegenstand des laufenden Verfahrens am Landgericht Bochum.

**- Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen - Schreiben vom 07.06.2018 -
Antwort des Kreises Wesel vom 29.06.2018**

2068
2069
2070
2071
2072
2073
2074
2075
2076
2077
2078
2079
2080

2081
2082
2083
2084
2085
2086
2087
2088
2089
2090
2091
2092
2093
2094
2095
2096
2097
2098
2099
2100
2101
2102
2103
2104
2105
2106
2107
2108
2109

Frage 1:

Wie viele Eluatanalysen wurden während der Anlieferungen aus dem RZB in Bochum (Ölpellets) im Zeitraum 2010 bis 2013 von der Firma Nottenkämper durchgeführt?

Antwort:

Nach Auswertung der Aufzeichnungen über die durchgeführten Analysen ergibt sich für den Abfallschlüssel 191209 (Mineralien und sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen) für die Jahre 2010 bis 2013 die folgende Aufstellung:

Jahr	Anlieferung to	Analysen Soll	Analysen Ist
2010	142.034,12	142	144
2011	169.918,43	170	177
2012	402.774,21	403	421
2013	393.790,48	394	409
Summe	1.108.517,24	1109	1151

Wie sich aus der Aufstellung ergibt, wurden im Verhältnis zur angelieferten Menge über den Zeitraum 2010 bis 2013 42 Analysen über Soll gefertigt.

Frage 2:

Wie viele Eluatanalysen wurden während der Anlieferungen von der Firma Posseehl-Kehrmann aus Duisburg (Kronocarb) im Zeitraum Mai 2014 bis August 2014 von der Firma Nottenkämper durchgeführt, um die Anlieferungen aus Duisburg zu kontrollieren?

Antwort:

Seitens der Firma Posseehl-Kehrmann wurde kein Kronocarb zur Verfüllung des Mühlenbergs angeliefert.

Frage 3:

Unter welchem Abfallschlüssel wurden diese Materialien angeliefert und waren diese genehmigt?

Antwort:

Das mit Ölpellets vermischte Material wurde unter dem Abfallschlüssel 191209 (Mineralien und sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen) angeliefert. Dieser Abfallschlüssel ist für die Verfüllung zugelassen.

Frage 4:

Trifft es zu, dass der Abfallschlüssel auf Wunsch der Firma Nottenkämper geändert wurde? Wenn ja, wie wurde dies begründet?

2110 **Antwort:**

2111 Der Abfallschlüssel wurde nicht auf Wunsch der Firma Nottenkämper geändert. Sie
2112 hat weder die Möglichkeit noch die Berechtigung, einen Abfallschlüssel zu ändern.
2113 Der Abfallerzeuger vergibt den Abfallschlüssel.

2114

2115 **Frage 5:**

2116 Waren alle Eluatanalysen unauffällig?

2117

2118 **Antwort:**

2119 Alle durchgeführten Analysen (Untersuchungsumfang gemäß Genehmigung) halten
2120 die vorgegebenen Grenzwerte ein.

2121

2122 **Frage 6:**

2123 Passt die Gesamtzahl der vorliegenden Eluatanalysen zu der Gesamtanzahl der
2124 Anlieferungen bzw. der angelieferten Mengen?

2125

2126 **Antwort (aus Antwort 1):**

2127 Nach Auswertung der Aufzeichnungen über die durchgeführten Analysen ergibt sich
2128 für den Abfallschlüssel 191209 (Mineralien und sonstige Abfälle aus der
2129 mechanischen Behandlung von Abfällen) für die Jahre 2010 bis 2013 die folgende
2130 Aufstellung:

2131

Jahr	Anlieferung to	Analysen Soll	Analysen Ist
2010	142.034,12	142	144
2011	169.918,43	170	177
2012	402.774,21	403	421
2013	393.790,48	394	409
Summe	1.108.517,24	1109	1151

2132

2133 Wie sich aus der Aufstellung ergibt, wurden im Verhältnis zur angelieferten Menge
2134 über den Zeitraum 2010 bis 2013 42 Analysen über Soll gefertigt.

2135

2136

2137

--- Ende der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.06.2018 ---

2138 **- Kleine Anfrage 1274 des Landtagsabgeordneten N. Rüste vom 12.07.2018 –**

2139
2140 **Antworten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und**
2141 **Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Kreises Wesel**

2142
2143
2144 **Kleine Anfrage**

2145
2146 **LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**

2147 17. Wahlperiode

2148 Drucksache **17/3168**

2149 12.07.2018

2150 Datum des Originals: 12.07.2018/Ausgegeben: 12.07.2018

2151
2152 **Kleine Anfrage 1274**

2153 des Abgeordneten Norwich Rüste BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

2154
2155 **Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem Ruß-Öl-Pellets-**
2156 **Umweltskandal der Firma BP?**

2157
2158 Das Landgericht Bochum befasst sich derzeit mit einem Umweltdelikt im
2159 Zusammenhang mit Abfallprodukten der Firma BP. Dabei sollen über Umwege giftige
2160 Raffinerierückstände über Jahre hinweg als harmloses Industriegut deklariert und eine
2161 Teilmenge illegaler weise auf einer Deponie in Hünxe/ Schermbeck entsorgt worden
2162 sein. Berichten zur Folge wurden somit über 10.000 LKW-Ladungen mit einem
2163 Gemisch der Raffinerierückstände angeliefert und vergraben. Die zuständige
2164 Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde – die Bezirksregierung Münster – soll die
2165 Umdeklaration nicht beanstandet und nicht überprüft haben.

2166 Die sogenannten Ruß-Öl-Pellets, von denen jährlich ca. 30.000 Tonnen als
2167 Nebenprodukt in der BP-Raffinerie in Gelsenkirchen anfallen, sind aufgrund ihrer
2168 Inhaltsstoffe Nickel und Vanadium als äußerst umweltgefährdend und krebserregend
2169 einzustufen. Bislang ist jedoch nicht bekannt, welche mittel- und langfristigen
2170 Umweltschäden, insbesondere in Bezug auf die Gewässer, durch diese illegale
2171 Entsorgung entstanden sind. In einem Bericht des Spiegels vom 28.04.2018 heißt
2172 darüber hinaus: „noch immer verwendet BP nicht den damals von der
2173 Bezirksregierung vorgesehenen Abfallschlüssel 130899, sondern einen, mit dem sich
2174 besser wirtschaften lässt“. Somit ist nicht klar, welche Konsequenzen bisher aus
2175 diesem Umweltskandal gezogen worden sind.

2176
2177 Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

2178
2179 1. In welcher Weise war die Stabsstelle Umweltkriminalität an der Aufdeckung und
2180 Bearbeitung dieses Umweltkriminalitätsdelikts beteiligt?

2181 2. Wie wurde mit den entsorgten Ruß-Öl-Pellets auf der Deponie verfahren, nachdem
2182 die verbotene Entsorgung bekannt geworden ist?

2183 3. Wie werden die mittel- und langfristigen Umweltfolgen, insbesondere hinsichtlich
2184 des Gewässer- und des Bodenschutzes, durch die fehlerhafte Entsorgung auf der
2185 Deponie in Hünxe behoben? Bitte die dafür notwendigen Aufwendungen, Kosten und
2186 Zeitplan benennen.

2187 4. Welche Konsequenzen für Aufsicht und Genehmigung zieht die Landesregierung
2188 aus der fehlerhaften Deklaration der Mischabfälle?
2189 5. Durch den anhaltenden Betrieb der BP Raffinerie in Gelsenkirchen fallen weiterhin
2190 Rußöl-Pellets als Nebenprodukt an. Auf welchem Weg werden diese Pellets
2191 gegenwärtig entsorgt? Bitte auch den gegenwärtig verwendeten Abfallschlüssel
2192 benennen.

2193

2194 **1. Antwort des MULNV vom 20.07.2018**

2195

2196

2197 **Bezirksregierung Düsseldorf**

2198 Per elektronischer Post

2199 Ministerium für Umwelt,

2200 Landwirtschaft, Natur- und

2201 Verbraucherschutz

2202 des Landes NRW

2203 40190 Düsseldorf

2204

2205 <mailto:Poststelle@mulnv.nrw.de>

2206

2207 **Kleine Anfrage 1274**

2208 Erlass des MULNV vom 13.07.2018, Az.: IV-3-958.01

2209

2210 Anlagen: 2

2211

2212 Mit Erlass vom 13.07.2018 bitten Sie um Bericht zu Frage 3 der Kleinen Anfrage 1274
2213 des Abgeordneten Norwich Rüße, Bündnis 90 / Die Grünen.

2214 Insbesondere bitten Sie, zu den Maßnahmen zur Behebung der mittel- und

2215 langfristigen Umweltfolgen durch die illegale Ablagerung der Öpellets in der Tongrube

2216 der Fa. Nottenkämper zu berichten. Zusätzlich bitten Sie um Angabe des derzeitigen

2217 und künftigen Verbleibs des Sickerwassers sowie der anfallenden

2218 Sickerwassermenge.

2219

2220 **1. Zu Frage 3 der Kleinen Anfrage 1274**

2221

2222 Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei der Tongrube der Fa. Nottenkämper nicht,
2223 wie in Frage 3 beschrieben, um eine Deponie nach Abfallrecht, sondern um eine
2224 verfüllte Abgrabung handelt.

2225 Die mittel- und langfristigen Umweltfolgen hinsichtlich des Gewässer und Boden-

2226 schutzes durch die fehlerhafte Entsorgung der Öpellets auf der verfüllten Abgrabung

2227 in Hünxe sind nach den mir vorliegenden Gutachten (Gutachten von Asmus und

2228 Prabucki 12/2014 und ahu AG 01.12.2015) im Hinblick auf die Gesamtverfüllung zu

2229 vernachlässigen.

2230 Den Gutachtern folgend, führt der Anteil der Belastung mit Stoffen, die aus den

2231 Öpellets kommen können (Kohlenwasserstoffe, BTEX, Titan, Vanadium, ggf. auch

2232 Zink bei Mischung mit Batterieschlamm), im Vergleich zu der Belastung mit anderen

2233 gemessenen Parametern, die aus abgelagerten, genehmigten Abfällen stammen

2234 (Schwermetalle, Salze, DOC, CSB, Ammonium), nicht zu einer signifikant höheren

2235 Gesamtgefährdung. Auch eine Gefährdung durch zusätzliche Gasbildung bzw.

2236 durch Selbstentzündung der Öpellets wird nicht gesehen.

2237 Die angenommenen 30.000 t Ölpellets stellen einen Anteil von ca. 0,8 % der
2238 Gesamtverfüllung dar. Die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen im Bereich der
2239 verfüllten Abgrabung Nottenkämper, die über die im Rahmen der Genehmigung
2240 bereits bestehenden bzw. noch geplanten Maßnahmen (s.u.) hinaus gehen, ist derzeit
2241 nicht erkennbar.

2242 Grundsätzlich werden Gewässer- und Bodenschutz bei der verfüllten Abgrabung
2243 Nottenkämper durch folgende hydrogeologische Bedingungen bzw. bereits
2244 umgesetzte oder noch geplanten Maßnahmen gewährleistet:

2245
2246 Oberflächenabdichtung – Entsprechend des Genehmigungsbescheides vom
2247 07.08.2007 ist analog zu den Anforderungen nach DK I eine Abdichtung der verfüllten
2248 Abgrabung Nottenkämper zur Verhinderung des Direktkontaktes (Boden-Mensch)
2249 sowie zum Schutz vor Niederschlagswasser und zur Vermeidung bzw. Minimierung
2250 von Sickerwasser im Verfüllkörper herzustellen. Diese Oberflächenabdichtung
2251 besteht aus einer mind. 0,5 m mächtigen Tonschicht (Einbau 2-lagig, $k_f < 1 \cdot 10^{-9}$ m/s),
2252 einer Dränageschicht (Kies oder Drainagematten, Gefälle mind. 5%) und einer 1m
2253 (Bereich Strauch u. Graszone) bis 3m (Bereich Bäume) mächtigen
2254 Rekultivierungsschicht.

2255
2256 Geologische Barriere – Die verfüllte Abgrabung Nottenkämper ist aufgrund der
2257 Austonung eingebettet in die Tone der Lintforter Schichten (Grundwassergering- bis
2258 Grundwassernichtleiter) und wird unterlagert vom 8-10 m mächtigen Ratinger Ton
2259 (Grundwassernichtleiter). Eine relevante Durchsickerung der Tondichtung von unten
2260 (gespannter GW-Leiter) in die Verfüllung ist aufgrund der hydraulischen Bedingungen
2261 unwahrscheinlich und allenfalls gering. Ebenso ist ein relevanter Abstrom aus der
2262 Verfüllung in die Lintforter Schichten als wenig relevant einzuschätzen.

2263
2264 Sickerwasseranfall im Verfüllkörper - Nach vorliegender Sickerwasser-
2265 modellierung wäre unter Worst-Case-Annahmen mit einigen Tausend Kubikmetern
2266 Sickerwasser pro Jahr zu rechnen. Solange dieses Sickerwasser abgeführt wird,
2267 besteht keine Gefährdung für das Grundwasser. Würde das anfallende Sickerwasser
2268 nicht abgeführt, wäre das Grundwasser in den Lintforter Schichten
2269 (Grundwassergering-leiter) nach einem längeren Zeitraum (mehrere hundert Jahre)
2270 gefährdet. Eine genauere Einschätzung der Gefährdungslage kann erst nach längeren
2271 Messreihen im Verfüllkörper gegeben werden (vgl. auch Stellungnahme LANUV vom
2272 11.04.2018 als Anlage).

2273
2274 Grundwasserüberwachung- Zur Sicherung und Kontrolle des Grundwassers im
2275 Bereich des Naturschutzgebietes Gartorper Mühlenbaches wurde ab 2013 zusammen
2276 mit Vertretern der Firmen Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG und AGR GmbH,
2277 der anliegenden Gemeinden und des Kreis Wesels sowie des LANUVs ein Konzept
2278 für die Sicherung und Überwachung erarbeitet. Hierbei wurden die drei Anlagen vor
2279 Ort, Deponie Eichenallee, Deponie Hünxe-Schermbeck und die verfüllte Abgrabung
2280 Nottenkämper gesamtheitlich betrachtet. Die Überwachung des Grundwassers ist so
2281 geplant, dass der jeweilige Einfluss der einzelnen Anlagen nachvollziehbar ist. Zurzeit
2282 werden die erforderlichen Änderungsgenehmigungen bei
2283 der BR Düsseldorf und dem Kreis Wesel bearbeitet. Danach erfolgt, begleitet von
2284 einem externen Sachverständigen, die Umsetzung des Konzeptes zur verstärkte
2285 Überwachung des Grundwassers. Die genauen Details bezogen auf die verfüllte
2286 Abgrabung sind vom hierfür zuständigen Kreis Wesel anzugeben.

2287

2288 **Oberflächengewässer**- Die von der verfüllten Abgrabung Nottenkämper abfließ-
2289 enden unbelasteten Oberflächenwässer aus der Oberflächendrainage werden den
2290 umliegenden Vorflutern (Gartorper Mühlenbach und Steinbach) zugeführt.
2291 Entsprechend ist nach derzeitigem Kenntnisstand, unter Berücksichtigung der
2292 Empfehlungen aus den vorliegenden Gutachten sowie des LANUV zu notwendigen
2293 abschließenden Untersuchungen und zum zukünftigen Umgang mit dem Sicker-
2294 wasser, zukünftig keine Umweltgefährdung für Gewässer und Boden zu erwarten.
2295 Den Bericht des Kreises Wesel als zuständige Vollzugsbehörde habe ich als Anlage
2296 beigefügt. . Er ist in seinen Kernaussagen fachlich nachvollziehbar und wird von hier
2297 aus unterstützt.

2298
2299 **2. Abwassertechnische Stellungnahme im Rahmen der Zuständigkeit**
2300 **für die zukünftige Mitbehandlung der Sickerwässer aus der Verfüllung**
2301 **Mühlenberg in der Abwasserbehandlungsanlage der Deponie Eichenallee**
2302

2303 Derzeit wird das Sickerwasser der Verfüllung Mühlenberg an den Sammelschächten
2304 abgepumpt und als Abfall zur Mitbehandlung in der Kläranlage Emschermündung
2305 angeliefert. Hierzu bestehen privatrechtliche Verträge zwischen der Nottenkämper
2306 GmbH & Co. KG und der Emscher Wassertechnik GmbH.

2307 Nach Fertigstellung der Sickerwasserbehandlungsanlage (voraussichtlich im Herbst
2308 2018) der Deponie Eichenallee soll das Sickerwasser der Verfüllung Mühlenberg
2309 zusammen mit den Sickerwässern der Windwurffläche, Nord- und Südgraben sowie
2310 der Deponie Eichenallee mitbehandelt werden und in den Wesel-Datteln-Kanal
2311 eingeleitet werden. Die Sickerwasserbehandlungsanlage ist auf eine Durchsatz-
2312 leistung von 200 m³/d ausgelegt.

2313 Das Gutachten Borchardt (Ihr Erlass vom 07.03.2018) hat gezeigt, dass zur
2314 Reduzierung der Gefährdung von Boden- und Grundwasser um die Verfüllung
2315 Mühlenberg eine regelmäßige Absaugung des Sickerwassers zwingend erforderlich
2316 ist. Aufgrund des Gutachtens besteht meinerseits auch keine Annahme, dass die
2317 Ölpellets aus der Verfüllung Mühlenberg entfernt werden sollen. Aus diesem Grund
2318 habe ich die illegale Verfüllung von Ölpellets im Mühlenberg gem. § 100 Abs. 2 WHG
2319 zum Anlass genommen, die Anlagentechnik der geplanten Abwasserbehandlungs-
2320 anlage (CP-Anlage) hinsichtlich ihrer Geeignetheit und die Gewässerverträglichkeit
2321 der Einleitung in den Wesel-Datteln-Kanal zu überprüfen.

2322 Hierbei bin ich mit Unterstützung des LANUV (Stellungnahme vom 13.07.2018) und in
2323 Absprache mit dem Referat Abwasser des Ministeriums für Umwelt, Landwirt-schaft,
2324 Natur- und Verbraucherschutz NRW (E-Mail vom 15.06.2018) zu folgendem Ergebnis
2325 gekommen:

2326
2327 Aufgrund der illegalen Verfüllung von Ölpellets in der Verfüllung Mühlenberg sind
2328 weitere bisher nicht betrachtete Parameter im Sickerwasser zu erwarten. Diese sind
2329 im Einzelnen Benzo(a)pyren, Fluoranthen, Barium, Vanadium, Titan, Thallium, Eisen,
2330 Benzol (BTEX) und Molybdän.

2331
2332 Das bestehende Wasserrecht hat bisher die Gewässerverträglichkeit insbesondere
2333 hinsichtlich der hydraulischen Besonderheiten des Wesel-Datteln-Kanals nicht aus-
2334 reichend betrachtet. Aufgrund der vom Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-
2335 Meiderich zur Verfügung gestellten Informationen zur Wasserverteilung muss trotz
2336 theoretischer Annahme einer sehr langsamen Fließbewegung von 1m/min.

2337 in Richtung Rhein davon ausgegangen werden, dass es sich beim Wesel-Datteln-
2338 Kanal um ein nahezu stehendes Gewässer handelt, bei dem die primäre Wasser-
2339 bewegung im Schleusenbereich und nicht in der gesamte Wassersäule stattfindet.

2340
2341 Die geplante Anlagentechnik entspricht dem Stand der Technik und ist auch
2342 hinsichtlich der zusätzlich zu betrachtenden Parameter geeignet, diese voraussichtlich
2343 um mehr als 80 % zu reduzieren. Ob diese Reduzierung ausreichend ist, um eine
2344 Verschlechterung des Gewässerkörpers gem. § 27 WHG zu vermeiden, muss durch
2345 ein Monitoring im Wasserkörper überprüft werden. Je nach Ergebnis des
2346 Monitorings kann eine Anlagenoptimierung oder auch Nachrüstung von einer Aktiv-
2347 kohlekolonne (PAK-Eliminierung) sowie selektiven Ionenaustauschern (Schwer-
2348 metallreduzierung) erforderlich werden. Das dauerhafte Abfahren der Sickerwässer
2349 zur Kläranlage Emschermündung halte ich für keine geeignete Alternative, da in der
2350 kommunalen Kläranlage im Gegensatz zur CP-Anlage der Deponie Eichenallee eine
2351 Behandlung der vorgenannten Stoffe nicht erfolgt. Es erfolgt einzig eine Verdünnung,
2352 die nach den üblichen wasserwirtschaftlichen Grundsätzen (vgl. § 3 Abs. 3 AbwV und
2353 § 57 Abs. 1, Nr. 3 WHG) nicht zulässig ist.

2354 Vor dem Hintergrund, dass die Abwasserbehandlungsanlage und die Erlaubnis zur
2355 Einleitung in den Wesel-Datteln-Kanal durch den damals noch zuständigen Kreis
2356 Wesel planfestgestellt wurde, ist gem. § 75 VwVfG NRW eine Aufhebung des Rechts
2357 nur möglich, wenn erhebliche Mängel bei der Abwägung nicht durch eine Planer-
2358 gänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Daher halte ich
2359 eine Anpassung des Rechts unter den oben genannten Kriterien für geboten.

2360
2361 Eine Anpassung des Rechtes erfolgt derzeit zeitgleich durch eine nachträgliche
2362 Anordnung und soll bis voraussichtlich dem 08.08.2018 im Entwurf vorliegen. Der
2363 Inhalt wird sich auf folgende Schwerpunkte konzentrieren:

2364
2365 Erweiterung des Parameterspektrums der Überwachungswerte sowie Herab-
2366 setzen der Konzentrationen der Überwachungswerte.

2367
2368 Ein gewässerseitiges Monitoring zur Sicherstellung der Einhaltung des
2369 Verschlechterungsverbot.

2370
2371 Ein Abschlussbericht nach einer zwölfmonatigen Testphase der Abwasser-
2372 behandlungsanlage (CP-Anlage) über deren Wirkungsgrad und Optimierungsbedarf
2373 sowie der ggf. erforderlichen Erweiterung der Anlagentechnik (Aktivkohle, selektiver
2374 Ionenaustauscher).

2375
2376 Alternativenprüfung zum Verbleib des Abwassers.

2377 2378 **1. Zusammenfassung**

2379
2380 Sofern vom Betreiber das entstehende Sickerwasser an der Basis des Verfüllkörpers
2381 dauerhaft überwacht und abgepumpt sowie ein geeignetes GW-Monitoring betrieben
2382 wird, ist nach den mir vorliegenden Gutachten eine relevante Gefährdung von
2383 Gewässer und Boden durch die Verfüllung der Abgrabung Nottenkämper nicht zu
2384 besorgen.

2385 Ferner wurde die Ablagerung der Ölpellets in der Verfüllung Mühlenberg zum Anlass
2386 genommen, das Wasserrecht gem. § 100 Abs. 2 WHG für den zukünftigen Ent-

2387 sorgungsweg des Sickerwassers über die Abwasserbehandlungsanlage der Deponie
2388 Eichenallee und die Einleitung in den Wesel-Datteln-Kanal zu überprüfen.
2389 Es ist beabsichtigt, eine nachträgliche Anordnung zu erlassen, die die Auswirkungen
2390 auf den Wasserhaushalt überprüft.
2391 Unter Einhaltung der Auflagen sind schädliche Umweltauswirkungen nach den
2392 heutigen Erkenntnissen nicht zu befürchten. Die Kosten trägt die Nottenkämper GmbH
2393 & Co. KG.

2394
2395
2396

2397 **2. Antwort vom MULNV 30.07.2018**

2398
2399

2400 **1)** per elektronischer Post
2401 Kreis Wesel
2402 Reeser Landstr. 31
2403 46483 Wesel
2404 [mailto: post@kreis-wesel.de](mailto:post@kreis-wesel.de)

2405

2406 **Kleine Anfrage 1274 zum Thema "Welche Konsequenzen zieht die Landes-**

2407 **regierung aus dem Ruß-Öl-Pellets-Umweltskandal der Firma BP?"**

2408

2409 Weitere Rückfragen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und

2410 Verbraucherschutz des Landes NRW

2411

2412 Berichte vom 18.07.2018 und 20.07.2018

2413

2414 Aufgrund der beiliegenden Berichte vom 18.07.2018 und 20.07.2017 kam es zu
2415 Rückfragen des Ministeriums, die aus Sicht meiner Zuständigkeit nicht umfassend
2416 beantwortet werden können. Ich möchte Sie daher bitten, bis 03.08.2018 folgende
2417 Fragen zu beantworten:

2418

2419 – Wurden bei der Entscheidung, das Sickerwasser der Verfüllung Mühlenberg in die
2420 Kläranlage Emschermündung abzufahren, Alternativen, insbesondere die Behandlung
2421 in einer Chemischphysikalischen Behandlungsanlage oder die
2422 Abwasser(mit)verbrennung, geprüft?

2423

2424 – Was ist das Ergebnis der Prüfung? Unter welchen Abwägungen wurden die
2425 Alternativen verworfen?

2426

2427 – Die durch den Ruß-Öl-Pellet-Einbau zusätzlich auftretenden Inhaltsstoffe lassen
2428 sich über eine biologische Mitbehandlung nicht entfernen. Was waren die Gründe für
2429 die Entscheidung, das Sickerwasser der Verfüllung dennoch zur Kläranlage
2430 Emschermündung abzufahren?

2431

2432 – Sehen Sie bis zur Behandlung des Sickerwassers der Verfüllung in der Sicker-
2433 wasserbehandlungsanlage der Deponie Eichenallee (voraussichtlich Herbst 2018)
2434 Handlungsbedarf, einen alternativen Entsorgungsweg zu wählen? Wie begründen Sie
2435 dies?

2436

2437 Bitte übersenden Sie mir Ihre Stellungnahme zur Bündelung der Antwort aufgrund der
2438 Eilbedürftigkeit per E-Mail bis zum 03.08.2018.

2439
2440
2441
2442
2443 **Antwort des Kreises vom 02.08.2018 auf vorherige E-Mail des MULNV vom**
2444 **30.07.2018**

2445
2446
2447
2448 Sehr geehrte Damen und Herren,

2449
2450 bezugnehmend auf Ihre Mail vom 30.7.2018 beantworte ich die gestellten Fragen wie
2451 folgt:

2452
2453 ***Wurden bei der Entscheidung, das Sickerwasser der Verfüllung***
2454 ***Mühlenberg in die Kläranlage Emschermündung abzufahren, Alternativen,***
2455 ***insbesondere die Behandlung in einer chemischphysikalischen***
2456 ***Behandlungsanlage oder die Abwasser(mit)verbrennung, geprüft?***

2457
2458 Die Sickerwässer aus der Verfüllung Mühlenberg und den umliegenden Verfüllungen
2459 Windbruch und AVG wurden seit je her zur Kläranlage Emschermündung entsorgt.
2460 Ich gehe davon aus, dass seitens des Betreibers der Kläranlage geprüft wurde, dass
2461 die Annahme des Sickerwassers im Rahmen der bestehenden Genehmigung zu-
2462 lässig ist und die Einleitwerte in die Emscher eingehalten werden.

2463
2464 *Was ist das Ergebnis der Prüfung? Unter welchen Abwägungen*
2465 *wurden die Alternativen verworfen?*

2466
2467 Die Überprüfungen haben ergeben, dass die gesetzlichen Anforderungen an die
2468 Behandlung des Sickerwassers durch die Kläranlage erfüllt werden, so dass aus
2469 behördlicher Sicht kein Anlass für weitere Forderungen gegeben war. Wie bereits
2470 dargestellt, liegt es im Interesse der Firma Nottenkämper, die Sickerwässer aller
2471 Anlagen über die z.Z. in Bau befindliche Sickerwasserbehandlungsanlage der
2472 Deponie Eichenallee zu reinigen.

2473
2474 *Die durch den Ruß-Öl-Pellet-Einbau zusätzlich auftretenden Inhaltsstoffe lassen sich*
2475 *über eine biologische Mitbehandlung nicht entfernen. Was waren die Gründe für die*
2476 *Entscheidung, das Sickerwasser der Verfüllung dennoch zur Kläranlage*
2477 *Emschermündung abzufahren?*

2478
2479 Die Genehmigung der Verfüllung Mühlenberg legt für bestimmte Abfallschlüssel
2480 einen begrenzten Parameterumfang fest. I.d.R. sind die hier als zusätzlich auf-
2481 tretende Inhaltsstoffe bezeichneten Stoffe (Benzo(a)pyren, Fluoranthen, Barium,
2482 Vanadium, Titan, Thallium, Eisen, Benzol(BTEX) und Molybdän aus Bericht des
2483 Ministeriums) nicht in diesem Parameterumfang enthalten.

2484
2485 Die in großem Umfang eingesetzten Verfüllstoffe wie Flugaschen und Stahlwerks-
2486 schlacken beinhalten jedoch zumindest den Parameterkreis der Schwermetalle und

2487 bedingt der PAK. Der Rückschluss, dass durch die illegale Verfüllung der Ölpellets
2488 eine Erhöhung dieser Inhaltsstoffe im Sickerwasser erfolgt, ist nicht legitim.
2489 Die seitens der AHU durchgeführten Überwachungen belegen, dass einzelne
2490 Parameter in einer Schwankungsbreite auftreten, dass aber eine signifikante Beein-
2491 flussung durch den Einbau der Ölpellets nicht auftritt.

2492
2493 Eine nachweisbare Beeinflussung ist aus meiner Sicht aus folgenden Gründen nicht
2494 zu erwarten:
2495 In der Worst-Case-Annahme stellen die Ölpellets einen Massenanteil von 0,8% der
2496 Verfüllung dar.
2497 Soweit aus den Ölpellets Stoffe ausgelöst werden, steht diesen also ein Filter-
2498 volumen von 99,2 % gegenüber. Unter Berücksichtigung der Adsorptionsfähigkeit
2499 dieses Volumens ist es die gutachterliche Aussage der AHU, dass Einflüsse der
2500 eingelagerten Ölpellets auf das Sickerwasser allenfalls als gering zu bewerten sind.

2501
2502 *Sehen Sie bis zur Behandlung des Sickerwassers der Verfüllung in der Sicker-*
2503 *wasserbehandlungsanlage der Deponie Eichenallee (voraussichtlich Herbst 2018)*
2504 *Handlungsbedarf, einen alternativen Entsorgungsweg zu wählen?*
2505 *Wie begründen Sie dies?*

2506
2507 Wie bereits dargestellt, werden die gesetzlichen Anforderungen an die Entsorgung
2508 des Sickerwassers eingehalten. Auch die im Auftrag des MULNV durch das LANUV
2509 durchgeführte Überprüfung der Kläranlage Emschermündung ergab keine
2510 Beanstandungen.

2511
2512
2513

- Ende Kleine Anfrage 1274 vom 12.07.2018 -

2514 -- Ergänzungsanfrage der Fraktionen CDU, SPD, FDP/VWG, Linke Gruppe AfD
2515 sowie Herrn Schramm – Schreiben vom 24.08.2018 ---

2516 **Antworten des Kreises Wesel vom 11.09. und 20.09.2018**

2517

2518 **Antwort vom 11.09.2018**

2519

2520 Sehr geehrter Herr Kück,
2521 sehr geehrte Damen und Herren,
2522

2523 in Ihrer Anfrage stellen Sie den nachfolgenden Sachverhalt, verbunden mit einer
2524 Frage, dar:

2525

2526 ***Es sollen 625.000 t Material vom Recycling-Zentrum Bochum im Tatzeitraum zu***
2527 ***Nottenkämper geliefert worden sein. Dabei handelt es sich um Stoffe, die im***
2528 ***Verhältnis 1:1 oder 2:1 mit RC-Sand vermischt worden sein sollen. Selbst unter***
2529 ***der Annahme, dass die 625.000t die korrekte Menge an angelieferten Stoffen***
2530 ***und die Vermischung im Verhältnis 2:1 erfolgt, hieße dies, dass 208.000 t***
2531 ***ungeklärtes Material angeliefert worden ist. Die 30.000 Ölpellets würden bei***
2532 ***dieser Menge nur knapp 7 % ausmachen.***

2533

2534 **1. Welche weiteren Materialien sind nach Erkenntnis der Kreisverwaltung mit**
2535 **RC-Sand vermischt angeliefert worden?**

2536

2537 Diese Frage kann ich zurzeit nicht beantworten, da sich der von Ihnen geschilderte
2538 Sachverhalt so nicht nachvollziehen lässt. Bisher liegen mir keine Hinweise auf die
2539 Anlieferung von ungeklärtem Material vor. Zur Klärung dieses Sachverhaltes werde
2540 ich die Staatsanwaltschaft Bochum anschreiben, ob dort diesbezüglich Erkenntnisse
2541 vorliegen.

2542

2543 **2. Entspricht der Parameterumfang, der durch die Firma Nottenkämper im**
2544 **Rahmen der Eigenüberwachung zu erstellenden Analysen, dem**
2545 **Parameterumfang, der im Rahmen der Deklaration zu erstellenden Analytik**
2546 **und sind die jeweiligen Grenzwerte deckungsgleich?**

2547

2548 Der Parameterumfang der Deklarationsanalyse und der Analytik der
2549 Eigenüberwachung sind nicht durchgehend deckungsgleich. Grundlegend sind die in
2550 der Genehmigung für die einzelnen Abfallschlüssel festgeschriebenen Parameter und
2551 Grenzwerte als Mindestumfang und -anforderung. Im Rahmen der Eigenüberwachung
2552 hat die Firma Nottenkämper bei Abgabe der Proben an ein akkreditiertes Fremdlabor
2553 regelmäßig ein erweitertes Parameterpaket (LAGA) analysieren lassen.

2554

2555 **3. Wenn diese identisch sind, wie können dann deutlich über 1.000 Analysen**
2556 **beanstandungsfrei sein? Ist dies bei der Abfallbehandlung üblich?**

2557

2558 Der Geschäftsablauf sieht vor, dass, bevor eine Annahme erklärt wird, eine
2559 genehmigungskonforme Deklarationsanalytik vorliegen muss. Genügt die Analytik
2560 nicht den Anforderungen der Genehmigung, wird eine Annahme von vorn herein

2561 abgelehnt. Da somit eine Anlieferung von unzulässigem Material direkt unterbunden
2562 wird, erklärt sich die hohe Anzahl an beanstandungsfreien Analysen.

2563
2564 **4. Wenn die Parameterumfänge nicht deckungsgleich sind, welchen Zweck**
2565 **erfüllt dann die Eigenüberwachung?**
2566

2567 Die Eigenüberwachung dient zum Erkennen von gravierenden Abweichungen zur
2568 Deklarationsanalytik. Dass bei der Eigenüberwachung gegenüber der
2569 Genehmigungsanforderung ein erweiterter Parameterumfang untersucht wird, ist
2570 vermutlich aus dem Eigeninteresse des Unternehmens zu schließen. (Siehe hierzu
2571 auch Antwort der Frage 2)

2572
2573 **5. Wurden die Proben in einem akkreditierten Fremdlabor analysiert oder durch**
2574 **Mitarbeiter der Firma Nottenkämper im Betrieb selbst?**
2575

2576 Deklarationsanalysen werden in der Regel durch akkreditierte Fremdlabore
2577 untersucht. Analysen im Rahmen der Eigenüberwachung werden durch Mitarbeiter
2578 der Firma Nottenkämper und im Rahmen der genehmigungstechnischen
2579 Anforderungen durch akkreditierte Labore untersucht.

2580
2581 **6. Wurde geprüft, ob es sich bei den vorgelegten Analysen um sämtliche**
2582 **erstellten Analysen handelt? Besteht die Möglichkeit, dass auffällige**
2583 **Analysen mit den einsetzenden Ermittlungen aussortiert wurden?**
2584

2585 Eine solche Prüfung ist mir nicht möglich. Die seitens der Staatsanwaltschaft Bochum
2586 durchgeführten Ermittlungen haben keinen Anhaltspunkt für ein derartiges Handeln
2587 ergeben.

2588
2589 **7. Sind die Analysen fortlaufend nummeriert?**
2590

2591 Eine projektbezogene fortlaufende Nummerierung der Analysen in den Laboren erfolgt
2592 nicht. Im Weiteren werden durch die Anlieferer verschiedene akkreditierte Labore
2593 beauftragt. Diese Labore wiederum arbeiten für diverse Kunden und vergeben eine
2594 fortlaufende Nummerierung nur für den jeweiligen Auftrag.

2595
2596 **8. Wenn nicht, wurde das Labor kontaktiert um herauszufinden, wie viele**
2597 **Überwachungsanalysen für die Firma Nottenkämper in diesem Zeitraum erstellt**
2598 **wurden?**
2599

2600 Eine solche Prüfung ist aufgrund der unter Frage 7 genannten Darlegungen nicht
2601 möglich.

2602 **Ergänzende Antwort vom 20.09.2018**

2603

2604 Sehr geehrter Herr Kück,

2605 im Nachgang zu meinem Schreiben vom 11.09.2018 ergänze ich meine Antwort zu
2606 Ihrer ersten Frage aus der Anfrage 1649.1/IX vom 27.07.2018 durch die Antwort der
2607 Staatsanwaltschaft Bochum.

2608 Weder der Staatsanwaltschaft Bochum noch dem Kreis Wesel ist bekannt, wie sich
2609 das von der RZB GmbH gelieferte Gemisch, welches die Ölpellets enthalten haben
2610 soll, konkret zusammengesetzt hat. Insbesondere können keine Aussagen dazu
2611 getroffen werden, ob und in welcher Menge dem Gemisch möglicherweise weitere
2612 Stoffe – außer Ölpellets, Kronocarb, RC-Sand u. tw. Aktivkohle – zugesetzt worden
2613 sind. Die in ihrer Zusammensetzung stets unterschiedlichen Gemische standen für
2614 eine Analyse nach der Einbringung in die Abgrabung Mühlenberg nicht mehr zur
2615 Verfügung.

2616

2617 Mit freundlichen Grüßen

2618 Dr. Müller

2619

2620 **--- Ende der Ergänzungsanfrage vom 24.08.2018 ---**

2621 - Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.09.2018 -

2622 Antwort des Kreises Wesel vom 28.09.2018

2623

2624 Sehr geehrte Damen und Herren,

2625

2626 bezugnehmend auf Ihre Verfügung per Mail vom 06.09.2018 beantworte ich die von
2627 Ihrer Seite an mich weitergeleitete Fragestellung des MULNV wie folgt:

2628

2629 **Verfüllung und Oberflächenabdichtung**

2630 Die Verfüllung wurde zum 31.12.2016 beendet. Die Oberflächenabdichtung ist zu ca.

2631 70 % fertig gestellt und entspricht den Anforderungen an eine Deponie der Klasse I.

2632 Die Oberflächenabdichtung wird aus einer 2-lagig verdichteten mineralischen

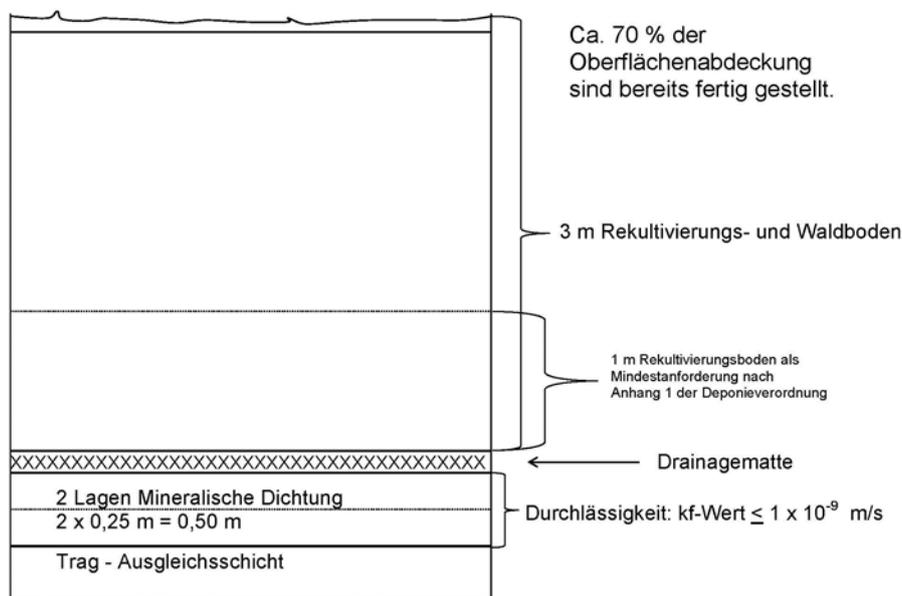
2633 Dichtung (2 * 0,25 m Ton mit kf-Wert von mindestens 10^{-9} m/s), einer Drainagematte

2634 und Rekultivierungsboden in einer Mächtigkeit von 3 m (seitliche Mächtigkeit zwischen

2635 1 – 3 m) bestehen. Die Verfüllbereiche der Ölpellets sind nahezu vollständig

2636 abgedeckt. Der schematische Aufbau ist aus Abbildung 1 ersichtlich.

2637



2638

2639 **Sickerwasser**

2640 Die Lage der Sickerwassermessstellen und –schächte zeigt der Lageplan im Anhang.
2641 Die seitens des LANUV empfohlene weitere Sickerwassermessstelle (B4), im
2642 Verfüllabschnitt 4 wurde ausgebaut.

2643
2644 Seit 2017 wird das Sickerwasser durch die AHU vierteljährlich überwacht. Dabei
2645 werden die Sickerwasserschächte A-E und die Sickerwassermessstellen B2 bis B4
2646 auf die Parameter BTEX, Kohlenwasserstoffe, DOC, CSB und Schwermetalle
2647 untersucht. Zudem wurden die in den Sickerwassermessstellen B2-B4 eingebauten
2648 Datenlogger ausgelesen. Im Kurzbericht vom 03.05.2018 zur Untersuchung im März
2649 2018 wurde empfohlen, den Analyseumfang um die Parameter LHKW, Molybdän und
2650 Cyanide zu erweitern. Diese Empfehlung wurde aufgenommen und bei der
2651 Untersuchung im Mai 2018 berücksichtigt.

2652
2653 Die durchgeführten vierteljährlichen Untersuchungen des Sickerwassers belegen,
2654 dass einzelne Parameter in einer Schwankungsbreite auftreten, aber eine signifikante
2655 Beeinflussung durch den Einbau der Ölpellets bisher nicht erkennbar ist. Die
2656 Beprobungen werden wie geplant vierteljährlich weitergeführt, da fundierte Aussagen
2657 sich erst über längere Ganglinien der chemischen Parameter des Wassers treffen
2658 lassen.

2659
2660 Im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 30.05.2018 betrug die Gesamtabfuhrmenge an
2661 Sickerwasser 15.054 m³. Das macht etwa 7 % des Niederschlags (bezogen auf die
2662 Gesamtfläche von 21,6 ha der Verfüllung) aus. Das bedeutet, dass weiterhin
2663 Niederschlag in die noch nicht vollständig abgedichtete Deponie eindringt und die
2664 steigenden Wasserstände niederschlagsbedingt sind.

2665
2666 Derzeit wird das anfallende Sickerwasser der Verfüllung Mühlenberg in den
2667 Sammelschächten der Abgrabung abgepumpt und zur Mitbehandlung in der
2668 Kläranlage Emschermündung entsorgt. Bei der Behandlung des Sickerwassers
2669 gelangt der wesentliche Teil der im Sickerwasser enthaltenen Schadstoffe in den
2670 Klärschlamm, der in einer Monoverbrennung der Emschergenossenschaft entsorgt
2671 wird. Durch den Betreiber der Kläranlage (Emschergenossenschaft) wird geprüft, dass
2672 die Annahme des Sickerwassers im Rahmen der bestehenden Genehmigung zulässig
2673 ist und die gesetzlich geforderten Einleitwerte in die Emscher eingehalten werden. Für
2674 die Annahme des Sickerwassers besteht im Übrigen zwischen dem Betreiber der
2675 Abgrabung Mühlenberg (Firma Nottenkämper) und einer Tochtergesellschaft von
2676 Emschergenossenschaft und Lippeverband ein entsprechender Entsorgungsvertrag

2677 (Vermerk vom 06.09.2018 wurde durch die Emschergenossenschaft am 12.09.2018
2678 bestätigt – vgl. Anlage 2).

2679
2680 Die Fertigstellung der Sickerwasserbehandlungsanlage der Deponie Eichenallee ist
2681 für den Oktober 2018 geplant. Nach einer Kaltlaufphase (mit Klarwasser) soll das
2682 Sickerwasser der Verfüllung Mühlenberg bereits ab Anfang 2019 in dieser chemisch-
2683 physikalischen Reinigungsanlage mit behandelt werden.

2684
2685 Ich hoffe, die Fragen des Ministeriums mit meinen Ausführungen angemessen
2686 beantwortet zu haben. Für mögliche ergänzende Fragen und Auskünfte stehen Ihnen
2687 meine Mitarbeitenden und ich selbst gerne zur Verfügung.

2688

2689 **--- Ende Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.09.2018 ---**